



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

EINGEGANGEN

30. Okt. 2006

Erl. 18. Nov. 2006/RS/BL
gegen Rekurs/Kontenrühre

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 HG.2004.55

ON 162

BESCHLUSS

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch Landrichter Dr. Paul Meier in der Rechtssache der Antragsteller zu 1. Nachlass des Luis Gomez del Campo Bacardi, Villa Dalquiri, 38 Boulevard d'Italie, MC-98000 Monaco, und zu 2. Monika Gomez del Campo Bacardi, Villa Dalquiri, 38 Boulevard d'Italie, MC-98000 Monaco, beide vertreten durch Dr. Peter Marxer & Partner, Rechtsanwälte, Helligkreuz 6, 9490 Vaduz, wider die Antragsgegner zu 1. Av. Louis M. Mudry, 5, place Claparède, CP 292, 1200 Genève 12, vertreten durch Sprenger Kolzoff Ospelt & Partner, Rechtsanwaltsbüro, Landstrasse 11, 9495 Triesen, zu 2. Dr. iur. Ernst Josef Walch, Rechtsanwalt, Zollstrasse 9, 9490 Vaduz, zu 3. WalPart Trust reg., Zollstrasse 9, 9490 Vaduz, beide vertreten durch Dres. Walch & Schurtli, Rechtsanwälte, Zollstrasse 9, 9490 Vaduz, zu 4. John H. Iglehart, Chemin de Vert Pré 14, 1231 Conches, vertreten durch Me Werner Gloor, 5, Pl. Claparède, Case postale 292, 1211 Genève 12, zu 5. Facundo Luis Bacardi, 2665 South Bayshore Drive, Coconut Grove, USA-Florida, vertreten durch Batliner & Konrad, Rechtsanwälte, Landstrasse 35, Postfach 1148, 9490 Vaduz, wegen Abberufung von Treuhändern (Streitwert CHF 50.000.--)

beschlossen:

1. Der Antrag der Antragsgegner zu 1. und 2. auf Zurückweisung der Anträge des Antragstellers zu 1., sowie der Antrag des Antragsgegners zu 2. auf Erklärung der Verfahrensbeendigung, werden

zurückgewiesen.

2. Die Antragsgegner zu 1. bis 5., Louis Mudry, Dr. Ernst Walch, WalPart Trust reg., John H. Iglehart und Facundo Luis Bacardi, werden als Treuhänder der Treuhänderschaft mit der Bezeichnung „The Bastille Trust“ abberufen.
3. Die Antragsgegner zu 1. bis 5. sind schuldig, den Antragstellern zu 1. bis 2. die mit CHF 138.325,- bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

Begründung:

Mit den am 02.11.2004 und am 09.12.2004 eingelangten Schriftsätzen beantragten Luis Gómez del Campo Bacardi und Monika Gomez del Campo Bacardi, die Antragsgegner gemäss Art 929 Abs 3 iVm mit § 52 Abs 3 TrUG aus wichtigen Gründen als Treuhänder der Treuhänderschaft mit der Bezeichnung „The Bastille Trust“ abzuberaufen. Des Weiteren wolle das Gericht drei Treuhänder im Einvernehmen bzw. nach Anhörung der Begünstigten des The Bastille Trust bestellen.

Der Antragsteller Luis Gomez del Campo Bacardi ist während des gegenständlichen Verfahrens verstorben, weshalb nunmehr dessen Nachlass als Antragsteller zu 1. geführt wird. Da der während des Verfahrens verstorbene Antragsteller von Anbeginn des Verfahrens durch Dr. Peter Marxer & Partner, Rechtsanwälte, mit Vollmacht vom 04.10.2004, rechtsfreundlich vertreten war, muss das Verfahren nach § 155 ZPO nicht unterbrochen werden.

Zu den Anträgen wurde im Wesentlichen zusammengefasst vorgetragen wie folgt:

Mit der am 14.07.2003 abgeschlossenen Treuhandurkunde (Deed of Trust settlement) zwischen WalPart Trust reg. als Treugeber einerseits und Luis Gomez del Campo Bacardi (im folgenden Luis Bacardi), Louis Mudry sowie Dr. Ernst Walch andererseits sei ein Treuhandverhältnis unter der Bezeichnung „The Bastille Trust“ gegründet worden. Der WalPart Trust reg. sei Treugeber im Auftrag des Luis Bacardi gewesen. Das Trust-Vermögen

bestehe insbesondere aus Herrschafts- und Begünstigtenrechten an zwei Anstalten, die ca. 6 % der Aktien an Bacardi Ltd. halten.

Das Deed of Trust settlement sehe folgende Regelungen vor:

- In einem Deed of Appointment (Bestellungsurkunde) sollen die Treuhänder die Begünstigten sowie deren Begünstigteninteresse festlegen. Von Zeit zu Zeit soll über tatsächliche auszurichtende Begünstigungen mittels Beschluss der Treuhänder entschieden werden.
- Es falle in das Ermessen der Treuhänder, Einkommen und/oder Kapital für die Ausbildung, Erziehung oder Unterhalt der Begünstigten auszuschütten.
- Durch einstimmigen Beschluss und nach freiem Ermessen der Treuhänder könne man den Trust jederzeit beenden oder ändern.
- Das Deed of Trust settlement sehe maximal fünf natürliche oder juristische Personen als Treuhänder vor.

Im Deed of Appointment (Bestellungsurkunde) vom 14.07.2003 habe man Luis und Monika Bacardi und deren gemeinsame Tochter als Begünstigte vorgesehen. Die Bestellungsurkunde könne von den Treuhändern jederzeit ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.

In einem weiteren Beschluss vom 14.07.2003 (Begünstigungsbeschluss) hätten sich die Treuhänder entschieden, dass dem Luis Bacardi Zeit seines Lebens das Nettoeinkommen des Trustvermögens zufalle. Nach seinem Ableben seien jährliche Zahlungen an acht Person von gesamt USD 312.000,- vorzunehmen. Das restliche Einkommen falle zu gleichen Teilen an Monika Bacardi und der Tochter Maria Bacardi zu, wobei die Zahlungen an letztere vom Erreichen gewisser Altersschwellen abhängen. Nach dem Ableben der Monika Bacardi soll das gesamte Kapital Maria Bacardi bei Erreichen ihres vierzigsten Lebensjahres ausgeschüttet werden. Den Treuhändern sei freilich das Recht vorbehalten, die Ausschüttung vom Kapital nach eigenem Gutdünken über diesen Zeitpunkt hinaus aufzuschieben, wobei eine Beschränkung der Aufschiebungsgründe nicht vorgesehen sei.

Ebenfalls am 14.07.2003 hätten sich die Treuhänder ein Organisationsreglement über das Stimmrecht, die Abberufung und Ersatzbestellung von Treuhändern, etc. gegeben.

Louis Mudry verrechne als Honorar zwei Prozent des Jahreseinkommens des Trusts, während er zuvor drei Prozent des Jahreseinkommens des Trusts, also zwischen USD 250.000,- und USD 300.000,- per anno, bezogen habe. Dr. Walch habe ein Basishonorar von CHF 100.000,- sowie Honorar für Rechtsberatung und Administration nach Zeitaufwand.

Man habe einen Ermessenstrust geschaffen, der zwei Treuhändern die absolute Macht und Kontrolle einräume, darüber zu entscheiden, wie über das Trustvermögen verfügt werden soll und wer Treuhänder sein soll. Gemäss dem Deed of Trust settlement seien die Ermessensbefugnisse absolut und würden keiner Kontrolle unterliegen.

Gründe für die Errichtung des Trusts

Das nunmehr im gegenständlichen Trust befindliche Vermögen habe sich zuvor im Lugocamba Trust befunden, dessen Hauptbegünstigter Luis Bacardi gewesen sei. In einem Letter of wishes habe er seine Gattin, Monika Gomez del Campo Bacardi (im folgenden Monika Bacardi) und seine Tochter, Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi (im folgenden Maria Bacardi oder Maria Luisa) je zur Hälfte eine lebenslängliche Einkommensbegünstigung verschaffen wollen, da diese zuvor nicht Mitglied der Begünstigtenklasse gewesen seien. Gemäss Auskunft des Antragsgegners zu 2. habe die Befugnis bestanden, beide zu Begünstigten des Lugocamba Trust zu bestellen; gleichwohl habe er befohlen, einen neuen Trust zu Gunsten der Familie des Luis Bacardi zu errichten.

Mangelhafte Struktur

Nach Errichtung des gegenständlichen Trusts und allmählich auftauchender Zweifel habe Luis Bacardi den gegenständlichen Trust einer rechtlichen und inhaltlichen Überprüfung dahingehend unterziehen lassen, ob man den Zweck der Trusterrichtung umgesetzt habe. Der damit beauftragte Anwalt Paton habe die Wünsche des Luis Bacardi durch den neu errichteten Trust nicht erfüllt gesehen und die Sicherheit

für dessen Frau und Kind als völlig ungenügend bewertet. Der Befund habe Luis Bacardi dem Antragsgegner zu 1. mitgeteilt und um eine Anpassung des Trusts an seine Wünsche ersucht oder alternativ um die Errichtung eines neuen Trusts oder die Ausschüttung an ihn zur Errichtung einer bahamesischen Hybrid-Gesellschaft ersucht.

Erfolgreiche Sanierungsmaßnahmen

Das Motiv zur Errichtung des gegenständlichen Trusts habe in der Absicherung der Familie des Luis Bacardi bestanden. Anwalt Paton habe den Antragsgegnern vorgehalten, dass dieser Existenzgrund eigentlich eine strikte Treuhandurkunde zu Gunsten der Begünstigten verlangt hätte, während die Urkunde des Trusts den Treuhändern inhaltlich uneingeschränktes Ermessen einräume ohne wenigstens organisatorische Absicherungen zu schaffen. Der Begünstigtenbeschluss sei keine solche Absicherung, weil er unverbindlich und jederzeit widerruflich sei.

Luis Bacardi habe verschiedene Massnahmen zur Behebung der Strukturdefizite begehrt, so nämlich: den Rücktritt des Antragsgegners zu 1., im Weigerungsfalle dessen Abwahl, sowie die Zuwahl von Pictet & Cie als neuen Treuhänder, der das Vertrauen aller Begünstigten genossen habe, aber auch die Umwandlung des Trusts von einem Ermessenstrust in einen solchen mit festen Begünstigungsansprüchen. Keinem dieser Begehren habe man entsprochen.

Bei der am 09.07.2004 abgehaltenen Treuhänderversammlung habe man beschlossen, den Begünstigungsbeschluss verbindlich und im Rahmen einer Änderung der Treuhandurkunde zum integrierenden Bestandteil eben dieser Treuhandurkunde zu machen. Der Antragsgegner zu 1. habe einen Rücktritt abgelehnt, der Antragsgegner zu 2. habe es abgelehnt, den Antragsgegner zu 1. als Treuhänder abzuwählen.

Ebenfalls in der genannten Treuhändersitzung habe der Antragsgegner zu 1. der Monika Bacardi vorgeworfen, sie hätte sich eigenmächtig in den Besitz von Vermögenswerten ihres Gatten Luis Bacardi gesetzt. Der Antragsgegner zu 2. wiederum verführe insbesondere mit Monika Bacardi in einer Weise, die von ihr als herablassend empfunden werde, wenn er erkläre, sie könne sich privilegiert schätzen, dass er seine

wertvolle Zeit für Besprechungen mit ihr verwende, oder wenn er die Knappheit seiner Zeit mit dem Hinweis auf wartende Journalisten begründe.

Die Bestellung von Pictet & Cie als zusätzlichen Treuhänder sei von den Antragsgegnern zu 1. und 2. abgelehnt worden, und zwar mit der Begründung, dass die Gefahr eines Interessenskonfliktes bestünde, da Pictet & Cie eine Bank sei und an der Vermögensverwaltung interessiert sein könnte. Weiters sei nicht auszuschliessen, dass die Bank andere Mitglieder der Familie Bacardi betreue.

Die Umsetzung des Beschlusses vom 09.07.2004 durch Neufassung einer Treuhandurkunde sei zu keinem Ende gekommen. Der Antragsgegner zu 1. habe immer neue Einwände, während der Antragsgegner zu 2. seine Neutralität unterstreiche, eine Vermittlerrolle übernehmen wolle und es ablehne, Position zu beziehen. So verweigere der Antragsgegner zu 1. die Unterfertigung der neuen Urkunde, solange nicht der Betrag von USD 400.000.--, welcher Luis Bacardi vom als „Piggy Bank“ bezeichneten Konto abdisponiert habe, refundiere. Die Unterfertigung sei des Weiteren davon abhängig, dass Luis Bacardi sein Treuhänderhonorar bezahle. Später habe der Antragsgegner zu 1. die Bedingung hinzugefügt, dass für die neue Truststruktur zunächst steuerrechtliche Gutachten einzuholen seien. Ebenfalls verknüpfe der Antragsgegner zu 1. die Umsetzung der neuen Truststruktur mit der Frage, wer zusätzlicher Treuhänder sein soll.

) Man habe den Antragsgegner zu 1. mehrfach aufgefordert, keine vertraulichen Informationen über den Trust an andere Mitglieder der Familie Bacardi weiterzugeben. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsch und Willen der Antragsteller habe man nunmehr den Antragsgegner zu 5. als zusätzlichen Treuhänder bestellt.

Mit Schreiben vom 28.10.2004 habe man dem Antragsgegner zu 2. mitgeteilt, dass sich Luis Bacardi entschlossen habe, das Gericht um Abberufung aller Treuhänder anzurufen. Das Schreiben sei bei den Antragsgegnern zu 1. und 2. am 28. bzw. 29.10.2004 zugegangen. Mit Schreiben vom 29.10.2004 habe man dem Antragsgegner zu 2. die Rücktrittserklärung des Luis Bacardi als Treuhänder zugesandt. Dieses Schreiben sei dem Antragsgegner zu 2. am 29.10.2004 zugegangen. Dessen ungeachtet hätten die Antragsgegner zu 1. und 2. am 04.11.2004

eine Treuhänderversammlung abgehalten und diese zum Anlass genommen, drei zusätzliche Treuhänder, nämlich die Antragsgegner zu 3. bis 5. zu ernennen.

Die drei zugewählten Treuhänder seien für dieses Amt ungeeignet:

a) WalPart Trust reg.

Bei der Antragsgegnerin zu 3. handle es sich um die Treuhandfirma des Antragsgegners zu 2., der bei dieser einzelzeichnungs-berechtigter Verwaltungsrat sei. Die Einsetzung dieser juristischen Person verursache zusätzliche unnötige Kosten und verdopple lediglich die Stimmenanzahl des Antragsgegners zu 2. Der Antragsgegner zu 2. habe wohl für den Fall seiner Abberufung durch das Gericht den Sitz und die Stimme in der Versammlung der Treuhänder damit absichern wollen.

b) John H. Iglehart

Dieser sei langjähriger Kanzleipartner des Antragsgegners zu 1., weshalb nicht zu erwarten sei, dass dieser sein Amt und seine Stimme anders ausübe, wie der Antragsgegner zu 1. Er habe den Antragsgegner zu 1. bei Ausübung des Treuhandmandates vertreten und unterstützt. Auch hier handle es sich um eine plumpe Verdopplung der Stimmengewalt des Antragsgegners zu 1. Daneben wolle sich der Antragsgegner zu 1. wohl auch für den Fall seiner Abberufung durch das Gericht Sitz und Stimme via den Antragsgegner zu 4. in der Versammlung der Treuhänder sichern. Zudem stelle die Zuwahl des Antragsgegners zu 4. eine unnötige Eingehung von Kosten dar.

c) Facundo Luis Bacardi

Dieser sei ein Familienmitglied der sehr grossen Bacardi-Familie und weiters einer der vorgesehenen Ausfallsbegünstigten, dessen Begünstigungsfall dann eintrete, wenn die Begünstigung der gemeinsamen Tochter, Maria Bacardi, entfalle. Dann könne er seinen Einfluss als Treuhänder dahin geltend machen, dass diese

Begünstigung aber auch die Begünstigung der Monika Bacardi behindert werde oder überhaupt nicht zum Tragen komme.

Der Antragsgegner zu 5. sei zudem grösster Aktionär – im Wege von Holdinggesellschaften – von Bacardi Ltd., er sei ein einflussreiches Mitglied des Verwaltungsrates derselben und bekannt dafür, dass er Aktien von Familienmitgliedern ankaufe. Der Antragsgegner zu 5. habe ein objektives Interesse daran, dass die Stimmrechte aus den von der Treuhänderschaft indirekt gehaltenen Beteiligungen in einer für ihn bzw. seinen Beteiligungen an Bacardi Ltd. günstigen Weise zum Nachteil der Treuhänderschaft ausgeübt werden. Mit der Treuhänderposition habe der Antragsgegner zu 5. Gewicht innerhalb der Bacardi Ltd., welches er für seinen persönlichen Nutzen verwenden könnte. Schliesslich habe der Antragsgegner zu 5. objektiv ein Interesse daran, die Beteiligung der Treuhänderschaft an Bacardi Ltd. aufzukaufen. Auch mit der Zuwahl des Antragsgegners zu 5. würden zusätzliche Verwaltungskosten völlig unnötig anfallen.

In der Treuhändersitzung vom 09.07.2004 habe man beschlossen, die Anwartschaften der Begünstigten in strikte Ansprüche umzuwandeln. Zu diesem Zweck hätte man die Treuhandurkunde neu fassen sollen, sodass sich die Ansprüche der Begünstigten direkt aus der Urkunde ergeben. Diese Umsetzung habe sich als Spiessroutenlauf entpuppt. Luis Bacardi sei bemüht gewesen, die Neufassung der Treuhandurkunde mit zusätzlichen Sicherungsvorkehrungen für die Begünstigten zu verbinden. So sei er bestrebt gewesen, die Veräusserung der Bacardi-Aktien an die Zustimmung der Hauptbegünstigten zu knüpfen, nämlich an seine Zustimmung, nach seinem Ableben an die Zustimmung der Monika Bacardi und nach dem Eintritt der Volljährigkeit von Maria Bacardi auch an deren Zustimmung. Die Verlegung der Depotstelle für die Aktien habe man ebenfalls an eine solche Zustimmungserfordernis knüpfen wollen. Schliesslich hätte die Begünstigung der gemeinsamen Tochter Maria Bacardi abgesichert werden sollen, und zwar in dem ein Nachfolgerecht der Nachkommen von ihr begründet werden sollte.

Im Auftrag von Luis Bacardi habe Rechtsanwalt Brechbühl die Neufassung der Treuhandurkunde ausgehandelt, Anfang August 2004 habe Rechtsanwalt Brechbühl zusammen mit Collin Horne die

Neufassung der Treuhandurkunde vorgenommen. Der Letztentwurf stamme vom 27.09.2004. Zur Unterfertigung des neuen Entwurfes sei es jedoch nicht gekommen. Da der Antragsgegner zu 1. dreierlei verlangt habe, nämlich erstens eine Auszahlung von drei Prozent der Maidividende von Bacardi Ltd. an ihn unter Berufung auf eine entsprechende Honorarvereinbarung und zwar auf ein neu zu eröffnendes Konto von Maria Bacardi auf dem nur der Antragsteller zu 1. zeichnungsberechtigt sein dürfe. Zweitens Luis Bacardi habe USD 400.000,-, die er von Piggy-Bankkonto bezogen habe, zu retournieren. Drittens müsse eine Eignung über den vierten Treuhänder gefunden werden.

Die dann später in der Sitzung vom 04.11.2004 beschlossene Neufassung der Treuhandurkunde habe mit jener zwischen Mitte August und Ende September 2004 erstellten Entwürfe inhaltlich nichts zu tun. Der Entwurf vom 27.09.2004 sei zwischen Rechtsanwalt Brechbühl und Colin Home akkordiert worden und sei das Ergebnis eines zweimonatigen Verhandlungsprozesses gewesen. Im Zuge dieser Verhandlungen habe der Antragsgegner zu 1. immer neue sachfremde und eigennützige Bedingungen gestellt. Nach nochmaliger Androhung des Verhandlungsabbruchs und Einleitung des Gerichtsverfahrens habe Claude Brechbühl mit Schreiben vom 28.09.2004 die Unterfertigung der neugefassten Treuhandurkunde in derselben Woche gefordert. Mit Schreiben vom 04.10.2004 habe er die letzte Frist gesetzt, die ungenützt verstrichen sei.

Im Zuge der Neufassung der Treuhandurkunde habe man vereinbart, einen vierten Treuhänder zu bestellen. Luis Bacardi habe zunächst die Bank Pictet vorgeschlagen. Die Antragsgegner zu 1. und 2. hätten diese jedoch wegen möglichen Interessenkonfliktes abgelehnt. Als weitere Mittreuhänder habe Luis Bacardi vorgeschlagen: Monika Bacardi, Rechtsanwalt Paton oder Rechtsanwalt Brechbühl. Monika Bacardi habe der Antragsgegner zu 1. mangels Eignung abgelehnt. Rechtsanwalt Paton und Rechtsanwalt Brechbühl seien die Anwälte des Luis Bacardi als Setflor und der Monika Bacardi als Begünstigte. Sie seien daher in einem unauflösbaren Interessenskonflikt. Zuletzt habe man Gilbert Du Pasquier vorgeschlagen, den man ebenfalls wegen Interessenskonflikt abgelehnt habe.

Die Nachkommen von Facundo Bacardi seien Ausfallsbegünstigte gemäss der Treuhandurkunde vom 04.11.2004. Verbunden mit der Befugnis, den Kapitalanfalltag für Maria Bacardi im Ermessen der Treuhänder hinauszuschieben, begründe einen überwältigen Anreiz, sich des Aktienkapitals habhaft zu machen, vor allem dann, wenn die Mitgliedschaft des Bastille Trust in der Gaillardgruppe aufgegeben werden könnte.

In der Ladung zur Treuhändersitzung vom 04.11.2004 sei als Tagesordnungspunkt die Bestellung eines Zusatz- und Nachfolgetreuhänders angeführt gewesen. Dabei habe man in der Einladung das Erfordernis aufgestellt, dass Vorschläge für Kandidaten zusammen mit einem detaillierten Lebenslauf und einer Indikation, ob die betreffende Person annahmefähig wäre, mindestens zehn Tage vor Abhalten der Sitzung einzureichen seien. Noch vor seinem Rücktritt habe Luis Bacardi keine entsprechenden Vorschläge samt Lebensläufen oder ähnlichen Unterlagen übermittelt bekommen. Den Vorschlag zur Bestellung von Facundo Bacardi hätten die Antragsgegner zu 1. und 2. bereits Ende September unterbreitet, ehe die Verhandlungen über die Neufassung der Treuhandurkunde ergebnislos verlaufen seien. Luis und Monika Bacardi hätten Facundo Bacardi, begründet unter Hinweis auf seinen Interessenskonflikt, abgelehnt. Ohne irgendwelche Rücksprachen habe man die Antragsgegner 3. bis 5. als Treuhänder bestellt. Der Entwurf vom 27.09.2004 hätte eine Reduktion der maximal zulässigen Anzahl von Treuhändern von fünf auf vier vorgesehen gehabt. Erst mit dem am 22.11.2004 beim Gericht eingelangten Schriftsatz hätten die Begünstigten von der Neubestellung der drei zusätzlichen Treuhänder erfahren.

Das Honorar des Antragsgegners zu 2. sei jährlich CHF 100.000.--, ohne dass dem irgendeine Mühewalt gegenüber stehe. Jede Mühewalt, die er vornehme, verrechne er separat nach Stunden. Der Antragsgegner zu 1. und 2. hätten bis zum Todestag des Luis Bacardi in einer Periode von eineinhalb Jahren einen Verwaltungs- und Beratungsaufwand von über USD 1.000.000.-- generiert. Beim Antragsgegner zu 1. sei zwar gemäss Beschluss vom 09.07.2004 mittlerweile festgelegt worden, dass er seine Mühewaltung nicht mehr gesondert verrechnen dürfe, doch sei der vereinbarte Betrag von USD 160.000.-- viel zu hoch. Zuvor habe der Antragsgegner zu 1. drei Prozent der Bruttodividende erhalten und zugleich den zeitlichen Aufwand eigens abgerechnet.

Der Antragsgegner zu 1. habe seine Zustimmung zur Neufassung davon abhängig gemacht, dass ihm 3 % der Bruttodividende des Monat Mai ausbezahlt werde, obwohl in der Sitzung vom 09.07.2004 die Reduktion des Treuhänderhonorars auf USD 160.000,- beschlossen worden sei. Die Honorare seien zu Lebzeiten des Luis Bacardi zu seinen Lasten gegangen. Nach seinem Tod belaste die Honorarvereinbarung die weiteren Begünstigten.

Der Antragsgegner zu 1. habe diverse Konten des Luis Bacardi verwaltet. So sei auch das Piggy-Bank-Konto bei der EFG Bank ein gemeinsames Konto des Luis Bacardi und des Antragsgegners zu 1. gewesen. Weil diverse Zahlungen nicht erklärbar gewesen seien, habe Luis Bacardi den Antragsgegner zu 1. im Herbst 2004 zur Rechnungslegung aufgefordert. Dieser habe sich geweigert und man habe ihm gerichtlich belangen müssen. Im Dezember 2004 habe er sich zur Rechnungslegung verpflichtet. Die gerichtlich festgesetzte Frist habe er ungenützt verstreichen lassen, sodass man Exekution führen habe müssen. Den Rechenschaftsbericht habe er über gerichtlichen Zwang erst mit Schreiben vom 01.04.2005 geleistet.

Am 24.07.2002 sei offenbar über Veranlassung des Luis Bacardi ein Betrag von USD 1 Mio. auf dem Piggy Bankkonto eingegangen. Der Antragsgegner zu 1. habe diesen Betrag im Mai 2003 auf ein eigenes Privatkonto abtransferiert. Nun behaupte der Antragsgegner zu 1., dass die Zuführung von USD 1 Mio. auf das Piggy Bankkonto in Schenkungsabsicht des Luis Bacardi erfolgt sei.

Im Bastille Trust sei zunächst die gesamte Blutslinie des Luis Bacardi als Begünstigte bezeichnet gewesen, nämlich die eigene Tochter und deren Nachkommen. In der Ausführung der Begünstigungsregelung seien diese Nachkommen allerdings nicht ausdrücklich bedacht und auch nicht als Begünstigte nach Maria Bacardi. Es handle sich um einen klaren Verfassungsfehler, der im Widerspruch zu den schriftlichen Instruktionen des Luis Bacardi stehe. Als die Treuhandurkunde im Nachgang zur Sitzung vom 09.07.2004 neu gefasst werden sollte, habe man in allen Entwürfen die gesamte Blutslinie des Luis Bacardi als Nachfolgebegünstigte vorgesehen. Es sei auch vorgesehen gewesen, dass der Kapitalanfalltag für Maria Bacardi nur aus gutem und gerechtfertigtem Grund

aufgeschoben werden könne. Die Berücksichtigung der gesamten Blutslinie von Luis Bacardi sei im gesamten Verhandlungsprozess inhaltlich nie strittig gewesen. Trotzdem sei die Blutslinie von Luis Bacardi in der am 04.11.2004 beschlossenen Neufassung der Treuhandurkunde bis auf Maria Bacardi unberücksichtigt. Denn die Nachkommen von Maria Bacardi für den Fall ihres Vorversterbens seien nicht als Begünstigte vorgesehen. Zudem hätten sich die Treuhänder das Ermessen vorbehalten, den Kapitalanfallstag im freien Ermessen aufzuschieben.

Am 16.12.2004 hätten sich die Antragsgegner unzulässige Vorschüsse genehmigt, nämlich der Antragsgegner zu 2. einen Betrag von CHF 90.000,- und der Antragsgegner zu 1. einen Betrag von USD 34.700,-. Durch Akteneinsichtnahme am 13.12.2004 hätten die Antragsgegner Kenntnis vom drohenden Entzug des Zeichnungsrechtes erhalten. Am Tag der Akteneinsicht habe man an den Antragsgegner zu 1. eine Elnachricht gesandt. Der Antragsgegner zu 2. habe vom Gesamtvorschuss einen Betrag von CHF 60.000,- auf die Vertretungskosten des gegenständlichen Verfahrens und CHF 30.000,- zugunsten der Firma Secretan Troyanov gewidmet, die der Antragsgegner zu 2. in seiner Eigenschaft als Co-Trustee im Rahmen des gegen ihn angestregten und im Genfer Gericht laufenden Gerichtsverfahrens mandatiert habe. In diesem Genfer Verfahren seien jedoch dem Antragsgegner zu 2. keine Kosten entstanden.

Aus dem Finanzbericht der in diesem Verfahren eingesetzten Treuüberwachungsstelle zeige sich, dass die Treuhänder nicht nur einen unverhältnismässigen Aufwand betrieben hätten, sondern auch Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgt seien, nämlich im Ausmass von USD 52'000,- aufgrund eines Dauerauftrages von monatlich USD 5'000,- zugunsten von Konten des Antragsgegners zu 1. und der Silbella SA. Ab 1. Juni 2004 habe Luis Bacardi den Dauerauftrag storniert. Hinter der Silbella SA stehe Josette Zosso, eine frühere Treuhänderin des Lugocamba Trust.

Der Antragsgegner zu 1. bestritt, beantragte kostenpflichtige Abweisung des Antrages auf Abberufung und wendete im Wesentlichen zusammengefasst ein wie folgt:

Luis Bacardi sei als Begünstigter des Bastille Trust für die Anträge aktivlegitimiert gewesen, jedoch mit dessen Tod sei dieser ohne Rechtsnachfolge ausgeschieden, denn die allfällige Rechtsnachfolge durch Erbschaft oder den ruhenden Nachlass sei nicht möglich, da es sich bei den Begünstigtenrechten von Luis Bacardi um höchst persönliche Rechte gehandelt habe. Der Antrag hinsichtlich des Luis Bacardi oder eines allfälligen behaupteten Rechtsnachfolgers sei somit ab- bzw. zurückzuweisen.

Das heutige Vermögen des Bastille Trust habe ursprünglich dem am 29.05.1979 im Auftrage der am 14.04.1991 verstorbenen Mutter von Luis Bacardi, Frau Ernestina Bacardi-Gullard, errichtet und von dieser beherrschten Corniche Trust gehört. Dieser sei Luis Bacardi von dessen Mutter aufokktruiert worden, und zwar aufgrund seines Alkoholismus und seiner Verschwendungssucht. Allerdings habe sich die Mutter das Recht eingeräumt, den Corniche Trust zu kontrollieren, abzuändern und sogar zu annullieren. Erst nach ihrem Tode sei der Corniche Trust unwiderrufbar geworden. Oberste Maxime der Mutter von Luis Bacardi sei gewesen, das Trustvermögen für ihren Bacardistamm zu sichern und nicht Blutsverwandte, insbesondere Ehegatten, nur am Ertrag und nie am Vermögen selbst zu beteiligen und von Kontrollrechten auszuschließen. Gleiches sei auch immer die oberste Maxime von Luis Bacardi, der dies wiederholt gegenüber den Antragsgegnern zu 1. und 2. zum Ausdruck gebracht habe, gewesen. Nachdem andere Bacardi-Verwandte in zwei Prozessen gegen den Corniche Trust und die damaligen Treuhänder versucht hätten, die Rechte von Luis Bacardi zu beschneiden, habe dieser nach dem zweiten gewonnen Prozess zur vorsorglichen Vermeidung möglicher weiterer Prozesse das Vermögen des Corniche Trust zunächst auf andere Rechtsträger übertragen.

Das gesamte Kapital habe die Mutter von Luis Bacardi in den Corniche Trust eingebracht. Luis Bacardi habe das Recht gehabt, pro Jahr 10 % bis maximal 15 % des Kapitals herauszunehmen. Dies sei in den 80iger Jahren auch geschehen. Die so herausgenommenen Vermögenswerte – Aktien der Bacardi Ltd. – seien dabei zunächst in die First Invest Corp. BVI

und von dieser in die Arateo Anstalt eingebracht worden. Die andere Hälfte des Vermögens des Corniche Trusts sei nach den gewonnenen Prozessen im Jahre 2001 in die speziell für Luis Bacardi gegründete Bemazal Anstalt eingebracht worden, von wo diese Vermögenswerte weiter auf die Rantex Anstalt übertragen worden seien. Sowohl die First Invest Corp. BVI als auch die Rantex Anstalt seien mit ihrem Vermögen in weiterer Folge in den neu gegründeten Lugocamba Trust eingebracht worden, dessen Vermögenswerte man wiederum im Sommer 2003 mit allen darin enthaltenen Aktien der Bacardi Ltd. in den Bastille Trust eingebracht habe, wobei man die von der First Invest Corp. BVI gehaltenen Aktien an Bacardi Ltd. in die Arateo Anstalt eingebracht habe, welche zum Bastille Trust gehöre.

Der Auftrag zur Gründung des Bastille Trusts sei dem WalPart Trust nicht durch Luis Bacardi persönlich, sondern durch die drei Treuhänder des Lugocamba Trusts nämlich Luis Bacardi und den Antragsgegnern zu 1. und 2. gemeinsam erteilt worden.

Im Bastille Trust befänden sich somit sowohl das unmittelbare Restvermögen des Corniche Trusts sowie das von Luis Bacardi seinerzeit aus dem Corniche Trust herausgenommene Vermögen, welches Luis Bacardi bewusst in den Lugocamba Trust, ebenfalls ein Ermessenstrust, eingebracht habe, um sich zukünftig vor allfälligen Prozessen und wegen seiner Alkoholexzesse auch vor seiner eigenen Person zu schützen. In den Bastille Trust sei somit nicht Vermögen von Luis Bacardi, sondern Vermögen des Lugocamba Trust eingebracht worden, weswegen auch nicht Luis Bacardi der treuhänderische Auftraggeber des WalPart Trust reg. gewesen sei, sondern der Gründungsauftrag an WalPart Trust reg. gemeinsam durch alle drei ehemaligen Treuhänder des Lugocamba Trust erteilt worden sei.

Nachdem Monika Bacardi mit der Tochter Maria schwanger geworden sei, habe Luis Bacardi die Antragstellerin höher und selbstverständlich auch seine Tochter begünstigen wollen, was schlussendlich zur Errichtung des Bastille Trusts geführt habe.

Dass der Bastille Trust als reiner Ermessenstrust errichtet worden sei, habe mehrere Gründe gehabt, nämlich: Die erwähnten früheren gerichtlichen Auseinandersetzungen, Schutz vor neuen Prozessen, mehrere

vorangegangene gescheiterte Ehen und daraus entstandene Vermögensauseinandersetzungen, lange Dauer des Trusts, zukünftige Flexibilität, Altersunterschied zwischen Monika und Luis Bacardi, Schutz der Monika Bacardi vor allfälligen späteren Ehegatten bei möglichen Scheidungen (nach dem Tode von Luis Bacardi), Schutz der Monika Bacardi vor allfälligen Kindern aus allfälligen späteren Ehen, Schutz der Tochter Maria Luisa vor deren allfälligen Ehegatten bei möglichen Scheidungen, Schutz der Tochter vor etwaigen Stiefgeschwister, Schutz von Luis Bacardi vor Monika Bacardi.

Luis Bacardi sei sich bewusst gewesen, dass die bestellten Treuhänder nach seinem Tode für die Einhaltung der Begünstigtenbestimmungen und somit der Sicherung des Vermögens für die Antragstellerin und die Tochter Maria Luisa verantwortlich seien. Dieses Vertrauen sei berechtigt gewesen, aufgrund der langjährigen Beziehungen zwischen Luis Bacardi und den Antragsgegnern zu 1. und 2. und daraus, dass der Antragsgegner zu 1. in all diesen Jahren nicht nur als Freund und Anwalt, sondern faktisch wie ein Beistand dem Luis Bacardi zur Seite gestanden habe.

Vorleben von Luis Bacardi

Der am 03.03. geborene Luis Bacardi sei der Sohn von Albert Gomez del Campo und Maria Ernestina Bacardi Gallard gewesen, die die Enkelin des Gründers des Getränkeherstellers Bacardi Rum gewesen sei und die nach der Machtübernahme durch Fidel Castro in Kuba emigrierte und in Madrid gelebt habe. Während all seiner Jahre habe Luis Bacardi einen exzessiven Lebensstil mit schwerem Alkoholabusus geführt, er sei labil gewesen und habe sein Einkommen weitgehend ausgegeben, wie es hereingekommen sei. Dieser Alkoholismus sei soweit gegangen, dass Luis Bacardi als Mitglied des Verwaltungsrates der Bacardi Ltd. zurücktreten habe müssen.

Luis Bacardi sei sechsmal verheiratet gewesen.

Die Beziehung von Luis Bacardi zur Bacardi Familie

Luis Bacardi habe einem der vier Bacardi Stämme angehört, welche zusammen Eigentümer des Getränkeunternehmens Bacardi seien, das im 19 Jhdt. von Don Facundo Bacardi gegründet worden sei.

Sehr gute Beziehungen habe er zu seinem Onkel Luis J. Bacardi gehabt, welcher sein Mentor gewesen sei und ihn in die Führung des Bacardi Unternehmens eingewiesen habe. Dieser habe ihn auch ersucht, Stiftungsrat bei der Telmaco Foundation zu werden, für welche Luis Bacardi bedingt anwartschaftlich berechtigt gewesen sei, spiegelgleich wie die Kinder von Facundo Bacardi beim Bastille Trust. Der Enkel des erwähnten Onkels sei Facundo Bacardi, der Antragsgegner zu 5. Zu Facundo Bacardi habe Luis Bacardi immer eine sehr gute Beziehung gehabt. Obwohl Luis Bacardi bei der Bacardi Ltd. als Mitglied des Direktoriums ausscheiden habe müssen, sei er laufend von Facundo Bacardi und Sergio Danguillecourt informiert und konsultiert worden.

Beziehungen von Luis Bacardi zu den Antragsgegnern 1. und 2.

Seit 34 Jahren sei der Antragsgegner zu 1. nicht nur Treuhänder und Beistand und auch enger Freund von Luis Bacardi gewesen. Eine besondere Aufgabe sei auch die Betreuung von Luis Bacardi im Zusammenhang mit dessen Alkoholismus gewesen. Der Antragsgegner zu 1. sei die unersetzbare psychologische Stütze von Luis Bacardi gewesen. Diese Situation habe er nie ausgenützt. Der Antragsgegner zu 1. habe sein Sekretariat dem Luis Bacardi zur Verfügung gestellt, der seinen gesamten Zahlungsverkehr über dieses Büro abgewickelt habe. Dieser enge und intensive Kontakt habe sich reduziert, nachdem Luis Bacardi im Herbst 2003 erfahren habe, dass er krebskrank sei. Auffallend sei, dass diese Entfremdung nicht nur gegenüber Rechtsanwalt Mudry und Dr. Walch, sondern auch gegenüber den alten Treuhändern und Bekannten stattfand. Trotz Jahrzehnte langen ausgezeichneten und regelmässigen Beziehungen sei es ab Frühjahr 2004 nicht mehr möglich gewesen, mit Luis Bacardi direkt Kontakt zu halten. Ab diesem Zeitpunkt sei es nur noch möglich gewesen, über die Anwälte von Luis Bacardi zu diesem Kontakt zu erhalten. Man habe Luis Bacardi nur noch an den Sitzungen im Mai und Juli 2004 getroffen, vertrauliche Gespräche seien

nicht mehr möglich gewesen, ohne dass jeweils Vertreter der Monika Bacardi anwesend gewesen seien. Anlässlich einer Sitzung am 18.5.2004 habe Luis Bacardi die Frage, ob er den Rücktritt vom Antragsgegner zu 1. wolle, verneint. Der Antragsgegner zu 2. sei zunächst Anwalt und später 20 Jahre als Treuhänder für Luis Bacardi tätig gewesen. Zwischen dem Antragsgegner zu 2. und Luis Bacardi habe eine regelmässige, über reine professionelle Fachfragen hinausgehende Beziehung sich entwickelt.

Der Antragsgegner zu 1. habe Luis Bacardi in verschiedenen Verfahren gegen seine ehemaligen Frauen erfolgreich vertreten. Erfolgreich seien die Antragsgegner zu 1. und 2. auch in dem gegen den Corniche Trust geführten Prozessen gewesen. Das Vermögen des jeweiligen Trusts habe man immer zur vollen Zufriedenheit von Luis Bacardi verwaltet.

Beziehung der Monika Bacardi zu Luis Bacardi

Luis Bacardi habe Monika Bacardi erstmals Ende 1998/Anfang 1999 kennen gelernt, als man sie damals als dessen persönliche Sekretärin angestellt habe.

Luis Bacardi habe immer schon ein Kind und somit einen Erben gewollt. Nachdem Monika Bacardi im Sommer 2000 schwanger geworden sei, habe Luis Bacardi sie geheiratet.

Monika Bacardi sei zunächst nicht Begünstigte des im August 1995 als Ermessenstrust errichteten Lugocamba Trust gewesen. Nachdem Luis Bacardi vorgeschlagen habe, Monika Bacardi mit 50 % des jährlichen Ertrages als Begünstigte einzusetzen, hätten alle drei Treuhänder die Antragstellerin mit Beschluss vom 23.06.2003 als Begünstigte eingesetzt. Diese Beschlussfassung sei im Korrespondenzwege erfolgt. In weiterer Folge sei es dann zur Sitzung am 14.07.2003 gekommen, an welcher man den Bastille Trust errichtet habe. Bei diesem habe man der Monika Bacardi die gleichen Begünstigtenrechte eingeräumt, wie sie bereits in der provisorischen Regelung beim Lugocamba Trust vorgesehen worden seien.

Beziehung der Antragstellerin zur Bacardi Familie

Monika Bacardi habe nie Interesse gezeigt Kontakt zur Bacardi Familie aufzubauen. Vielmehr habe sie versucht ihren Gatten von der Bacardi Familie fernzuhalten. Dies sei schlussendlich soweit gegangen, dass Monika Bacardi nicht einmal die Familienmitglieder über den Tod von Luis Bacardi verständigt habe, welche erst aus der Zeitung erfuhren, dass dieser verstorben und zwischenzeitlich verbrannt worden sei.

Beziehungen der Antragstellerin zu den Antragsgegnern zu 1. und 2.

Anfänglich seien die Beziehungen ausgezeichnet gewesen. Dies habe sich für Mudry geändert, als er dem Luis Bacardi vorgeschlagen habe, nicht nur seiner Gattin sondern auch seiner Tochter Maria Luisa aus eigenem Vermögen Zuwendungen zu machen und die finanzielle Absicherung der Tochter nicht nur über den Trust sicherzustellen. Als er darauf hingewiesen habe, dass es früher bei Luis Bacardi nicht so viel Personalwechsel gegeben habe, wie dies unter Monika Bacardi der Fall gewesen sei, habe ihm dies Monika Bacardi verübelt. Seither sei sie distanziert.

Entscheidend verschlechtert habe sich die Beziehung als die Bank Pictet als allfällige Trustverwalterin ins Spiel gekommen sei, der gegenüber Mudry und Dr. Walch ablehnend gegenüber gestanden seien.

Auch Dr. Walch habe eine sehr gute Beziehung und ein vertrautes Verhältnis zur Antragstellerin gehabt, sodass Monika Bacardi bei Besuchen in Liechtenstein auch die Familie von Dr. Walch besucht habe und von dessen Kindern begeistert gewesen sei. Dabei habe sie mit Dr. Walch über Erziehungsfragen gesprochen und ihm sogar anvertraut, vorstellen zu können, mit Luis Bacardi ein zweites Kind zu bekommen. Sie habe Dr. Walch gefragt, ob er nach dem Tode von Luis Bacardi allenfalls als Vormund für ihr Kind tätig werden könnte.

In weiterer Folge habe Monika Bacardi versucht, Auskunft über den Trust und dessen finanzielle Situation zu erhalten. Zur Auskunftserteilung sei Dr. Walch nicht berechtigt gewesen, da Monika Bacardi keine Funktion beim Trust gehabt habe und Luis Bacardi ausdrücklich verlangt habe, dass sie keinerlei Auskunftsrechte besitzt.

Zum echten Eklat mit Dr. Walch sei es gekommen, als Monika Bacardi im Herbst 2004 in einem Telefongespräch die Abwahl von Mudry verlangt habe, da dieser USD 20 Mio veruntreut haben soll. Als dies Dr. Walch nicht glauben wollte, habe Monika Bacardi wütend aufgelegt, aber kurz darauf nochmals angerufen und sich entschuldigt. Seit dem habe sie jeden Kontakt mit Dr. Walch vermieden.

Zustandekommen des Bastille Trust

Im Auftrag der Treuhänder des Lugocamba Trusts habe die WalPart Trust reg. den gegenständlichen Bastille Trust gegründet. Bei der Ausgestaltung desselben sei von allen drei Treuhändern der seinerzeit von Luis Bacardi erteilte Grundauftrag mitberücksichtigt worden. Die persönlichen Verhältnisse des Luis Bacardi habe man zur Zeit der Gründung der Treuhänderschaft keineswegs als stabil bezeichnen können, habe er bereits fünf Ehe hinter sich gehabt, seine Alkoholprobleme seien nach wie vor akut gewesen und es habe sich als Folge seiner Alkoholabhängigkeit auch ein Nervenleiden eingestellt. Die Entwicklung von Luis Bacardi im persönlichen Bereich sei daher schwer vorauszusehen gewesen und hätte sich jederzeit dramatisch verändern können. Insbesondere war nicht vorauszusehen, wie sich die Beziehung zu seiner über 26 Jahre jüngeren Frau zukünftig gestalten werde. Man habe auch nicht ausschliessen können, dass Monika Bacardi und ihre Tochter Maria später einmal unterschiedliche finanzielle Interessen haben könnten. Die Laufzeit des Trusts habe man äusserst langfristig angelegt, was eine ausreichende Flexibilität verlange.

Am 14.07.2003 habe Luis Bacardi die Gründungsdokumente nicht ungelesen unterschrieben, vielmehr habe man im Detail sich mit der gesamten Problematik auseinandergesetzt und bei verschiedenen Punkten ausdrücklich Abänderungen vorgeschlagen. Nach ausführlicher und langer Beratung habe Luis Bacardi den Bastille Trust ausdrücklich gewünscht und sei von allen drei Treuhändern des Lugocamba Trust einstimmig beschlossen worden.

Einfluss der Monika Bacardi auf die Entfremdung des Luis gegenüber Verwandten und Freunden nach Errichtung des Trusts

Nach Ausbruch der Krebskrankheit im Herbst 2003 sei der Kontakt von Luis Bacardi zu Verwandten, Bekannten und auch zu Mudry und Dr. Walch abgebrochen. Es wäre Aufgabe der Monika Bacardi gewesen, ihrem schwerkranken Gatten weiterhin den Kontakt zu den bisherigen Freunden und Bekannten, insbesondere zu den Mittreuhändern zu ermöglichen, was sie jedoch nicht einmal versucht habe, sodass der Schluss nahe liegend sei, dass Monika Bacardi eine Entfremdung bewusst bewirkt habe, um ihren Gatten manipulieren und beeinflussen zu können, zumindest erwecke dies aus Sicht der Treuhänder diesen Anschein.

Bank Pictet & Co und die Beziehungen der Monika Bacardi zu dieser

Pictet sei persönlicher und direkter Berater der Eheleute Bacardi gewesen, sodass Monika Bacardi in einem vertraglichen Verhältnis zu dieser Bank gestanden sei. Es habe sohin ein vertragliches Abhängigkeitsverhältnis bestanden, was wiederum ein Interessenskonflikt dargestellt habe. Luis Bacardi habe immer darauf geachtet, dass individuelle Personen und nicht juristische Personen als Treuhänder bestellt werden, sodass die Bank nicht als Treuhänderin in Frage gekommen sei. Zudem habe die Bank vertrags- und gesetzwidrig den beiden kollektivzeichnungsberechtigten Antragsgegnern zu 1. und 2. als Treuhänder den Zugang zum Safe verweigert. Schließlich habe man auch festgestellt, dass vier Überweisungen in der Höhe von insgesamt USD 4,8 Mio. die Bank Pictet entgegen den Instruktionen des Auftraggebers, nämlich der Bacardi Ltd, nicht dem Konto der Arateo Anstalt, sondern einem anderen Konto gut geschrieben habe.

Beziehung der Monika Bacardi zu Rechtsanwalt Paton

Rechtsanwalt Paton sei nicht neutraler Sachverständiger, sondern persönlicher Anwalt und Berater der Monika und des Luis Bacardi. RA Paton habe nur ein blosses Gefälligkeitsgutachten abgegeben. Zudem habe er selbst am 07.07.2004 einen Entwurf eines reinen Ermessenstrusts übermittelt, bei welchem Luis Bacardi als erster Protector vorgesehen gewesen und nach dessen Ableben Monika Bacardi mit totalen

Vollmachten ausgestattet worden wäre. Dieser Vorschlag von Paton habe in gröblichster Weise die Interessen des Bastille Trusts und dessen Begünstigten verletzt. Auch bei der von Paton vorgeschlagenen Hybrid-Gesellschaft, bei welcher die Bank Pictet die Hauptrolle spielen hätte sollen, hätte Monika Bacardi auf das Kapital des Trusts greifen können, wodurch die Interessen ihrer Tochter Maria Luisa nicht gesichert worden wären.

Der genannte von Paton erstellte Vorschlag vom 07.07.2005 habe man bei der Treuhändersitzung vom 09.07.2005 besprochen und auf Anfrage habe Luis Bacardi erklärt, dass er diese Unterlagen zum ersten Mal sehe.

Umwandlung des Bastille Trust von einem Ermessenstrust in einen solchen mit festen Begünstigungsansprüchen

Obwohl keine Verpflichtung bestanden habe, seien die Antragsgegner zu 1. und 2. bereit gewesen, dem Ersuchen von Luis Bacardi zu entsprechen und hätten am 09.07.2004 die Unabänderbarkeit der Begünstigtenregelung ausdrücklich festgehalten. Die Abänderung der Begünstigtenrechte der Tochter Maria Luisa und der Monika Bacardi seien nie zur Diskussion gestanden.

Ereignisse zwischen 09.07. und 04.11.2004

Nach dem 09.07.2004 habe es Korrespondenz gegeben, um weitere Änderungen vorzunehmen. Der letzte Entwurf stamme vom Antragsgegner zu 2. und von Colin Horne. Brechbühl, der Schweizer Anwalt von Monika und Luis Bacardi, und der Antragsgegner zu 1. hätten bereits zuvor an verschiedenen Entwürfen mitgearbeitet und hätten jeweils ihre Änderungsvorschläge Dr. Walch mitgeteilt. Der Antragsgegner zu 2. und Colin Horne hätten unter Einarbeitung von Beiträgen des Brechbühl und des Antragsgegners zu 2. am 27.09. einen neuen Entwurf erarbeitet. Die wenigen noch strittigen Punkte habe man in den nächsten Tagen diskutiert und um diese letzten Differenzen möglich auszuräumen, habe der Antragsgegner zu 2. eine Telefonkonferenz für den Nachmittag des 04.10.2004 vorgeschlagen und organisiert. Wenige Stunden zuvor sei diese von Brechbühl abgesagt worden. Am 06.10.2004 habe der Antragsgegner zu 1. den Entwurf eines Umlaufbeschlusses zur Abberufung des Antragsgegners zu 1. erhalten.

Der Antragsgegner zu 2. habe dann am 08.10.2004 darauf geantwortet und um eine mündliche Beratung und Entscheidung herbeizuführen, habe er eine Sitzung der Treuhänder für den 04.11.2004 anberaumt. Die tatsächlich ergebnislose Diskussion sei also nur jene zwischen 29.09. und 08.10.2004 gewesen. Von irgendwelchen mutwilligen Verzögerungen oder mangelnder Mitarbeit könne keine Rede sein. Bezeichnenderweise habe Luis Bacardi noch nach seinem Rücktritt mit Schreiben vom 03.12.2004 bestätigt, dass der Vorschlag von Dr. Walch und Colin Horne vom 27.09.2004 seinen Wünschen entsprochen habe.

Facundo Bacardi

Luis Bacardi habe früher mit Facundo Bacardi darüber gesprochen, ob er gegebenenfalls als Treuhänder für den Bastille Trust zur Verfügung stehe. Auch wenn Facundos Kinder Ausfallsbegünstigte seien, sei nicht nachvollziehbar, warum er als Treuhänder deshalb den Trust schlecht mitverwalten soll. Das Gegenteil sei der Fall, denn als Vater der Ausfallsbegünstigten habe er selbst ein Interesse an einer optimalen Verwaltung dieses Trusts. Da man den Trust am 09.07.2004 in einen Trust mit festen Begünstigungsansprüche umgewandelt habe, könne die Begünstigung der Tochter Maria nur im Falle ihres Todes ohne eigene Nachkommen entfallen, sodass der behauptete Interessenskonflikt gar nicht entstehen könne.

Es sei richtig, dass Facundo Bacardi von drei anderen Bacardi-Zweigen, nie jedoch von Gaillard-Zweig Aktien dazugekauft habe, sodass es den Angehörigen des Gaillard-Zweiges genutzt habe, da dieser Zweig immer geschlossen aufgetreten sei und somit durch die Stärkung der Position von Facundo Bacardi indirekt auch die Position des Trust gestärkt habe. Facundo Bacardi habe jedoch nie irgendein Interesse am Erwerb von Aktien des Gaillard-Zweiges gehabt. Ein Verkauf der von der Treuhänderschaft gehaltenen Aktien setze einen Treuhänderbeschluss voraus; eine wirtschaftlich nicht vertretbare Mehrheitsentscheidung könne von den überstimmten Treuhändern bei Gericht bekämpft werden.

Zudem existiere für die Bacardi-Aktien ein statutarisches Vorkaufsrecht und somit eine Angebotspflicht, falls man diese Aktien wirklich verkaufen wolle. Die Frage des Börsenganges der Bacardi Ltd. sei seit Jahren ein

Thema; diese Frage habe man jedoch derzeit suspendiert. Man habe jedoch die Möglichkeit ins Auge gefasst, an die Börse zu gehen.

John H. Iglehart

Nach dem Rücktritt von Luis Bacardi sei es naheliegend gewesen, die Verantwortung für den Trust auf mehrere Schultern abzustützen, da die Treuhandurkunde ausdrücklich vorgesehen habe, dass nämlich bis zu fünf Treuhänder insgesamt bestellt werden können. Es sei nichts ungewöhnliches, das neben einem Treuhänder ein früherer Büropartner des anderen Treuhänders oder die Treuhandfirma des anderen Treuhänders dazu gewählt werde. Iglehart sei ursprünglich Mitarbeiter und späterer Büropartner von Mudry gewesen und habe 1995 eine eigene Kanzlei eröffnet, führe jedoch mit dem Antragsgegner zu 1. aufgrund einer besonderen Übereinkunft einen gemeinsamen Briefkopf.

Iglehart sei aufgrund dieser langjährigen Zusammenarbeit grundsätzlich über Luis Bacardi informiert gewesen und habe auch den Hintergrund und die früheren Ereignisse, insbesondere auch die verschiedenen Prozesse gekannt. Iglehart habe auch Luis Bacardi persönlich gut gekannt und habe früher, wenn der Antragsgegner zu 1. abwesend gewesen sei, in dessen Vertretung Luis Bacardi regelmässig im Büro von Mudry empfangen und mit ihm aktuelle Fragen besprochen. Zudem sei Iglehart anerkannter Experte für internationales Steuerrecht, was im Zusammenhang mit international verbundenen Treuhandgesellschaften von grosser Bedeutung sei. Iglehart sei somit als langjähriger Partner vom Antragsgegner zu 1. für die Funktion eines weiteren Treuhänders des Bastille Trusts bestens geeignet. Zwischen dem Antragsgegner zu 1. und Luis Bacardi sei schon lange früher abgesprochen gewesen, dass Iglehart der Nachfolger von Mudry werde. Durch die Zuwahl von Iglehart habe der Trust keine Mehrkosten, da zwischen Iglehart und dem Antragsgegner zu 1. vereinbart sei, dass Iglehart für seine Leistungen direkt von Mudry aus dessen mit dem Trust vereinbarten Honorar bezahlt werde.

Spezielle Vorwürfe an Mudry und Dr. Walch

Luis Bacardi habe ohne Wissen von Mudry das gemeinsame Konto, bezeichnet als „Piggy Bank“, bei der EFG Bank eingerichtet. Anlässlich

einer Besprechung in Hamburg habe Luis Bacardi erklärt, es handle sich um eine finanzielle Anerkennung und Abgeltung für die jahrelange besondere Unterstützung, die Mudry ihm gegenüber geleistet habe. Es sei unklar, weshalb Luis Bacardi USD 400'000,- vom Konto abdisponiert habe, wozu er im Innenverhältnis nicht berechtigt gewesen sei. Die Aufforderung an Bacardi, den abdisponierten Betrag zurück zu überweisen, sei deshalb berechtigt gewesen.

Neubestellung der Antragsgegner zu 3. bis 5.

WalPart Trust reg. als auch Iglehart würden für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Honorarforderungen gegenüber dem Trust stellen. Es sei durchaus richtig, dass von Iglehart nicht zu erwarten sei, dass er sein Amt und seine Stimme grundsätzlich anders als der Antragsgegner zu 1. ausüben werde.

Zum Zeitpunkt der Zuwahl der Antragsgegner zu 3. bis 5. sei Mudry und Walch die Gerichtsanhängigkeit des Verfahrens nicht bekannt gewesen.

Der Antragsgegner zu 2. beantragte die Zurückweisung der Anträge des Antragstellers zu 1. unter Hinweis auf dessen Tod, eventualiter möge das Verfahren hinsichtlich des Antragstellers zu 1. für beendet erklärt werden. Weiters beantragte der Antragsgegner zu 2. den Antrag auf Abberufung abzuweisen und wendete ein wie der Antragsgegner zu 1., weshalb im Folgenden nur noch das ergänzende Vorbringen im Wesentlichen zusammengefasst wird:

Der ursprünglich mit ausdrücklichem Willen des Luis Bacardi als Ermessenstrust gebildete Bastille Trust sei durch den Beschluss vom 09.07.2004 eingeschränkt worden, sodass den Treuhändern im Hinblick auf die Begünstigung von Luis, Monika und Maria Bacardi kein Ermessen mehr zustehe. Die Gültigkeit dieses Beschlusses habe man niemals bezweifelt. Dass die Antragsteller den gegenwärtigen Trust als Ermessenstrust darstellen, sei falsch.

Die Treuhandurkunde gebe weder Luis Bacardi noch Monika Bacardi ein Recht weitere Treuhänder zu bestimmen.

Luis Bacardi sei Begünstigter des Corniche Trust gewesen. Als Mittreuhänder des Corniche, des Lugocamba und des Bastille Trust habe er niemals juristische Personen als Treuhänder gewollt, sondern habe immer seine klare Präferenz für Individuen geäußert. Sowohl er als auch seine Mutter hätten immer zu verstehen gegeben, dass die verschiedenen Trusts klar dafür da seien, die Aktien im Besitz der Bacardi-Verwandschaft zu erhalten. Nicht-Blutsverwandte hätten, wenn überhaupt nur am Ertrag, begünstigt sein sollen, nie aber die Aktien oder die Kontrolle über diese erhalten. Es sei Luis Bacardi wichtig gewesen, dass die Aktien im Familienbesitz bleiben und nicht durch Heirat und Erbschaft an nicht verwandte Personen gehen.

Die Treuhänder des Corniche Trust hätten nach Geburt seiner Tochter das Vermögen an dem Lugocamba Trust übertragen. Den Lugocamba Trust habe man im Juli 2003 aufgelöst. Die Treuhänder hätten beschlossen, den Bastille Trust zu gründen. Bei der Errichtung desselben habe es verschiedene Komponenten zu berücksichtigen gegeben, die zur Wahl eines Ermessenstrusts geführt hätten. Neben den vom Antragsgegner zu 1. vorgebrachten Gründen nämlich:

- Die Gaillard-Gruppe, zu der auch die Aktien des Bastille Trusts gehören, kontrolliere de facto Bacardi Ltd. Die Verwaltung des Vermögens sei somit mit wesentlich unternehmerischen Entscheidungen verbunden. Monika Bacardi habe keine Erfahrung hinsichtlich Fragen der Unternehmensführung oder der Vermögensverwaltung. Diese Entscheidungen seien in der Hand von erfahrenen und gut ausgebildeten Profis besser aufgehoben.
- Es sei nicht auszuschließen, dass Monika und Maria Bacardi später unterschiedliche finanzielle Interessen hätten, da die eine nur Ertrags- und die andere auch Kapitalbegünstigte sei. Im Allgemeinen sei ein reiner Ertragsbegünstigter eher bereit zu lasten des Kapitals Risiko einzugehen als ein Kapitalbegünstigter. Dies wirke sich auf die unternehmerischen Entscheidungen aus.
- Die Laufzeit des Trusts sei äusserst langfristig angelegt. Maria Luisa sei noch ein Kleinkind und soll den letzten Teil des Kapitals erst bei ihrem 40. Geburtstag erhalten. Es erschien deshalb vorteilhaft, sich genügend Flexibilität zu erhalten.
- Die Jahre zuvor seien von verschiedenen gerichtlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Familie geprägt gewesen. Ein

Ermessenstrust sei ein zusätzliches Schild für die Begünstigten gegen mutwillige Prozesse innerhalb und ausserhalb der Familie.

Am 14.07.2003 habe man geplant, den Lugocamba Trust in verschiedenen Punkten abzuändern, da es angemessen schien, auf die neue familiäre Situation von Luis Bacardi entsprechend einzugehen. Es habe aber einen letter of wishes gegeben. Am 23.06.2003 habe man Monika und Maria Bacardi als Mitbegünstigte bestellt, wobei man ihre genaue Begünstigung noch später definiert hätte werden sollen. Da den Treuhändern Ermessen bei der Bestellung von Begünstigten zugestanden sei, habe man sie zuwählen können.

Die Entscheidung, den Bastille Trust als neuen Trust zu gründen, sei in der Besprechung vom 14.07.2003, bei welcher Luis Bacardi und die Antragsgegner zu 1. und 2. sowie Colin Horne anwesend gewesen seien, gefallen. Monika Bacardi sei bei der Gründung des Bastille Trusts nicht anwesend gewesen; Luis Bacardi habe ausdrücklich gewünscht, dass man die verschiedenen Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaften und Trusts ohne Monika Bacardi bespreche. Am 04.11.2004 hätten die Treuhänder beschlossen, jene Abänderungen, die bis 09.07.2004 auch von Luis Bacardi beschossen worden seien, in eine neue Fassung der Treuhänderurkunde zu überführen. Diese Treuhänderversammlung habe der Antragsgegner zu 2. am 08.10.2004 anberaunt, als er die Aufforderung erhalten habe, Mudry als Treuhänder abzuberaufen. Die Tagesordnungspunkte seien klar vermerkt gewesen.

Nach dem 09.07.2004 habe es noch offene Fragen hinsichtlich der Abänderung gegeben. Luis Bacardi habe den Treuhändern mitgeteilt, dass der Entwurf vom 27.09.2004 dem entspreche, was er für notwendig und angemessen halte, um die Begünstigten des Bastille Trusts zu schützen. Dabei habe es sich um den Entwurf vom Antragsgegner zu 2. und Colin Horne gehandelt, in dem man auch die Beiträge von Rechtsanwalt Brechbühl und jene des Antragsgegners zu 1. eingearbeitet habe. Um die letzten Differenzen noch mündlich auszuräumen, habe der Antragsgegner zu 2. eine Telefonkonferenz für den 04.10.2004 vorgeschlagen und organisiert, wobei wenige Stunden zuvor diese aber von Brechbühl abgesagt worden sei.

Am 06.10.2004 habe der Antragsgegner zu 2. einen Entwurf eines Umlaufbeschlusses zur Abberufung von Mudry erhalten, worauf der Antragsgegner zu 2. am 08.10.2004, um eine mündliche Beratung und Entscheidung herbeizuführen, eine Sitzung für den 04.11.2004 anberaumt habe.

Bereits in der Sitzung im Mai 2004 habe Iglehart Luis Bacardi gefragt, ob der Rücktritt von Mudry gewünscht sei, worauf Bacardi dies verneint habe. Bei der Sitzung vom 09.07.2004 sei es Paton und nicht Luis Bacardi gewesen, der den Rücktritt von Mudry verlangt habe. Die Abwahl von Mudry sei dann von den Treuhändern einstimmig verschoben worden.

Die Zuwahl von Pictet & Cie, Genf, sei von den Treuhändern nie besprochen worden; eine allfällige Zuwahl von Pictet Overseas Trust Corporation LTD, Nassau, habe man aus verschiedenen Gründen abgelehnt, jedoch habe diese nicht das Vertrauen sämtlicher Treuhänder genossen.

Wenn man jemanden als Hauptbegünstigten des Bastille Trusts bezeichnen könne, dann sei dies sicher Maria Luisa und nicht Monika Bacardi. Letztere sei nur Ertragsbegünstigte, erstere sei zudem Kapitalbegünstigte.

Der Antragsgegners zu 3. erstattete das gleiche Vorbringen wie der Antragsgegner zu 2.

Der Antragsgegner zu 4. beantragte ebenfalls kostenpflichtige Abweisung des Antrages und wendete zusammengefasst ein wie folgt:

Er sei von 1976 bis 1984 zunächst Praktikant und später Mitarbeiter von Mudry geworden. Anschliessend habe er die Büroräume und die Gemeinkosten mit Rechtsanwalt Mudry geteilt, ohne jedoch sein Partner in geschäftlichen Angelegenheiten gewesen zu sein. Seit 1984 sei er nur noch dessen „Büropartner“ gewesen. Seit 1996 unterhalte er ein Büro in anderen Räumlichkeiten, er benutze Briefpapier mit einem anderen Briefkopf, habe eigene Mitarbeiter, separate Telefon- und Telefaxleitungen und verfüge über eine separate Mitgliedschaft in einer SRO kraft des Geldwäschereigesetzes, über eine eigene

Mehrwertsteuernummer sowie über eigene Konten. Mudry und er hätten unterschiedliche Mandanten betreut. Darüber hinaus sei es zwischen zwei „Büropartner“ normal, sich gegenseitig zu unterstützen, insbesondere im Falle von Krankheit und/oder Abwesenheit. Er übernehme jedoch keineswegs die beruflichen Risiken von Mudry, ebenso wenig habe dieser seine zu übernehmen. Im Alter von 57 Jahren habe er es keineswegs nötig, das Amt des Treuhänders vom Bastille Trust auszuüben oder eine Stimme als Treuhänder abzugeben, indem er einfach die Anweisungen von Mudry befolge. Am Ende seines Universitätsstudiums sei er Assistent des Prof. für englisch-amerikanisches Privatrecht an der Universität Genf für den Bereich Trust gewesen. Seine Lizenziatsarbeit an der Universität habe das Thema schweizerisches internationales Privatrecht und Trusts behandelt. Die Behauptung, er verfüge nicht über die nötigen Kompetenzen zur Ausübung der Funktion eines Treuhänders sei absolut falsch. Luis Bacardi habe er seit den Jahren 1976/1977 gekannt und mit ihm eine freundschaftliche Beziehung auf einer Vertrauensbasis unterhalten, ohne zu dieser Zeit jedoch sein persönlicher Anwalt gewesen zu sein.

Der Antragsgegner zu 5. beantrage ebenfalls die Abwelsung des Antrages und wendete zusammengefasst ein wie folgt:

) Bis zur Bestellung als Treuhänder habe er mit dem gegenständlichen Trust nichts zu tun gehabt ausser, dass er mit Luis Bacardi schon darüber gesprochen habe und dass die Antragsgegner zu 1. und 2. ihn vor der Bestellung zum Treuhänder um sein Einverständnis angefragt hätten. Aufgrund der einstweiligen Verfügung habe er faktisch gar keine Gelegenheit gehabt, sein Amt als Treuhänder auszuüben, sodass er kein schädigendes und rechtswidriges Verhalten gesetzt habe.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse werden hier zwecks Vermeidung von Wiederholungen – da diese ohnehin festgestellt werden konnten – nicht wiedergegeben. Doch führte der Antragsgegner zu 5. aus, dass zwischen ihm sowie seiner Familie und Luis Bacardi sehr enge Beziehungen bestanden.

Im Herbst 2004 habe er vom Antragsgegner zu 1. einen Anruf erhalten, der sich besorgt über den Gesundheitszustand von Luis Bacardi und generell über dessen Tochter Maria gezeigt habe. Der Antragsgegner zu 1. habe geglaubt, dass von Monika Bacardi die Gefahr ausgehe, ihre Tochter könnte in Zukunft in Ihren Interessen beeinträchtigt werden. Dieser Anruf sei zu einer Zeit erfolgt, als Luis Bacardi keinerlei Familienmitglieder mehr angerufen habe. Die Verwandten des Antragsgegners zu 5. seien darüber besorgt gewesen, dass Luis Bacardi jegliche Kommunikation mit der Bacardi-Familie abgebrochen habe. Der Antragsgegner zu 1. habe ihn dann ersucht, nach Genf zu kommen, um auch den Antragsgegner zu 2. zu treffen. Die Antragsgegner zu 1. und 2. hätten ihn dann auch gefragt, ob er Treuhänder werden wolle, ob er zustimme, um Luis Bacardis Tochter und allen Begünstigten, auch der Monika Bacardi zu helfen. Als wichtiges Mitglied des Gaillard-Zweiges habe er sich dazu verpflichtet gefühlt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass nach dem Tod seines Vaters sich Luis Bacardi um ihn väterlich gekümmert habe. Nach der Geburt von Maria habe Luis Bacardi ihn ersucht, sich nicht nur um die Interessen von Maria in Angelegenheiten von Bacardi Ltd. zu kümmern, sondern sie auch in die Bacardi-Familie einzuführen. Luis Bacardi habe gemeint, dass seine Frau Monika nicht so sehr Interesse an der Bacardi-Familie habe. Aufgrund dieser Umstände habe er den Eindruck gehabt, dass er die richtige Person sei, Treuhänder des Trusts zu werden. Über ein Treuhänderhonorar habe er mit den Antragsgegnern zu 1. und 2. nicht speziell gesprochen, vielmehr sei das gemeinsame Verständnis der Antragsgegner zu 1. und 2. als auch seines gewesen, dass ein allfälliges Treuhänderhonorar kein Grund und keine Bedingung dafür sei, dass er Treuhänder werde.

Das Unternehmen Bacardi sei ein multinationaler Getränkekonzern mit der Bacardi Ltd. an der Spitze. Etwas 98 % der Aktien seien im Familienbesitz, jedoch aufgeteilt auf etwa 500 Aktionäre. Diese seien in vier Gruppen gegliedert, so nämlich Gaillard mit 39 % der Aktien, Capel-Lay mit 26 %, Schueg mit 22 % und Fernandez mit 11 % der Bacardi-Aktien. Seit Jahrzehnten verfolge der Gaillard-Zweig die informelle Politik, die Aktionärsrechte gleichgerichtet auszuüben, um so den gemeinsamen Einfluss auf die Bacardi Ltd. zu wahren. Diese Politik habe gerade auch Luis Bacardi sehr stark getragen und gefördert.

In den letzten zehn Jahren habe er zwar viele Bacardi-Aktien gekauft, jedoch im Wesentlichen nur von Mitgliedern einer der drei anderen Bacardi-Zweige, nicht jedoch vom Gaillard-Zweig. Dadurch habe man den Gaillard-Zweig gestärkt. Zwischenzeitlich sei er einer der grössten Einzelaktionäre.

Ein Börsengang der Bacardi Ltd. sei eine seit 1996 diskutierte Idee; dadurch würde sich der Wert der Aktien erhöhen. Das Projekt sei jedoch für einige Jahre aufs Eis gelegt worden.

Der wesentliche Wert des Bastille Trust sei die 6 %-ige Beteiligung an der Bacardi Ltd. mit einem Wert von rund einer halben Milliarde USD. Um diesen Vermögenswert optimal verwalten zu können, sei es ideal, ihn als Treuhänder einzusetzen, damit ein optimaler Informationsfluss gegeben sei. Er sei zwischenzeitlich Vorsitzender des Verwaltungsrates der Bacardi Ltd.

Zum allseitigen Vorbringen wurden als Bescheinigungsmittel aufgenommen:

Deed of Trust vom 14.7.2003 samt deutscher Übersetzung (Beilage A), HR-Auszug Bastille Trust (Beilage B), Deed of Appointment vom 14.7.2003 samt deutscher Übersetzung (Beilage C), Begünstigungsbeschluss samt deutscher Übersetzung (Beilage D), Organisationsreglement samt deutscher Übersetzung (Beilage E), Protokoll vom 9.7.2004 (Beilage F), Schreiben vom 23.6.2003 (Beilage G), Eidesstattliche Erklärung vom 28.10.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage H), Letter of Wishes vom 4.2.2002 samt deutscher Übersetzung (Beilage I), Schreiben vom 10.9.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage J), Telefax vom 30.8.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage K), Schreiben vom 12.9.2002 samt deutscher Übersetzung (Beilage L), Schreiben vom 13.5.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage M), Medizinisches Gutachten vom 11.10.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage N), Schreiben vom 25.05.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage O), Schreiben vom 6.10.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage P), Schreiben vom 1.6.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage Q), Beschluss vom 9.7.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage R), Schreiben vom 3.8.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage S), Schreiben vom 8.10.2004 samt

deutscher Übersetzung (Beilage T), Erklärung vom 28.10.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage U), Schreiben vom 8.9.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage V), Schreiben vom 4.8.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage W), Schreiben vom 18.8.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage X), Schreiben vom 3.9.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage Y), Schreiben vom 16.9.2004 samt
 deutscher Übersetzung (Beilage Z), Schreiben vom 17.9.2004 s. d. Übers.
 (Beilage AA), Schreiben vom 18.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AB), Schreiben vom 20.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AC), Schreiben vom 22.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AD), Schreiben vom 27.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AE), Schreiben vom 28.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AF), Schreiben vom 29.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AG), Schreiben vom 30.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AH), Schreiben vom 16.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AI), Schreiben vom 28.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AJ), Schreiben vom 24.9.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AK), Schreiben vom 1.10.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AL), Schreiben vom 8.6.2004 samt deutscher Übersetzung
 (Beilage AM), Schreiben vom 11.6.2004 (Beilage AN), Auszug OGH, Hp
 28/93, 17.6.1994 (Beilage AO), Letterstedt v. Broers and Another (Beilage
 AP), Parujan v. Atlantic Western Trustees Ltd. (Beilage AQ), West v. Lazard
 Bros. Co Ltd (Beilage AR), Rücktrittserklärung (Beilage AS), HR-Auszug vom
 9.11.2004 (Beilage AT), Schreiben vom 3.12.2004 (Beilage AU), Schreiben
 vom 3.12.2004 (Beilage AV), Schreiben vom 28.10.2004 (Beilage AW),
 Schreiben vom 29.10.2004 (Beilage AX), Schreiben vom 29.10.2004
 (Beilage AY), Proxy Statement 24.6.2004 (Beilage AZ), Schreiben vom
 16.9.2004 (Beilage BA), Schreiben vom 16.9.2004 (Beilage BB), Schreiben
 vom 23.11.2004 (Beilage BC),
 Schreiben vom 04.10.2004 (Beilage BD); Minutes vom 04.11.2004 (Beilage
 BE), Schreiben vom 01.04.2005 samt deutscher Übersetzung (Beilage BF),
 Declaration 12.7.2000 (Beilage BG), Resolution vom 16.12.2003 (Beilage
 BH), Schreiben 3.6.2004 (Beilage BI), Schreiben 10.6.2004 (Beilage BJ),
 Schreiben 12.8.2004 (Beilage BK), Schreiben 10.8.2004 (Beilage BL),
 Schreiben 29.9.2004 (Beilage BM), Überweisungsaufstellung (Beilage BN),
 Resolution vom 14.07.2003 (Beilage BO), Minutes vom 4.11.2004 (Beilage
 BP), Regulations (Beilage BQ), Letter of wishes (Beilage BR), Beschluss vom
 20./23.03.1998 (Beilage BS), Beschluss vom 06.06.1999 (Beilage BT),
 Beschluss vom 24.09.2002 (Beilage BU), Annahmeerklärungen (Beilage BV

bis BX), Schreiben vom 29.10.2004 (Beilage BY), Schreiben vom 01.11.2004 (Beilage BZ), Schreiben 13.12.2004 (Beilage CA), Schreiben vom 18.02.2005 (Beilage CB), Schreiben vom 19.01.2005 (Beilage CC), Schreiben vom 19.01.2005 (Beilage CD), Schreiben vom 07.07.2005 (Beilage CE), Schreiben vom 04.03.2005 (Beilage CF), Beschluss vom 22.02.2005 (Beilage CG), Firmazeichnungserklärungen (Beilage CH und CI), Schreiben vom 04.03.1996 (Beilage CJ), Stornierung Dauerauftrag (Beilage CK), Handelsregisterauszug (Beilage CL), Entwurf (Beilage CM), Auflösungsbeschluss (Beilage CN), Schreiben 2.3.2005 (Beilage CO), Schreiben 26.4.2006 (Beilage CP), Schreiben vom 30.5.2004 (Beilage CQ), Schreiben vom 13.4.2005 (Beilage CR), Schreiben vom 22.4.2005 (Beilage CS), Treuhandurkunde vom 4.11.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 1), Schreiben vom 3.12.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 2), Schreiben vom 10.12.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 3), Registerauszug Lugocamba Trust (Beilage 4), Ernennungsurkunde samt d. Übersetzung (Beilage 5), Treuhandurkunde Lugocamba Trust samt d. Übersetz. (Beilage 6), Schreiben vom 4.10.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 7), Telefax vom 1.10.2004 (Beilage 8), Telefax vom 29.9.2004 samt d. Übersetzung (Beilage 9), Telefax vom 29.9.2004 (Beilage 10), Telefax vom 27.9.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 11), Telefax vom 16.9.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 12), Einladung zur Treuhänderversammlung samt deutscher Übersetzung (Beilage 13), Tagesordnung vom 04.11.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 14), Todesanzeige (Beilage 15), Telefax vom 10.01.2005 samt deutscher Übersetzung (Beilage 16), Stellungnahme Dr. Schredelseker (Beilage 17), Stammbaum (Beilage 18), Statuten Fondation Telmaco samt deutscher Übersetzung (Beilage 19), Beistatuten samt deutscher Übersetzung (Beilage 20), Amtsbestätigung vom 19.07.1976 (Beilage 21), Amtsbestätigung vom 13.11.1985 (Beilage 22), Schreiben vom 03.12.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 23), Schreiben vom 13.12.2004 samt deutscher Übersetzung (Beilage 24), Stammbaum (Beilage 25), Überweisungsaufträge (Beilage 26), Entwurf Paton vom 07.07.2004 d. Treuhandurkunde (Beilage 27), Undatierte Notiz (Beilage 28), Schreiben vom 10.09.2004 (Beilage 29), Schreiben vom 19.5.2004 (Beilage 30), Schreiben vom 21.10.2004 (Beilage 31), Schreiben vom 23.12.2004 (Beilage 32), Schreiben vom 26.5.2004 (Beilage 33), Beschluss vom 21.11.2004 (Beilage 34), Schreiben vom 9.12.2004 (Beilage 35), Geschäftsbericht 2005 (Beilage 36), Veröffentlichung des Handelsregisters vom 5.10.2005 (Beilage 37), Antrag vom 3.5.2006

(Beilage 38), § 2309 New York Surrogat's Court Procedure Act (Beilage 39), Einsichtnahme in den Akt Hg. 2006.24, Einvernahme der Zeugen Colin Home, Claude Brechbühl, Emmanuel Genequand, Einvernahme der Monika Bacardi, des Dr. Ernst Walch, des Louis Mudry, des John Iglehart, des Facundo Bacardi als Parteien.

Von der Einvernahme der angebotenen Zeugen Helmuth und Maria Chiettinie, Jorge Morales, Rosie Bacardi konnte aufgrund geklärter Sach- und Rechtslage Abstand genommen werden.

Aufgrund der aufgenommenen Bescheinigungsmittel ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Lugocamba Trust wurde am 28.08.1985 mit einer declaration of trust von Luis Bacardi und Louis Mudry errichtet. Am 20.11.1987 wurde die Treuhandurkunde ergänzt und neu formuliert. (Beilagen BO und 6)

Am 31.10.2002 erklärten die Treuhänder des Lugocamba Trusts, als neuen Treuhänder die WalPart Trust reg. zu bestellen, und dass das liechtensteinische Recht auf die Bestimmungen der Treuurkunde zur Anwendung kommen und die Verwaltung der Treuhänderschaft im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt werden soll (Beilage BO).

Mit Schreiben vom 25.10.1996 an die damaligen Treuhänder des Lugocamba Trusts führte Luis Bacardi aus wie folgt:

„Die ursprünglichen trustees des Lugocamba Trusts sind ich und Me Louis M. Mudry. Das vorliegende Schreiben richtet sich jedoch an die derzeitigen trustees des Trusts einschliesslich ihrer Nachfolger und Bevollmächtigten.

Die Vollmachten und Befugnisse des Trusts sind vollumfänglich, dem freien Ermessen überlassen. Der Kreis der Begünstigten des Trusts ist gross, und ich möchte sie bitten, bei der Ausübung ihrer Vollmachten und Verfügungsgewalten meine in diesem Schreiben geäusserten Wünsche zu berücksichtigen, wenngleich ich anerkenne, dass sie daran nicht gebunden sind.

1. Ich möchte sie bitten, das Kapital des Trusts während meiner Lebenszeit primär als zu meinem Nutzen verfügbar zu betrachten.

3. Bei meinem Ableben und ab diesem Zeitpunkt – vorbehältlich der Möglichkeit eines früheren Beginns der Auszahlung nach Ziff. 2 – möchte ich sie bitten, die nachfolgend aufgeführten Summen jährlich gemäss den folgenden Modalitäten auszuzahlen:
 - (1) zugunsten meiner rechtmässigen Ehefrau die monatliche Summe von USD 50.000,--;
 - (2) zugunsten meiner treuen Bediensteten Nelly Rolle die jährliche Summe von USD 36.000,--;
 - (3) zugunsten meines Patensohns Alberto Javier Vasquez Sanchez die jährliche Summe von USD 36.000,--;
 - (4) zugunsten meines Freundes Jorge Morales die jährliche Summe von USD 60.000,--;
 - (5) zugunsten von Rosi Bacardi die jährliche Summe von USD 360.000,--;
 - (6) zugunsten von Maria und Helmut Chietini oder dem jeweils Überlebenden Ehegatten die jährliche Summe von USD 60.000,--;
 - (7) zugunsten von Paola Weiss die jährliche Summe von USD 60.000,--;
 - (8) zugunsten von Francois Herman die jährliche Summe von USD 60.000,--;
 - (9) zugunsten von Josette Zosso die jährliche Summe von USD 60.000,--.

4. Der verbleibende Ertrag soll zum Nutzen meines Kindes oder meiner Kinder bzw. im Falle ihres Ablebens zum Nutzen ihrer jeweiligen Nachkommenschaft nach Stämmen gleichmässig ausbezahlt oder verwendet werden. Vorausgesetzt, dass ich kein Kind (keine Kinder) haben sollte, soll der Ertrag für wohltätige Ziele oder Zwecke ihrer Wahl ausbezahlt oder verwendet werden. Ich möchte sie aber bitten, bei der Zuwendung von Leistungen an wohltätige Einrichtungen meine nachstehenden Bemerkungen zu bedenken.

5. Im Falle des Ablebens der letzten Überlebenden der oben genannten Personen, möchte ich um die gleichmässige

Aufteilung des Kapital auf meine Kinder oder im Falle des Ablebens der letzteren auf ihre jeweiligen Nachkommenschaft nach Stämmen bitten. Die trustees sind befugt, die Übertragung des Trustvermögens aufzuschieben und können bis zu diesem Zeitpunkt Gelder aus diesem Ertrag oder Kapital für Ausbildung, Unterhalt, Weiterbildung oder zum Nutzen jeder dieser Personen ausbezahlen oder verwenden. Insbesondere sollen meine trustees hinsichtlich der jeweiligen Empfänge Rücksicht auf deren Bedürfnisse, Wünsche, Lebensstandards und persönliche Umstände nehmen.

6. Sollte ich weder Kinder noch eheliche, für ehelich erklärt oder adoptierte Nachkommen haben, so entspricht es meinem Wunsch, dass der Trust wohltätigen Zwecken und/oder Bildungszwecken zugute kommt." (Beilage BK) (Heraushebungen vom Richter)

Mit dem an Louis Mudry gerichteten Schreiben vom 04.02.2002 führte Luis Bacardi aus wie folgt:

„Dieser Brief richtet sich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Trustee des Lugocamba Trusts vom 28.08.1995.

Hiermit widerrufe Ich meine in meinem Schreiben vom 04.07.2000 an Sie zum Ausdruck gebrachten Wünsche.

Im Falle meines Todes wünsche Ich, dass eine Hälfte der Erträge des Trusts bis zu ihrem Lebensende an meine Ehefrau Monika gezahlt wird, vorausgesetzt, dass wir zum Zeitpunkt meines Todes noch zusammen leben. Die andere Hälfte soll an meine Tochter Maria Luisa ausgezahlt werden.

All meine anderen Wünsche in Bezug auf den Trust bleiben in vollem Umfang gültig und in Kraft.

Dieser Brief ist vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen, es sei denn, dass dieses durch ein zuständiges Gericht angeordnet wird". (Beilage I)

Den in diesem Schreiben von Luis Bacardi formulierten Wunsch hat man im Rahmen des Lugocamba Trust umgesetzt; die Treuhänder haben

bestimmte Regelungen gefasst und unterfertigt. Kurz vor dem 14.07.2003 hat man im Rahmen des Lugocamba Trust noch festgesetzt, dass das Kapital der Tochter, Maria Luisa, zukommen soll. (PV Walch)

Mit Schreiben vom 12.09.2002 an Dr. Walch führte Luis Bacardi aus wie folgt:

„Ich suche nach einer rechtlichen Möglichkeit, falls möglich kein Trust, um für Monika und unsere Tochter Vorsorge zu treffen, sodass ich meinen Seelenfrieden finden und beruhigt sterben kann.

Ich muss unbedingt mit Ihnen sprechen.“ (Beilage L)

Wenige Tage später, nämlich mit Beschluss vom 24.09.2002 haben die damaligen Treuhänder des Lugocamba Trusts, Luis Bacardi, Louis Mudry und Josette Zosso beschlossen, dass Monika Bacardi vom jährlichen Gesamtertrag, den der Trust durch die Beteiligung an Bacardi Ltd. erzielt, einen Betrag in Höhe von USD 1,2 Mio auf Lebenszeit zuzusprechen und auszubezahlen ist. Der Betrag ist in einer monatlichen Rate von USD 100.000,- auszubezahlen. Die erstmalige Auszahlung erfolgt am 01.11.2002. (Beilage BU)

Der in den 90-iger Jahren errichtete Lugocamba Trust wurde nach dem Recht von Guernsey gegründet. Auf Anfrage von Louis Mudry wurde der Lugocamba Trust nach Liechtenstein verlegt und der Lugocamba Trust in liechtensteinisches Recht überführt. Die Treuurkunde wurde dann auch im liechtensteinischen Register im Februar 2004 eingetragen. Mit Bestellung der WalPart Trust reg. zum Mittreuhänder unterstand der Lugocamba Trust dem liechtensteinischen Recht.

Beim Lugocamba Trust handelte es sich, so lange er noch den Gesetzen von Guernsey unterstand, um eine mit Ermessensbefugnis ausgestattete Treuhänderschaft. Dies bedeutete, dass es im Ermessen der Treuhänder lag, Begünstigte aus einer Liste zu bezeichnen bzw. neue Begünstigte, die nicht auf der Liste standen, zu benennen. Zusätzlich zur Benennung von Begünstigten lag es im Ermessen der Treuhänder, über die Höhe der Begünstigungen und über die Begünstigten selbst zu entscheiden. Die Überführung der Treuhänderschaft nach Liechtenstein und durch die

Bestellung eines liechtensteinischen Treuhänders, nämlich der WalPart Trust reg. änderte sich dahingehend nichts. Die Ermessensbefugnis der Treuhänder blieb auch bei Überführung des Trusts nach Liechtenstein die gleiche.

Zeit seines Lebens war Luis Bacardi alleiniger Ertragsbegünstigter des Lugocamba Trust. Die Treuhänder hatten die Ermessensbefugnis, ihn auch zum Kapitalbegünstigten zu bestellen.

Mit Geburt seiner Tochter, Maria Luisa, änderte sich die Familiensituation von Luis Bacardi. Weder seine sechste Frau Monika, noch die Tochter Maria Luisa schienen bislang im Anhang zur Treuurkunde auf und waren somit nicht namentlich Begünstigte des Lugocamba Trusts. Denn die Treuurkunde wurde vor Verheiratung von Luis Bacardi und vor der Geburt seiner Tochter abgefasst.

Luis Bacardi wollte nun – der geänderten Familiensituation entsprechend – sowohl seine Frau als auch sein Kind versorgt wissen.

Dies war an sich leicht zu erreichen, denn die Treuhänder hatten im Lugocamba Trust die Befugnis, neue nicht auf der Liste stehende Begünstigte zu ernennen sowie über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an diese Begünstigten zu entscheiden.

Luis Bacardi war diese Angelegenheit wichtig. Aus der Korrespondenz von Luis Bacardi und Dr. Walch ging ganz klar die Sorge hervor, dass Luis Bacardi seine Familie versorgt wissen wollte. So wurde deshalb zunächst ein Sitzungstermin im Sommer 2003 anberaumt, der jedoch von Luis Bacardi kurzfristig abgesagt worden war. Als Behelfsmassnahme wurde anstelle eines neuen Termins ein Beschluss in Form eines Rundschreibens in Dr. Walchs Kanzlei vorbereitet und von allen vier Treuhändern des Lugocamba Trusts unterzeichnet. Gemäss diesem Zirkularbeschluss wurden Monika und Maria Luisa zu Begünstigten mit unterschiedlichen Positionen ernannt. Gemäss dem schriftlichen festgehaltenen Wunsch von Luis Bacardi wurde seine Frau Monika lediglich zur Ertragsbegünstigten, während seine Tochter Maria Luisa sowohl zur Ertrags- als auch zur Kapitalbegünstigten ernannt wurde. Das Kapital sollte der Tochter Maria Luisa bei Erreichung des 40. Lebensjahres ausbezahlt werden. Doch stellten die getroffenen Änderungen, mit

denen Monika und Maria Luisa zu Begünstigten ernannt wurden, lediglich eine Behelfs- bzw. Notmassnahme dar.

So kam es dann auch zur Sitzung vom 14.07.2003, an dem alle Treuhänder mit Ausnahme von Josette Zosso anwesend waren. Damals waren als Treuhänder des Lugocamba Trusts Luis Bacardi, Louis Mudry, WalPart Trust reg. und Josette Zosso bestellt. Der Hauptzweck dieser Sitzung bestand zunächst in der Ausarbeitung von einfachen Änderungen der Unterlagen des bestehenden Lugocamba Trust. Die von Colin Horne vorbereiteten und von Dr. Walch geprüften Entwürfe lagen zu Beginn der Sitzung vor. Nachdem die Treuhänder ca. 4 Stunden die Angelegenheit besprochen hatten, beschlossen sie, nicht mehr den Lugocamba Trust abzuändern, sondern einen neuen Trust zu errichten, um das Treuhandvermögen des Lugocamba Trusts in den neu zu errichtenden Trust zu überführen. (ZV Horne, PV Walch, PV Mudry).

Daraufhin beauftragten die Treuhänder des Lugocamba Trusts die WalPart Trust reg. mit der Errichtung einer neuen Treuhänderschaft (PV Walch, PV Mudry).

Der Zweck der neu zu errichtenden Treuhänderschaft war vor allem von den Beweggründen des Luis Bacardi getragen. Grundsätzlich wollte er immer schon, dass die über Treuhänderschaften oder Gesellschaften gehaltenen Anteile an der Bacardi Ltd. in der Blutlinie der Familie Bacardi verbleiben. So wollte er auch unbedingt sicherstellen, dass letztendes sämtliches Kapital, nämlich die Anteile an Bacardi Ltd. an seine Tochter Maria Luisa geht. Luis Bacardi wollte aber auch allfällige Nachkommen von seiner Tochter begünstigen. So wollte er, dass die Hälfte des Ertrages seiner Gattin Monika, die andere Hälfte des Ertrages seiner Gattin Monika, die andere Hälfte des Ertrages seiner Tochter Maria Luisa zukommt und schliesslich Maria Luisa das gesamte Kapital (Treu Gut) bekommt. Der Schutz seiner Tochter und die Sicherstellung, dass die Anteile an der Bacardi Ltd. an seine Tochter gehen, war das vordringliche Ziel von Luis Bacardi. Da die Anteile an der Bacardi Ltd. in der Bacardi Familie bleiben sollten, waren in der zu errichtenden Treuhänderschaft Verwandte des Luis Bacardi als Ausfallsbegünstigte einzusetzen, falls seine Linie aussterben sollte. (PV Walch, PV Mudry)

Der Entwurf der Treuurkunde für die zu errichtenden Treuhänderschaft wurde von Dr. Walch gemacht und in der Sitzung vom 14.07.2003 diskutiert und teilweise abgeändert. Dr. Walch hat als Verfasser des Entwurfes die Diskussion geführt. Man ging dabei mit Luis Bacardi jeden Absatz und jede Zeile der Treuurkunde durch. Es wurde ihm der Unterschied zwischen Ermessenstrust und Trust mit festen Begünstigten erklärt. Luis Bacardi wurde kein Trust mit bestimmten Genussberechtigten empfohlen. Grundlage war also ein Ermessenstrust, jedoch mit Fixierung der Begünstigten.

Dr. Walch erklärte dem Luis Bacardi, dass die Treuhänder theoretisch Begünstigte aus der Begünstigtenliste entfernen können. Über das Honorar der Treuhänder hat man anlässlich der Besprechung vom 14.07.2003 nicht gesprochen. Das Ergebnis dieser Besprechung war dann die Errichtung des streitgegenständlichen Bastille Trusts. (PV Walch, PV Mudry, Beilage BQ).

Gleichen Tags, nämlich am 14.07.2003 hat die WalPart Trust reg. als Treugeberin mit den Treuhändern

1. Luis Gomez del Campo Bacardi (im Folgenden Luis Bacardi)
2. Dr. Ernst Walch
3. Luis M. Mudry

die Treuhandvereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

„Artikel 1
Name und Dauer

Der Bastille Trust

besteht gemäss liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ein Trust. Der Trust endet am 14. Juli 2003 oder an einem früheren Datum, das die Trustverwalter in ihrem alleinigen Ermessen geeignet erachten und in einem schriftlich erstellten Dokument festlegen.

Artikel 2
Trustvermögen

Das Kapital des Trust beläuft sich auf CHF 100,- (Schweizer Franken einhundert), die vom Treugeber eingebracht werden.

Jede beliebige natürliche oder juristische Person kann weitere Vermögenswerte jeglicher Art zu jeder Zeit in den Trust einbringen.

...

Bezüglicher Begünstigte

Die Trustverwalter bestimmen in gesonderten Dokumenten, die als Ernennungsurkunden bezeichnet werden, diejenigen Personen, die berechtigt sind, die Vermögenswerte des Trusts entweder in der Form von Erträgen oder von Kapital zu empfangen. Die Trustverwalter bestimmen durch jeweils zu fassende Beschlüsse die Höhe und Art der Zuteilungen an die Begünstigten, die in einer solchen Satzung namentlich aufgeführt sind. Die Begünstigten des Trusts haben nur in dem Umfang einen rechtlichen Anspruch, der in diesen Ernennungsurkunden und Beschlüssen angegeben wird.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Trustverwalter

Die Trustverwalter halten, verwalten, investieren und reinvestieren das Trustvermögen, ziehen die daraus entstehenden Erträge ein und verfügen über die so nach Zahlung von Kosten entstehenden Nettoerträge und das Kapital wie nachfolgend festgesetzt:

- (a) Die Trustverwalter sind nach ihrem Ermessen befugt, die Erträge oder das Kapital des Trustvermögens ganz oder teilweise zum Nutzen, für die Ausbildung, das Vorankommen oder den Unterhalt aller Begünstigten oder einzelner Begünstigten unter Ausschluss anderer einzusetzen oder an einen gemäss diesem Vertrag errichteten separaten Trust, der vorläufig in jeweils gültigen Ernennungsurkunden benannt wird, allgemein zu solchen Anteilen und in einer Art und Weise, wie sie jeweils von den Trustverwaltern in deren alleinigem Ermessen für geeignet erachtet wird, zu übertragen. Die Trustverwalter können jederzeit in ihrem Ermessen und gemäß den Bestimmungen dieses

Unterabsatzes diese Erträge oder dieses Kapital zum Nutzen eines Begünstigten verwenden, der noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (nachfolgend „minderjährige Begünstigter“ genannt), indem sie diese an den Elternteil, Vormund oder eine andere Person, die anstelle der Eltern eines solchen Minderjährigen fungiert, auszahlt, damit diese Person dies für die Ausbildung, den Unterhalt, das Vorankommen oder zu Gunsten dieses minderjährigen Begünstigten verwendet. Hierbei haben die Trustsverwalter keine weitere Verpflichtung, die Verwendung zu überprüfen. Derartige Auszahlungen gelten als gültige und ausreichende Entlastung der Trustsverwalter.

- (b) Unter Vorbehalt jeglicher Ausübung von Vollmachten, die im Unterabsatz (a) dieses Artikels enthalten sind, sammeln die Trustsverwalter während der Lebenszeit der Begünstigten die gesamten Erträge des Trustvermögens, indem sie dieses sowie die daraus entstehenden Erträge nach ihrem Ermessen, im Namen oder unter der juristischen Kontrolle des Trusts in alle Investitionen investieren, die hiermit autorisiert werden, mit der Vollmacht und dem entsprechenden Ermessen, jegliches Vermögen in anderes, von diesem Vertrag autorisiertes Vermögen umzusetzen oder umzuwandeln. Die besagten Kapitalansammlungen und Investitionen und das Vermögen, die diese jeweils darstellen, werden für jeden Zweck dieses Trustvertrags als Zuwachs zum Kapital dieses Trusts und als ein einziges Vermögen gehalten.
- (c) Im Fall, dass das gesamte Vermögen dieses Trusts oder eines gemäss diesem Vertrag separat errichteten Trusts ausgezahlt oder eingesetzt wurde, endet der Trust daraufhin. Ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in diesem Trustvertrag sind die Trustsverwalter nicht verpflichtet, Teile des Trustvermögens oder daraus resultierende Erträge zu verteilen, auszuzahlen, zu übertragen, einzusetzen oder sich anderweitig davon zu trennen, es sei denn, dass nach Meinung der Trustsverwalter ein angemessen ausreichender Teil des Trustvermögens zurückgehalten wird oder andere geeignete Rückstellungen vorgenommen werden, um die Verbindlichkeiten (ob Eventualverbindlichkeiten oder nicht) und Kosten (ob entstanden oder nicht) dieses Trusts oder gemäss diesem Vertrag errichteter separater Trusts oder der

daraus resultierenden Erträge zu erfüllen.

- (e) *Anteile eines Begünstigten an jegliche Trust, die gemäss diesem Trustvertrag errichtet wird, können unter keinen Umständen durch diesen Begünstigten verkauft, abgetreten, belehen, verpfändet oder übertragen werden. Das Trustvermögen oder die daraus entstehenden Erträge haften auch nicht für Schulden eines Begünstigter oder unterliegen nicht einem gegen einen Begünstigten ergangenen Urteils oder Gerichtsverfahren, das der Vollstreckung so ergangener Urteile dient. Jegliche Erträge und/oder, das Kapital können nur zu Gunsten von Begünstigten, die von den Trustverwaltern in den Ernennungsurkunden benannt werden, übertragen, ausbezahlt, zugestellt und verwendet werden.*

Anteile eines Begünstigten an diesem Trust oder eines gemäss diesem Vertrag errichteten separaten Trusts, Teile davon oder Erträge daraus stellen unter keinen Umständen einen Teil eines gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Vermögens eines Begünstigten dar. Ein solcher Anteil ist und verbleibt im alleinigen, separaten und ausschließlichen Vermögen dieses Begünstigten. Wenn dieser Begünstigte unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet ist oder heiratet, wird dieser Anteil ausdrücklich vom gemeinsamen Vermögen ausgeschlossen. Wenn dieser Begünstigte weiblichen Geschlechts ist, unterliegt dieser Anteil nicht der Einmischung, Kontrolle und ehelichen Befugnis des Ehegatten.

- (f) *Falls der Begünstigte oder ein Begünstigter und eine andere Person, die als Anteilsnachfolger des Begünstigten gemäss diesem Trustvertrag vorgesehen ist, unter Umständen stirbt, die es schwierig oder unmöglich machen festzustellen, welcher vor dem anderen verstarb, dann wird ungeachtet, welcher Überlebte, zu Zwecken dieses Trusts der Jüngere als der Überlebende erachtet. Die Trustverwalter halten das Trustvermögen Vermögen des Trusts entsprechend oder verfügen ebenso darüber.*
- (g) *Während der Dauer dieses Trustvertrags oder gemäss diesem Vertrag errichteter separater Trusts werden alle Nettoerträge aus diesem Trust oder aus solchen separaten*

Trusts, die nicht innerhalb von 65 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ausgeschüttet werden, gemäß der in Unterabsatz (b) dieses Artikels enthaltenen Befugnis dem Kapital dieses Trusts oder solchen separaten Trusts hinzugefügt und mit ihnen verwaltet und eingesetzt.

Artikel 5

Widerrufbarkeit, Änderung des Trusts

Die Trustsverwalter können diesen Trust während ihrer Dauer jederzeit widerrufen oder ändern und können diesen Vertrag kündigen, ergänzen, ändern oder modifizieren, und zwar in einer Weise und zu einem Zeitpunkt, die die Trustsverwalter in ihrem alleinigen Ermessen mit einstimmigem Beschluss für geeignet erachten.

Des Weiteren sind die Trustsverwalter befugt, die Rechtsform des Trusts zu ändern, indem sie jederzeit beschließen können, gemäß der entsprechenden Gesetzgebung den Trust in eine Stiftung oder einen eingetragenen Trust umzuwandeln, oder das Vermögen des Trusts vom Trust auf einen beliebigen Rechtsträger ähnlicher Form zu übertragen, der in einem anderen Land ansässig ist.

Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf das Recht, den Trustvertrag zu widerrufen.

Artikel 6

Verwaltung

Die Trustsverwalter, die bis zu fünf natürliche oder juristische Personen umfassen können, sind für die Verwaltung des Trusts verantwortlich.

Jeder einzelne Trustsverwalter ist berechtigt, jederzeit seinen Rücktritt bekannt zu geben.

Falls nur ein Trustsverwalter vorhanden ist, so ist diese Person berechtigt, allein als Trustsverwalter des Trusts zu zeichnen und die Rechte der Trustsverwalter auszuüben.

Die Trustsverwalter sind berechtigt, von Zeit zu Zeit Bestimmungen festzulegen, die ihre Vorgehensweisen regeln.

Artikel 7

Anwendbares Recht

Der Trust besteht gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein und insbesondere Artikel 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Er steht unter dem Vorbehalt und unbeschadet einer Übertragung der Verwaltung dieser Trusts, jeglicher Änderung der eigenen Bestimmungen dieses Trusts und jeglicher Änderung in der Auslegung dieses Trusts, die ordnungsgemäss entsprechend der Vollmachten und Bestimmungen gemacht werden, die nachfolgend als Rechte aller Parteien erklärt werden. Die Auslegung und Wirksamkeit jeder einzelnen Bestimmung dieses Vertrags unterliegen der Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein; sie werden nur in Übereinstimmung mit der dortigen Gesetze interpretiert und geregelt. Der Gerichtsstand für die Verwaltung ist das Fürstentum Liechtenstein. Solange dieser Trust liechtensteinischem Recht unterliegt, gelten für sie die oben erwähnten Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), unter Vorbehalt des Folgenden:

- (a) Artikel 908 des PGR wird hiermit insofern abgeändert, als die Trustsverwalter nicht verpflichtet sind, ihr Amt wenigstens ein Jahr lang zu bekleiden, sondern dieses gemäss den Bestimmungen dieses Trustvertrags niederlegen können;
- (b) Artikel 913 des PGR wird hiermit insofern abgeändert, als die Trustsverwalter nicht verpflichtet sind, das Trustvermögen insgesamt oder teilweise in der liechtensteinischen Landesbank einzulegen, und berechtigt sind, das Trustvermögen insgesamt oder teilweise in die hierin autorisierten Anlageinstrumente zu investieren;
- (c) wenigstens ein Trustsverwalter muss seinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben oder dort ansässig sein;
- (d) Artikel 922 wird hiermit abgeändert, so dass die Trustsverwalter nicht verpflichtet sind, das Trustvermögen zu versichern;
- (e) Artikel 923 wird hiermit abgeändert, so dass die Trustsverwalter bei ihrer Buchhaltung und Rechnungsführung

über das Trustvermögen nach ihrem absoluten und uneingeschränkten Ermessen handeln können;

- (f) dieser Trust unterliegt nicht der Aufsicht der liechtensteinischen Behörden gemäß Artikel 929.
- (g) Tritt zwischen den anwendbaren Vorschriften des liechtensteinischen Rechts und bestimmten Bestimmungen dieses Trustvertrags oder einer Ernennungsurkunde oder Bestimmungen, die von den Trustverwaltern in Übereinstimmung mit diesem eingefügt werden oder ergehen, ein Widerspruch auf, dann sind die Letzteren maßgeblich.
- (h) Zusätzlich zu dem Vorangegangenen finden die Vorschriften des Gesetzes über das Treuunternehmen (TrUG) analog auf den Trust in dem Umfang Anwendung, wie sie relevant und anwendbar sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Trusts, die den Gründer betreffen, die Vorschriften, die die Ernennung und Entfernung und Enthebung von Trustverwaltern betrifft (Artikel 932a, § 50/2 TrUG) und die Vorschrift betreffend der Verpflichtung gegenüber Begünstigten zur Preisgabe von Informationen (Artikel 932a, § 68 TrUG).

Artikel 8

Änderung der auf den Trust anwendbaren Bestimmungen

Die Trustverwalter sind befugt, von Zeit zu Zeit und jederzeit urkundlich oder in anderer schriftlicher Form zu bestimmen, dass dieser Trust von diesem Zeitpunkt an den Gesetzen des Gerichtsstands unterliegen und entsprechend wirksam sein soll, der in einer solchen Urkunde oder einem anderen Dokument festgelegt werden kann. Danach unterliegen die Rechte aller Personen und die Auslegung und Wirksamkeit jeder einzelnen Bestimmung dieses Trustvertrages ausschließlich der Zuständigkeit des besagten Hoheitsbereich und werden ausschließlich gemäß der dort gültigen Gesetze ausgelegt, wobei die dortigen Gerichte der Gerichtsstand für die Durchführung dieses Trusts werden.

Wird das für diesen Trust gültige Recht entsprechend der hierin dargelegten Vollmachten geändert, so sind die Trustverwalter befugt, urkundlich oder in anderer schriftlicher Form diejenigen

Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die weitere Gültigkeit und Wirksamkeit gemäss solchem Recht zu gewährleisten.

Artikel 9

Übertragung des Trusts

Die Trustsverwalter können urkundlich oder in anderer schriftlicher Form widerruflich oder unwiderruflich bestimmen, dass das Trustvermögen ganz oder teilweise von diesem Zeitpunkt an als Trust verwaltet werden soll und mit und vorbehaltenlich der Rechte und Bestimmungen eines anderen Trusts, der von den Trustsverwaltern bestätigt wurde, und unter welcher ein einzelner unter Ausschluss der anderen Begünstigten des Trusts zeitweilig berechtigt ist, Nutzen zu ziehen, und nachdem eine solche Ernennung erfolgt ist, können die Trustsverwalter den Trustsverwaltern des besagten anderen Trusts zeitweilig das in der besagten Ernennung enthaltene Vermögen übertragen, woraufhin die hierin errichteten Trusts bezüglich solchen Eigentums enden und das besagte Vermögen zu allen Zwecken den Trusts, Rechten und Vorschriften unterliegt, die im besagten anderen Trust enthalten sind, und den Gesetzen unterliegt, die für den besagten anderen Trust gültig sind, gleichgültig ob diese Gesetze für diesen Trustvertrag gültig sind oder nicht.

Artikel 10

Buchführung der Trustsverwalter

Die Trustsverwalter können im Verlauf der Verwaltung des Trustvermögens Trustsverwaltern Begünstigten oder einem Begünstigten (so wie es die Trustsverwalter ratsam erachten), jeglichem Begünstigten, der rechtmässig geschäftstüchtig ist, oder dem allenfalls ernannten Vormund, oder einem Elternteil eines minderjährigen Begünstigten jederzeit über ihre Verfahrensweisen als Trustsverwalter des Trusts Rechenschaft ablegen. Die schriftliche Gutheissung dieser Rechenschaft der Person oder Personen, an die sie wie oben beschrieben erging, ist für alle Personen verbindlich und abschließend, die einen Anteil am Kapital oder den Erträgen eines solchen Trusts haben oder geltend machen, und ist eine vollständige Entlastung der

so Rechenschaft ablegenden Trustsverwalter hinsichtlich aller in dem Rechenschaftsbericht dargelegten Angelegenheiten, und zwar genauso vollumfänglich und in dem gleichen Ausmaß, als wären diese gerichtlich geregelt und von einem zuständigen Gericht durch Erlass oder Urteil genehmigt worden. Es ist für die so Rechenschaft ablegenden Trustsverwalter nicht erforderlich, hierfür eine gerichtliche Genehmigung einzuholen.

Die vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels 10 beschränken nicht das Recht jedes Trustsverwalters, einen Gerichtsentscheid über einen Rechenschaftsbericht zu erlangen, selbst wenn eine solche schriftliche Bestätigung empfangen wurde.

Die Trustsverwalter führen Rechnung, sind aber nicht verpflichtet, eine formelle Buchhaltung für jährliche oder andere Zeiträume zu erstellen.

Artikel 11 **Revisoren**

Die Trustsverwalter können jederzeit einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, die Rechnungslegung des Trusts zu überprüfen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Auftragsumfang und die Vergütung der Wirtschaftsprüfer werden im Einzelnen von den Trustsverwaltern festgelegt.

Artikel 12 **Übertragung von Vollmachten durch die Trustsverwalter**

Den Trustsverwaltern steht es frei, alle oder gewisse Trusts oder Vollmachten, die ihnen jeweils hinsichtlich des Empfangs von Erträgen, Zahlung von Schecks und dem Verkauf, Kauf oder der Anlage von Trustvermögen anheim gestellt wurden, an eine beliebige Person oder Personen zu delegieren, die an jeglichem Ort auf der Welt Wohnsitz haben oder ansässig sind, und zwar so, dass eine solche Übertragung in einer solchen Weise und einem solchen Umfang und zu einem solchen Zeitpunkt oder Zeiten stattfindet, wie die Trustsverwalter es in ihrem

uneingeschränkten Ermessen für geeignet erachten, und für alle Personen, die als Begünstigte dieses Vertrags betroffen sind, verbindlich ist.

Artikel 13

Ermessen der Trustsverwalter

Jegliches Ermessen oder jegliche Vollmacht, die den Trustsverwaltern mit diesem Vertrag oder durch Gesetz verliehen wird, ist absolut und uneingeschränkt. Jeder Trustsverwalter, bei dem es sich um eine Körperschaft oder ein Unternehmen handelt, kann jegliches Ermessen oder jegliche Vollmacht, die den Trustsverwaltern hierdurch oder durch Gesetz verliehen wird, durch Beschluss dieser Körperschaft oder dieses Unternehmens oder seines Führungsgremiums ausüben oder bei der Ausübung mithelfen oder das Recht und die Vollmacht, ein solches Ermessen oder eine solche Vollmacht auszuüben oder bei der Ausübung mitzuhelfen, einem oder mehreren Mitgliedern seines Führungsgremiums übertragen, das oder die jeweils vom Führungsgremium zu diesem Zweck bestellt wird bzw. werden, oder kann solche Rechte oder Vollmachten an einen seiner Leiter, höheren Angestellten oder anderen Angestellten delegieren. (Beilage A) (Heraushebungen vom Richter)

Die Treuhänder des Lugocamba Trusts hatten den Beschluss gefasst, alle Vermögenswerte des Lugocamba Trusts in den neu errichteten Bastille Trust einzubringen. So haben sie dann auch am 14.07.2003 die Anteile der First Invest Ltd., Prime Invest Corp., PBS Corp., Davier Properties Ltd. und Sandbar Enterprises Ltd. in den Bastille Trust gegeben. Erst später, nämlich am 16.07.2003 wurden auch die Gründerrechte an der Arateo Anstalt und an der Bemazal Anstalt in den Bastille Trust eingebracht. Die Rantex Anstalt hält ihrerseits 664.295 Stück Namensaktien an der Bacardi Ltd.; die Arateo Anstalt hält ihrerseits 739.259 Stück Namensaktien an der Bacardi Ltd. (PV Walch)

Diese Namensaktien stellen eine 6%ige Beteiligung an der Bacardi Ltd. dar. (Beilage AA) Dies ist ein Vermögenswert von rund einer halben Milliarde USD. (Beilage FF) Die jährliche Dividende beträgt rund USD 9 Mio. (PV Mudry)

Sodann haben am 14.07.2003 die Treuhänder des neu errichteten Bastille Trust unter Anwendung des Art. 3 der Treuurkunde folgende Personen als Begünstigte ernannt (in der Folge wird diese Urkunde auch als Ernennungsurkunde bezeichnet):

„1. Begünstigte:

Begünstigte des BASTILLE Trusts sind die nachfolgenden Personen:

- > *Louis Gomez del Campo Bacardi*
- > *Maria Lusa Monika Gomez del Campo Bacardi und ihre Nachkommen*
- > *Monika Gomez del Campo Bacardi*
- > *Alberto Javier Vasquez Sanchez*
- > *Nelly Rolle*
- > *Jorge Morales*
- > *Rosie Bacardi*
- > *Maria und Helmut Chiettini oder der Überlebende von beiden*
- > *Paola Weiss*
- > *Francois Herman*

und alle Trusts oder ähnlichen juristischen Personen, deren Begünstigte einen oder mehrere der oben genannten Begünstigten umfassen.

2. Änderungen

Die Trustsverwalter sind befugt, diese Ernennungsurkunde jederzeit zu ergänzen, zu ändern oder zu ersetzen.

3. Verteilung von Ausschüttungen

Bei der Fassung von Beschlüssen über Verteilungen erwägen die Trustsverwalter hauptsächlich die individuelle Stellung jedes einzelnen Begünstigten und seiner familiären Verpflichtungen. Verteilungen müssen nicht notwendigerweise zu gleichen Teilen vorgenommen werden.

Ein Begünstigter hat erst dann Anspruch auf Informationen über die Art und den Umfang seines Anspruchs als Begünstigter, nachdem die Trustsverwalter einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben und die Zahlung des Anspruchs fällig ist. Eine derartige Berechtigung erstreckt sich nur auf die Art und den Umfang des eigenen

Anspruchs dieses Begünstigten und nicht auf den Anspruch anderer Begünstigter.

Die Trustsverwalter sind auch berechtigt, einen Trust zum Nutzen eines Begünstigten des Trusts zu errichten, falls die Trustsverwalter im Zeitpunkt der Verteilung befinden, dass es im besten Interesse dieses Begünstigten ist, nicht die ganze Verteilung oder nur Teile davon zu empfangen. Die Trustsverwalter sind berechtigt, als Trustsverwalter eines solchen Trusts zu agieren oder einen Trustsverwalter für sie zu bestellen und die Bedingungen für die Zahlung von Erträgen und die Verwendung des Kapitals des Trusts festzulegen." (Beilage C).

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Nachkommen von Adolfo Danguillecourt Bacardi, Facundo Luis Bacardi und Elena Laura Pessino Gomez del Campo als Begünstigte nicht aufgeführt werden (Beilage C).

Ebenfalls am 14.07.2003 haben die Treuhänder des Bastille Trusts unter Anwendung des Art. 3 der Treuhandurkunde beschlossen wie folgt:

„Gemäß Artikel 3 des Trustvertrags, mit dem der BASTILLE Trust errichtet wird, beschließen die Trustsverwalter Folgendes:

Die Nettoerträge des Trustkapitals werden wie nachfolgend dargelegt verteilt und ausgezahlt:

- 1. Solange Luis Gomez del Campo Bacardi (nachfolgend „Luis“) am Leben ist, hat er Anrecht auf die gesamten Nettoerträge des Trustkapitals nach Zahlung aller ordnungsgemäßen Kosten des Trusts.*
- 2. Nach dem Tod von „Luis“ zahlen die Trustsverwalter jedes Jahr folgenden Personen während ihres Lebens oder bis zum Ende des Trusts - je nach dem, welches Datum zuerst eintritt -, die nachfolgend aufgeführten Beträge.*
 - sechszunddreißigtausend Dollar an Nelly Rolle.*
 - sechszunddreißigtausend Dollar an Alberto Javier Vasquez Sanchez.*
 - sechzigtausend Dollar an Jorge Morales.*
 - einhundertzwanzigtausend Dollar an Rosie Bacardi.*
 - sechzigtausend Dollar an Maria und Helmut Chiellini*

Anspruchs dieses Begünstigten und nicht auf den Anspruch anderer Begünstigter.

Die Trustsverwalter sind auch berechtigt, einen Trust zum Nutzen eines Begünstigten des Trusts zu errichten, falls die Trustsverwalter im Zeitpunkt der Verteilung befinden, dass es im besten Interesse dieses Begünstigten ist, nicht die ganze Verteilung oder nur Teile davon zu empfangen. Die Trustsverwalter sind berechtigt, als Trustsverwalter eines solchen Trusts zu agieren oder einen Trustsverwalter für sie zu bestellen und die Bedingungen für die Zahlung von Erträgen und die Verwendung des Kapitals des Trusts festzulegen." (Beilage C).

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Nachkommen von Adolfo Danguillecourt Bacardi, Facundo Luis Bacardi und Elena Laura Pessino Gomez del Campo als Begünstigte nicht aufgeführt werden (Beilage C).

Ebenfalls am 14.07.2003 haben die Treuhänder des Bastille Trusts unter Anwendung des Art. 3 der Treuhandurkunde beschlossen wie folgt:

„Gemäß Artikel 3 des Trustvertrags, mit dem der BASTILLE Trust errichtet wird, beschließen die Trustsverwalter Folgendes:

Die Nettoerträge des Trustkapitals werden wie nachfolgend dargelegt verteilt und ausgezahlt:

- 1. Solange Luis Gomez del Campo Bacardi (nachfolgend „Luis“) am Leben ist, hat er Anrecht auf die gesamten Nettoerträge des Trustkapitals nach Zahlung aller ordnungsgemäßen Kosten des Trusts.*
- 2. Nach dem Tod von „Luis“ zahlen die Trustsverwalter jedes Jahr folgenden Personen während ihres Lebens oder bis zum Ende des Trusts - je nach dem, welches Datum zuerst eintritt -, die nachfolgend aufgeführten Beträge.*
 - sechszwanzigtausend Dollar an Nelly Rolle.*
 - sechszwanzigtausend Dollar an Alberto Javier Vasquez Sanchez.*
 - sechszwanzigtausend Dollar an Jorge Morales.*
 - einhundertzwanzigtausend Dollar an Rosie Bacardi.*
 - sechszwanzigtausend Dollar an Maria und Helmut Chietini*

gemeinsam oder an den Überlebenden von beiden.

- *sechzigtausend Dollar an Paola Weiss.*
- *sechzigtausend Dollar an Francois Herman.*

3. *Trotz den Bestimmungen dieses Artikels sind die Trustverwalter berechtigt, jede oben genannte Zahlung im Einverständnis mit „Luis“ jederzeit vor dem Tod von „Luis“ in die Wege zu leiten.*
4. *Die verbleibenden Erträge nach Zahlung der oben genannten Verteilungen werden in zwei gleiche Teile aufgeteilt und der Tochter von „Luis“, Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi und der Witwe von „Luis“, Monika Gomez del Campo Bacardi oder zum Nutzen der beiden entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt:*
 - (a) *der gesamte Anteil für Monika Gomez del Campo Bacardi muss unmittelbar, nachdem die entsprechende Bestimmung dieses Beschlusses wirksam wird, ausbezahlt werden;*
 - (b) *hinsichtlich des Anteils der Erträge für Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi muss, nachdem die entsprechende Bestimmung des Beschlusses wirksam wird, ein Drittel desselben an ihrem 18. Geburtstag ausbezahlt werden, zwei Drittel desselben werden an ihrem 25. Geburtstag zahlbar und der gesamte Betrag desselben muss an ihrem 32. Geburtstag ausbezahlt werden.*
5. *Ertragszahlungen an jegliche der in Artikel 2 und 4 dieses Dokuments genannten Personen enden am Tag des Todes dieser Person und werden für das letzte Jahr anteilig gezahlt.*
6. *Entweder am Tag des Todes von besagter Monika Gomez del Campo Bacardi oder am 40. Geburtstag von Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi, je nachdem, welches Datum später eintritt, wird das Trustkapital völlig an besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi verteilt und der Trust endet.*

7. Im Falle, dass Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi die besagte Monika Gomez del Campo Bacardi nicht überlebt, wird das Trustkapital nach dem Tod von Monika Gomez del Campo Bacardi in drei gleiche Teile aufgeteilt und diese Teile werden vollumfänglich zu gleichen Anteilen wie folgt nach Stämmen verteilt:
 - (a) die Nachkommen von Adolfo Danguillecourt Bacardi
 - (b) die Nachkommen von Facundo Luis Bacardi
 - (c) die Nachkommen von Elena Laura Pessino Gomez del Campo, Contessa de Cumbres.

8. Trotz der vorangehenden Bestimmungen sind die Trustsverwalter berechtigt, die Übertragung des Kapitals an entweder besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi oder andere Personen, die gemäß dieses Beschlusses zu einer Verteilung des Trustkapitals berechtigt sind, hinauszuschieben. Bis eine solche Übertragung stattfindet, können die Trustsverwalter Erträge oder Kapital an jede dieser Personen zahlen oder für deren Ausbildung, Unterhalt, Vorankommen oder Nutzen einsetzen. Dabei sollen die Trustsverwalter bei jedem Begünstigten insbesondere die Bedürfnisse, Wünsche, den Lebensstandard und die Umstände einer solchen Person berücksichtigen.

9. Sollte ein einzelner Begünstigter dieses Trusts in irgend einer Weise arbeitsunfähig oder geschäftsunfähig werden oder nicht in der Lage sein, seine Auslagen als vernünftiger und sorgfältiger Mensch zu handhaben, dann können die Trustsverwalter bei der Einsetzung von Erträgen jegliche Summe der Erträge einsetzen (oder beschränken), die zum Nutzen der Wohlfahrt und Pflege einer solchen Person streng erforderlich ist. Sie können dazu seine oder ihre Rechnungen begleichen oder Zahlung an jegliche Person leisten, bei dem ein solcher individueller Begünstigter wohnt oder die ihn pflegt oder in dessen Obhut er sich befindet, und zwar ohne Einschreiten eines Vormundes, Komitees oder ähnlichen Trustsverwalters." (Bellage D)

Auch hier gilt ergänzendes ausdrücklich festzuhalten, dass zum einen die Nachkommen der Maria Luisa keine Erwähnung finden, zum anderen

aber die Nachkommen von Adolfo Danguillecourt Bacardi, Facundo Luis Bacardi und Elena Laura Pessino Gomez del Campo erstmals aufgeführt werden.

Schließlich haben die Treuhänder des Bastille Trusts am 14.07.2003 gemäss Art. 6 der Treuurkunde folgende Bestimmungen über die Trustverwaltung (Im Folgenden auch als Organisationsreglement bezeichnet) erlassen:

1. Änderungen

Die Trustsverwalter sind befugt, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen, zu ändern oder zu ersetzen.

2. Ort

Der Trust wird in Vaduz, Liechtenstein, verwaltet. Verwaltungsbüros des Trusts können jedoch in Städten liegen, die von den Trustsverwaltern für nützlich oder geeignet gehalten werden.

3. Allgemeine Vollmachten der Trustsverwalter

Die Trustsverwalter haben die folgenden Vollmachten (ohne jedwede Einschränkung der allgemeinen Vollmachten der Trustsverwalter):

(a.) Ernennung oder Abberufung eines einzelnen Trustsverwalters.

(b.) Erstellen oder anderweitiges Veranlassen jeglicher Jahresabschlüsse oder anderer Finanzberichte.

(c.) Änderung der Ernennungsurkunden, Bestimmungen oder aller Beschlüsse, die von den Trustsverwaltern gefasst werden, unter Berücksichtigung derjenigen Bestimmungen des Trustvertrags, die diese Vollmachten einschränken.

(d.) Falls der Trust Anteile von Unternehmen hält: Festlegung des Stimmrechts solcher Anteile und im Hinblick auf solche Anteile Erteilung von Stimmrechtsermächtigungen oder Ernennung von Vertretern, die den Trust bei allen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Unternehmen, an denen der Trust zur Teilnahme gebeten wird, vertreten.

- (e.) Vorbehaltlich Artikel 5 der zweiten Änderung und Neuformulierung: Entscheidung, den Trust in eine Stiftung oder Treuhandgesellschaft umzuwandeln oder den Trust aufzulösen und zu liquidieren.
- (f.) Die Trustsverwalter des Trusts umfassen nicht mehr als fünf individuelle Trustsverwalter, von denen einer seinen Wohnsitz in Liechtenstein Trustsverwalter haben muss.
- (g.) Der in Liechtenstein ansässige Trustsverwalter muss eine natürliche Person oder ein nach liechtensteinischem Recht errichteter Rechtsträger und eine Genehmigung haben, damit er als Trustsverwalter des Trusts handeln kann.
- (h.) Die einzelnen Trustsverwalter amtierern, bis sie abberufen werden oder ihren Rücktritt erklären.
- (i.) Eine Vakanz unter den Trustsverwaltern des Trusts, die durch Rücktritt, Tod oder Abberufung eines einzelnen Trustsverwalters entsteht, kann durch die verbleibenden Trustsverwalter des Trusts gefüllt werden.
- (j.) Die Berufung einer Person gemäß des oben stehenden Unterabsatzes (i), zum Trustsverwalter des Trusts findet bei einer Versammlung der Trustsverwalter statt, bei der alle Mitglieder persönlich oder durch Vertreter anwesend sind. Die Ernennung erfordert die Zustimmung der Mehrzahl der dann anwesenden Trustsverwalter.
- (k.) Ein einzelner Trustsverwalter kann durch die Stimmen der Mehrheit der anderen einzelnen dann im Amt befindlichen Trust verwaltet (ausschließlich des von der Abstimmung betroffenen Trustsverwalters) bei jeglicher Versammlung der Trustsverwalter von seinem Amt abberufen werden, wenn die vorgeschlagene Abberufung in der Einberufung der Versammlung enthalten ist. Eine solche Versammlungseinberufung darf den Trustsverwalter, dessen Abberufung erwogen wird, nicht angeben. Der Trust Verwalter mit Wohnsitz in Liechtenstein kann nur dann abberufen werden, falls die verbleibenden Trustsverwalter gleichzeitig eine andere Person mit Wohnsitz in Liechtenstein Trustsverwalterwählen, um die hierdurch entstandene Vakanz zu füllen.

4.

- a) Versammlungen
Es soll jährlich eine Jahresversammlung der

- Trustsverwalter des Trusts stattfinden, wobei die erste Jahresversammlung nach der Herausgabe dieser Bestimmungen im Jahr 2004 stattfinden soll.
- b) Zusätzlich zu der Jahresversammlung der Trustsverwalter des Trusts können die Trustsverwalter andere Versammlungen abhalten und vertagen oder abwickeln, wie sie es für notwendig erachten.
 - c) Sonderversammlungen der Trustsverwalter können von mindestens zwei der einzelnen Trustsverwalter, die dann das Amt bekleiden, nach schriftlicher Benachrichtigung der anderen Trustsverwalter einberufen werden. Die Benachrichtigung muss wenigstens 20 (zwanzig) Tage vor einer solchen Versammlung erfolgen. Bei einem besonders dringenden Notfall, der ausdrücklich in der Benachrichtigung dargelegt werden muss, kann die besagte Benachrichtigungsfrist auf 10 (zehn) Tage verkürzt werden. Falls alle Trustsverwalter bei einer bestimmten Versammlung zustimmen, kann auf eine Benachrichtigungsfrist bei einer solchen Zusammenkunft verzichtet werden.
 - d) Datum und Ort aller Jahres- oder Sonderversammlungen der Trustsverwalter des Trusts werden vom Trustsverwalter mit Wohnsitz in Liechtenstein Trust verwalterbestimmt und den anderen Trustsverwaltern mindestens 20 (zwanzig) Tage vor einer solchen Versammlung mitgeteilt.
 - e) Alle Entscheidungen der Trustsverwalter werden durch einfache Stimmenmehrheit der ernannten Trustsverwalter angenommen, es sei denn, der Trustvertrag oder diese Bestimmungen sehen eine besondere anderweitige Regelung vor.
5. Stimmabgabe durch Vertreter und schriftliche Beschlüsse
Außer wenn ausdrücklich verboten, ist die Abstimmung durch Vertreter bei allen Versammlungen der Trustsverwalter des Trusts erlaubt. Beschlüsse der Trustsverwalter können auch schriftlich durch Zirkularbeschluss gefasst werden. Dies schließt Beschlüsse ein, die per Fax gefasst werden. Die gleichen Prinzipien, die auf die erforderliche Stimmenmehrheit bei von den Trustsverwaltern getroffenen Entscheidungen zutreffen, treffen ebenfalls auf solche Zirkularbeschlüsse zu.

6. Investitionen

Die Trustsverwalter können alles Vermögen des Trusts nach ihrem Ermessen verwalten und in Anlaginstrumente jedweder Art wo auch immer gelegen (einschließlich der Einlage oder Verleihung von Geldern mit oder ohne Zinsen und gleich, ob solche Geldverleihung gesichert ist oder nicht) oder in den Kauf von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen im Fürstentum Liechtenstein oder an einem anderen Ort oder in jeglichen Anteil daran investieren; dies ungeachtet der Möglichkeit, dass solche Investitionen oder solches Vermögen von verschwenderischer, spekulativer oder anwartschaftlicher Art sein kann, und von der Satzung oder anderem nicht als Anlagen des Vermögens des Trusts erlaubt sind; und ungeachtet der Möglichkeit, dass die Investitionen möglicherweise keinerlei Erträge abwerfen. Sie können das Vermögen des Trusts in dem Zustand oder der Anlageform bewahren, in der es ursprünglich mit diesem Vertrag trustsverwalterisch übertragen wurde, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um ein nicht diversifiziertes Portfolio handelt, und jederzeit das Vermögen des Trusts jeweils in solcher nicht diversifizierter Form halten und bewahren, ohne deshalb für jeglichen hieraus entstehenden Verlust haftbar zu sein. Die Trustsverwalter sind bevollmächtigt, alle Mieten, Ausgaben, Erträge, Gewinne und Erlöse aus allen von den Trustsverwaltern getätigten Investitionen zu empfangen, und sind bevollmächtigt, diese einzuziehen und für diese vollumfängliche Quittungen auszustellen.

7. Ausschüsse

Die Trustsverwalter können zu solchen Zwecken und mit solchen Vollmachten und Befugnissen Ausschüsse schaffen, wie sie es für sinnvoll erachten.

Der Vorsitzende und die Mitglieder eines jeden Ausschusses werden durch Beschluss der Trustsverwalter ernannt und bestätigt. Mitglieder der Ausschüsse können, müssen aber nicht Trust Verwalter sein.

8. Befugnis, die Trustsverwalter zu binden

Die (i) Unterschriften von zwei Trustsverwaltern oder (ii) die Unterschrift einer Person, die durch einen von den Trustsverwaltern ordnungsgemäß angenommenen Beschluss

für diesen Zweck bevollmächtigt wurde, ist für die Trustsverwalter bindend.

9. Gebühren und andere Tätigkeiten

(a.) Die Gebühren und Honorare der Trustsverwalter werden durch einstimmigen Beschluss der Trustsverwalter festgelegt.

(b.) Nichts in diesem Trustvertrag oder diesen Bestimmungen Enthaltene ist so auszulegen, dass es einen der Trustsverwalter daran hindert, sich für jegliche andere Form von Arbeit oder Tätigkeit zu verpflichten.

10. Schadloshaltung

Kein Trustsverwalter ist für Fehler bei der Beurteilung oder Rechtsauslegung oder einen anderen Fehler oder für andere Handlungen haftbar, es sei denn, es handelt sich um Betrug, grobe Fahrlässigkeit, schuldhaftes Verhalten oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Trustvertrags oder dieser Bestimmungen. Der Trust hält jeden Trustsverwalter gegen allen Klagen, Verlusten und Haftungen schadlos, die aus jeglicher Handlung oder Unterlassung seinerseits entstehen, während er als Trustsverwalter dient.

11. Bücher und Geschäftspapiere

Die Bücher und Geschäftspapiere des Trusts sowie die Protokolle der Versammlungen der Trustsverwalter werden in englischer Sprache geführt und stehen zur Prüfung durch jeglichen Trustsverwalter oder seinen ordnungsgemäß bestellten Vertreter zur Verfügung.

12. Vermögen des Trusts

Falls das vom Trust gehaltene Vermögen zu einem Zeitpunkt alle ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Gesellschaften umfasst, dann gilt zu Zwecken dieser Bestimmungen Folgendes: (i) die Nettoerträge des Trusts schließen die Nettoerträge dieser Gesellschaft oder Gesellschaften ein; (ii) das Kapitalvermögen dieser Gesellschaft oder Gesellschaften gilt als Kapital des Trusts, (iii) alle Verteilungen von Kapital können aus dem Kapitalvermögen dieser Gesellschaft oder

Gesellschaften getätigt werden; und (iv) alle Verwaltungskosten, die mit den Erträgen des Trusts zu verrechnen sind, können aus den Erträgen dieser Gesellschaft oder Gesellschaften gezahlt werden und alle Verwaltungskosten, die auf das Kapital des Trusts anfallen, können aus dem Kapitalvermögen dieser Gesellschaft oder Gesellschaften gezahlt werden.

13. Sprache

Diese Bestimmungen wurden in englischer Sprache verfasst und so von den Trustsverwaltern angenommen. Alle Fragen oder Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmungen werden einzig durch Verweis auf die englische Fassung dieses Dokuments entschieden. (Beilage E)

Mit Schreiben vom 13.05.2004 hat Luis Bacardi seine Unzufriedenheit über die Struktur des Bastille Trusts gegenüber Louis Mudry zum Ausdruck gebracht. Dabei führte er aus:

„Der Trust bietet meiner Frau und meinem Kind nicht jene Sicherheit, die ich (und Monika) anstrebe(n), und ich möchte ihn daher widerrufen oder das Kapital daraus abziehen und eine andere Struktur errichten, um für meine Frau und meine Tochter vorzusorgen und sie zu schützen. Ich habe mehrere Einwände gegen den Bastille Trust, die nach folgenden sind die Haupteinwände:

1. *Es handelt sich um einen Discretionary Trust, der jeweils nur zwei Trustsverwaltern gemeinsam ausserordentliche trustverwalterische Ermessensgewalt und Vollmacht einräumt, darunter die Befugnis, die Begünstigten und ihre aus dem Trust erwachsenen Rechte abzuändern. Ich möchte statt dessen eine strenge Regelung treffen, damit die Begünstigung meiner Frau und meiner Tochter nicht von den Trustsverwaltern geändert oder ausser Kraft gesetzt werden kann.*
2. *Jeweils zwei Trustsverwalter können zu meinen Lebzeiten wie auch nach meinem Tod zusätzlich Begünstigte benennen und nach ihrem Ermessen das gesamte Kapital oder einen Teil davon sowie die Erträge diesen neuen*

Begünstigten zuerkennen und dabei meine Frau und meine Tochter sogar gänzlich übergehen.

3. *Jeweils zwei Trustverwalter können von vorgenannten Vollmachten ohne meine Zustimmung und sogar ohne mein Wissen Gebrauch machen." (Beilage M)*

Zugleich hat Luis Bacardi in diesem Schreiben die Errichtung einer Hybrid-Gesellschaft nach dem Recht der Bahamas und die Übertragung des Kapitals des Bastille-Trusts auf diese bahamesische Hybridgesellschaft vorgeschlagen. Weiters hat er vorgeschlagen, dass die Pictet Bank die stimmberechtigten Anteile trustverwalterisch verwaltet und die Direktoren bestellt. Seine Rechte und Befugnisse würde man in den Statuten als die eines Gesellschafters der Klasse A niederlegen, die seiner Frau bzw. seiner Tochter als die einer Gesellschafterin der Klasse B bzw. der Klasse C und könnten ohne seine Einwilligung als Protector nicht geändert werden.

Dabei forderte er Louis Mudry auf, ihm dabei behilflich zu sein, Dr. Ernst Walch zur Widerrufung des Bastille Trusts und zur Rückgabe des Kapitals an ihn zu bewegen. Oder dass man alternativ das Gesamtkapital des Trusts an ihn ausschüttet, damit er dieses zur Errichtung der bahamesischen Hybridgesellschaft verwenden kann. (Beilage M)

Am 19.05.2004 fand dann ein Treffen der Treuhänder des Bastille Trusts statt. An dieser Sitzung waren anwesend: Dr. Walch, John Iglehart als Vertreter von Mudry, Luis Bacardi und Paton, der Luis Bacardi rechtsfreundlich vertrat. Paton beanstandete, dass es sich um einen discretionary trust handle und keinen Schutz für Monika und Maria Luisa darstelle. Auf Aufforderung hat dann Paton die von ihm vorgeschlagene bahamesische Hybridgesellschaft vorgestellt, wobei zur Sitzung Paton Unterlagen für eine solche Gesellschaft zusandte. Schliesslich hatte man darüber diskutiert, wie man die Position des Luis Bacardi sichern kann und man legte fünf Punkte fest. Iglehart hatte die Pflicht am selben Tag noch diese fünf Punkte allen schriftlich zuzuschicken. (PV Walch) Im Schreiben vom 19.05.2004 fasste Iglehart die fünf Punkte zusammen wie folgt:

.....

1) Während Luis Bacardi's Lebzeiten dürfen keine Änderungen zur Bestellung der Begünstigten des Bastille Trust, ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von Luis Bacardi und, nach seinem Tod oder Unzurechnungsfähigkeit, vom Protektor (gemeint wohl Kurator oder Vormund) und einer Mehrheit der Treuhänder, welche zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, gemacht werden.....

2) Luis Bacardi wird einen Protektor benennen, der das Amt nach seinem Tod oder seiner Unzurechnungsfähigkeit, wie von zwei Ärzten bestätigt in Bezug auf Luis Fähigkeit seine Angelegenheiten angemessen und sorgfältig zu erledigen, übernimmt.

3) Im Falle von Luis' Scheidung von Monika sollen die Interessen von Maria Luisa ohne Änderung weiter bestehen und nur Luis persönlich darf die Interessen oder Ansprüche von Monika ändern, vorbehaltlich eines Antrages an die anderen Treuhänder, dies tun.

4) Die Interessen der Begünstigten sind durch Beschluss der Treuhänder festgelegt und alle gegenwärtigen und in Kraft getretenen Beschlüsse sind hiermit genehmigt und bestätigt. Für zukünftige Beschlüsse der Treuhänder bezüglich der Interessen der Begünstigten, muss eine Mehrheit der Treuhänder zustimmen und eine solche Mehrheit muss die Stimme von Luis Bacardi beinhalten.

5) Art. 3k der Trust Beistatuten ist abzuändern, dass er besagt, dass Luis während seiner Lebzeiten und wenn er nicht unzurechnungsfähig ist, ohne sein Einverständnis nicht als Treuhänder abberufen werden kann..." (Beilage 30)

Mit Schreiben vom 25.05.2004 hat Luis Bacardi gegenüber Luis Mudry nochmals die Unzufriedenheit über die Ausgestaltung des Bastille Trust zum Ausdruck gebracht und seine Ansicht dargelegt, nämlich „dass aufgrund der Ermessensgewalt und Vollmachten, die den Trustverwaltern eingeräumt wurden, jeweils zwei von ihnen zu seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode einen Teil oder das gesamte Kapital oder die Erträge

neuen Begünstigten zuerkennen und dadurch seine Frau und seine Tochter ganz oder teilweise übergehen könnten." Weiters brachte er zum Ausdruck, dass es seine Absicht war und ist, seine Frau Monika und die gemeinsame Tochter Maria Luisa den best möglichen Schutz zu gewähren. Schließlich forderte Luis Bacardi in diesem Schreiben Luis Mudry auf, unverzüglich von seinem Amt als Treuhänder des Bastille Trust zurückzutreten und schlug als neuen Trustverwalter Pictet & Co in Genf vor. (Beilage O)

Mit Schreiben vom 01.06.2004 hat der Rechtsvertreter von Luis Bacardi, Rechtsanwalt, Lennox Paton, Dr. Ernst Walch mitgeteilt, dass Mudry als Trustverwalter zurückzutreten habe oder abberufen werden müsse oder er sei durch einen gerichtlichen Beschluss zum Rücktritt zu zwingen. Zugleich wurde der Wunsch geäußert, Pictet & Co in Genf umgehend als Trustverwalter zu bestellen. Sollte Mudry nicht zurücktreten oder abberufen werden, so stellte Rechtsanwalt Paton in Aussicht, gegen Mudry ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um per Gerichtsbeschluss die Abberufung des Mudry als Trustverwalter sowie die Rückerstattung der übertrieben hohen, von Mudry vereinnahmten Gebühren zu erwirken. (Beilage Q)

Mit Schreiben vom 08.06.2004 forderte Rechtsanwalt Brechbühl, ebenfalls als rechtsfreundlicher Vertreter von Luis Bacardi Louis Mudry, auf, die Angelegenheiten bezüglich der Familie von Luis Bacardi einschliesslich des Bastille Trusts vertraulich zu behandeln und Zusammenkünfte mit Familienmitgliedern einschliesslich Facundo Bacardi zu unterlassen. Weiters wurde Louis Mudry aufgefordert, sicherzustellen, dass sämtliche Kommunikation und Kontakte mit Luis Bacardi über die Rechtsanwälte Paton und Brechbühl erfolgen. (Beilage AM)

Am 30.06.2004 hat Paton einen ersten Entwurf einer Treuhandurkunde geschickt, in der dem vorgesehenen Protektor absolutes Ermessen eingeräumt wurde. Dies war ein Widerspruch zu seinen erhobenen Kritikpunkten. Der Protektor hätte auch das Recht übertragen bekommen, Treuhänder zu entlassen und zu bestellen. (PV Mudry). Erster Protektor hätte nach den Vorstellungen von Paton Luis Bacardi und nach seinem Tode dessen Ehegattin Monika werden sollen. (Beilage 27, PV Walch, PV Mudry)

Am 09.07.2004 fand eine Versammlung der Treuhänder des Bastille Trusts in Genf statt, bei der Dr. Walch, Mudry, Luis Bacardi, Paton, Brächbühl und Collin Horne anwesend waren. In dieser Sitzung sollte der von Paton zugesandte Entwurf diskutiert werden, doch wurde dieser nur kurz erörtert, da sich herausstellte, dass Luis Bacardi diesen gar nicht kannte. (PV Walch, PV Mudry) Es wurde in dieser Sitzung schliesslich folgender Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Trustees vom 14. Juli 2003 betreffend die dispositiven Bestimmungen des Bastille Trusts darf von nun an von den Trustees in keiner Hinsicht mehr ergänzt oder widerrufen werden. Jedoch darf er in Bezug auf die Höhe der Zuwendungen an Nelly Rolle, Alberto Javier Vasquez Sanchez, Jorge Morales, Rosie Bacardi, Maria und Helmut Chietini, Paola Weiss und Francois Herman mit dem lebzeitigen Einverständnis von Herrn Luis Bacardi geändert werden. Zwecks Klarstellung wird die Ernennungsurkunde vom 14. Juli 2003, welche die potenziellen Begünstigten des Trusts im damaligen Zeitpunkt aufführt, hiermit bestätigt. In Bezug auf die Ansprüche von Luis Bacardi, María Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi und Monika Gomez del Campo Bacardi darf der Beschluss zu keiner Zeit geändert, widerrufen oder ersetzt werden.
2. Die ermessensabhängigen (discretionary) Bestimmungen des Trust Deed zu Gunsten der Trustees nach Massgabe der § 3 und 4 über die Ernennung der Begünstigten und die Zuwendung von individuellen Leistungen werden hiermit widerrufen, womit diese Vermögensverfügung künftig als strenge Regelung (strict settlement) bezüglich der in der Ernennungsurkunde und dem Beschluss vom 14. Juli 2003 genannten Begünstigten und der an sie ausgerichteten Zuwendungen, in der vorliegend beschlossenen Fassung weiter besteht.
3. Der Trust Deed vom 14. Juli 2003 wird ergänzt und neu formuliert, um die von den Trustees in § 1, 2, 4 und 5 vorliegend getroffenen Beschlüsse einzubeziehen.
4. Bezüglich Frau Rosie Bacardi steht es den Trustees frei, ihr nach eigenem Gutdünken alle rechtmässigen Auslagen für medizinische Behandlungen, den Unterhalt ihres Wohnsitzes

und die Mitgliedschaft im Lyford Cay Club zu vergüten.

5. *Anteile an Bacardi Limited, die direkt oder indirekt von den Trustees gehalten werden, dürfen nur zu Lebzeiten von Herrn Luis Bacardi mit seinem schriftlichen Einverständnis veräussert werden.*
6. *Die Ergänzung und Neuformulierung des Trust Deed gemäss § 3 dieses Beschlusses muss nach Ihrer Gutheissung durch alle Trustees in einer Sitzung, bei der alle persönlich anwesend sein müssen, von jedem Trustee unterzeichnet werden. Diese Bestimmung findet auf alle späteren Ergänzungen und Neuformulierung des Trust Deed Anwendung." (Beilagen F und R) (Hervorhebungen durch den Richter)*

Die Nachkommen der Maria Luisa Bacardi fanden im Gegensatz zur Ernennungsurkunde (Deed of appointment) in diesem Beschluss keine ausdrückliche Erwähnung. (Beilagen F, R und C) Es war jedoch nicht Absicht der Treuhänder die Nachkommen von Maria Luisa als Begünstigte auszuschliessen. Man hat damals an der besagten Sitzung gar nicht darüber gesprochen, die Nachkommen der Maria Luisa als Begünstigte zu streichen. (PV Mudry) Ab diesem Zeitpunkt war der gegenständliche Trust kein Ermessenstrust mehr. (PV Walch)

Nach dieser Sitzung sollte ein Entwurf einer abgeänderten Treuhandurkunde gemacht werden, den dann Dr. Walch auch erstellte und am 19.07.2004 an alle zuschickte. (PV Walch) Es sollte eine Neufassung der Treuhandurkunde des Bastille Trust verfasst werden unter Einbeziehung der Beschlüsse vom 09.07.; auf Ersuchen von Paton sollte ein Teil dieser Neufassung darin bestehen, dass die aus vier unterschiedlichen Dokumente der Treuhandurkunde in ein einziges Dokument verfasst wird; die vier Urkunden; Beilagen A,C,D und E, vom 09.07.2004 sollten in eine neue Treuhandurkunde verfasst werden. (PV Mudry) Am 20.07.2004 trafen sich dann Brechbuhl und Horne in Vaduz, um den Entwurf zu diskutieren. Der aus dieser Diskussion entstandene Entwurf wurde dann bereits am 21.07. wieder versandt. Paton antwortete auf diesen zweiten Entwurf am 22.07. und meinte, das es einen Protoktor mit Ermessensbefugnissen geben müsse. (PV Walch) Mudry war zu dieser

Besprechung über die Neufassung der Treuurkunde in Vaduz gar nicht eingeladen. (PV Mudry)

Nach der Sitzung vom 09.07.2004 schrieb Mudry am 03.08.2004 an Paton, der Bastille Trust sei der Rechtsnachfolger des Corniche Trust und Ernestina Bacardi, die Mutter von Luis Bacardi, könne man „als die wirkliche Treugeberin“ des gegenständlichen Trust qualifizieren. Er forderte Paton auf, jene Details bekannt zu geben, die bei Luis Bacardi zu einem Vertrauensverlust geführt haben. (Beilage S) Paton seinerseits erwiderte mit Schreiben vom 04.08.2004 und verlangte von Mudry eine Erklärung, wie der gegenständliche Trust Rechtsnachfolger des Corniche Trust sein kann und wie Ernestina Bacardi „als die wirkliche Treugeberin“ des Bastille Trust qualifiziert werden könne. Weiters führte er aus, Luis und Monika Bacardi hätten das Vertrauen in ihn verloren, weshalb man ihn zum Rücktritt gebeten habe. (Beilage W)

Am 10.08.2004 schrieb Brechbühl an Dr. Walch, dass es mit der Gesundheit von Luis Bacardi sehr schlecht bestellt sei, weshalb dieser so rasch wie möglich die Vornahme der in die Trustvereinbarung aufzunehmenden Ergänzungen wünsche. Weiters habe Luis Bacardi den Wunsch geäußert, dass ihm eine Gefälligkeit erwiesen werde und eine Sitzung der Treuhänder in Monte Carlo in der darauf folgenden Woche stattfinden soll. (Beilage BL)

Mit Schreiben vom 18.08.2004 hat Louis Mudry Kommentare und Einwände als auch Vorschläge zum Entwurf der abzuzeichnenden Treuhandurkunde des Bastille Trusts gemacht. (Beilage X)

Am 30.08.2004 kommentierte Dr. Walch den von Brechbühl und Horne erstellten Entwurfsvorschlag der neuen Treuurkunde; unter anderem führte er aus, „ich habe keine Einwände gegen die Vorschläge, dass, sollte Maria Luisa ihre Mutter überleben, ihren absoluten Anspruch des Trusts jedoch nicht wahrnehmen, dieser an erster Stelle an einen ihrer Abkömmlinge nach Stämmen gehen sollte, falls ein solcher existiert“. (Beilage K)

Mit Schreiben vom 03.09.2004 kommentierte Brechbühl die Neuformulierung. Zugleich schlug er als vierten Treuhänder Pictet & Cie oder ihre Treuhandgesellschaft vor. (Beilage Y)

Mudry erwiderte darauf mit Schreiben vom 08.09.2004, lehnte nochmals die Bestellung von Pictet & Cie als Treuhänder ab und führte aus, dass andere Mitglieder der Bacardi Gruppe von Pictet & Cie beraten werden und Bankbeziehungen unterhalten. So habe Herr Kunz von der Abteilung Legal/Family bei Bank Pictet & Cie seit Sommer/Herbst 2003 sowohl Herr Bacardi als auch seine Frau (in rechtlichen Angelegenheiten) beraten. Schliesslich hat er als vierten Treuhänder die Administratral Anstalt vorgeschlagen. (Beilage V)

Mit Schreiben vom 10.09.2004 an die Treuhänder Walch und Mudry führt Luis Bacardi aus:

.....

Ich schreibe Ihnen, um meine Enttäuschung und die Sorgen, die Sie mir im Zusammenhang mit dem Bastille Trust bereiten, zum Ausdruck zu bringen.

Ich habe Ihnen vollkommen vertraut. Ihnen, Louis, weil Sie seit so vielen Jahren mein Anwalt waren, und Ihnen, Ernst, weil Sie mich vor den liechtensteinischen Gerichten seit mehr als zehn Jahren vertreten haben.

Als ich Sie um Vorbereitung des Bastille Trusts bat, wäre ich nie auf den Gedanken gekommen, dass ich die komplette Kontrolle über die Bacardi-Anteile verlieren würde, die ich für mein eigenes Vermögen gehalten habe. Jetzt habe ich Sie, Louis, gebeten, zurückzutreten, und Sie haben sich geweigert, und Sie, Ernst, habe ich gebeten, mir bei der Bestellung von Pictet & Cie als Trustee zu helfen, weil ich das Gefühl habe, dass wir deren Expertise zur Verwaltung des Geldes, das der Trust erhält und für meine Tochter Maria Luisa beiseite gelegt werden soll, gut gebrauchen können. Leider ist mir jetzt klar geworden, dass Sie ganz eindeutig gegen meine Wünsche agieren, da meine Bacardi-Anteile in einer juristischen Person festliegen, bei der ich nichts zu sagen habe und ich mich dabei völlig unfähig fühle, meine Familie zu schützen.

Sie wissen, wie schwer krank ich bin, und ich habe das Gefühl, dass Sie die Zeit für sich arbeiten lassen, in der Hoffnung, dass ich verschwinde, bevor das neue Trust Agreement unterzeichnet ist und die erforderlichen Schritte zum Schutz meiner Ehefrau Monika unternommen wurden, die dann der

Schutzengel unserer Tochter Maria Luisa sein wird. Sie können sich vorstellen, in welcher geistigen Verfassung ich bin, und welchen Stress mir Ihr augenblickliches Verhalten verursacht. Louis, Ich bin besonders durch Ihr Verhalten gegenüber Monika betroffen, denn Sie scheinen zu vergessen, dass sie die Mutter unseres Kindes Maria Luisa ist, dass sie mir gegenüber immer loyal war und mich jetzt sehr unterstützt, wo ich so furchtbar schwach und krank bin.

Ich bitte Sie nochmals um Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Bastille Trust gehaltenen Anteile meine Anteile sind, und dass Sie beide meine Interessen und die von Monika und Maria Luisa vertreten sollten. Sollten Sie sich weigern, den Bacardi Trust oder mir meine Bacardi-Anteile zukommen zu lassen, dann hören Sie wenigstens damit auf, die Zeit für sich arbeiten zu lassen, unterzeichnen Sie das Trust Agreement, das meine Familie schützt, und bestellen Sie Pictet & Cie als Co-Trustee, so dass ich hinsichtlich der Zukunft beruhigt bin. ..."
(Beilage J)

Mit Schreiben vom 16.09.2004 unterbreitete Brechbuhl handschriftliche Änderungsvorschläge. (Beilage 12)

Mit Schreiben vom 16.09.2004 hielt Dr. Walch fest, dass er davon ausgehe, dass die vorgeschlagene Änderung in dergestalt seien, dass man praktisch zur Unterzeichnung der Neuformulierung schreiben könne, dabei betonte er, dass der Zeitfaktor sehr wesentlich sei und die Dringlichkeit, insbesondere angesichts der Bedenken von Bacardi und wegen seine Gesundheitszustandes den Standpunkt vertrete, dass man mittels Zirkularbeschluss den Entwurf genehmigt und unterschreibe.
(Beilage Z)

In den an Bacardi adressierten Schreiben vom 16.09.2004 führt Mudry aus, dass er nichts unterzeichnen werde, bevor die vom „Piggy Bank“ Konto abgehobenen USD 400'000,-- nicht wieder auf das Konto einbezahlt werde. (Beilage AI)

Mit dem darauf folgenden Schreiben vom 17.09.2004 kommentierte Mudry einige Punkte und verlangte, dass sein Honorar als auch jenes von Dr. Walch, wie man in der Sitzung vom 09.07.2004 beschlossen hat, Bestandteile der Änderungen sind; zugleich hat er darauf hingewiesen, dass man sich um einen vierten Treuhänder einigen muss, bevor die

Änderung unterzeichnet werden und zeitgleich mit der Unterzeichnung eine Treuhänderversammlung abhält, an der die Bezahlung von Buchführungs- und Treuhandhonoraren definitiv festgelegt werden. (Beilage AA)

Bereits am darauf folgenden Tag, nämlich am 18.09.2004 reagierte Dr. Walch auf die Schreiben von Mudry und teilte den Herren Luis Bacardi, Mudry und Brechbühl die zwei „Hauptknackpunkte“ – Wahl der Hinterlegungsstelle für das „aufgelistete Vermögen“ und Wahl des vierten Treuhänders – mit, kommentierte dies kurz und lud die Adressaten ein, Erläuterungen zu seinen Ausführungen bei ihm schriftlich einzubringen. (Beilage AB)

Mit Schreiben vom 20.09.2004 erfolgte dann seitens Brechbühl wiederum eine Kommentierung des vorgeschlagenen Textes der Treuurkunde; zugleich teilte er mit, dass Luis Bacardi nicht mehr auf die Ernennung von Pictet & Co als vierter Treuhänder besteht, sofern einer der folgenden Personen ernannt werde: Monika Bacardi, Lennox Paton oder Claude Brechbühl. Zudem wolle Luis Bacardi sich das Recht vorbehalten, einen Nachfolger ernennen zu können. (Beilage AC) Daraufhin erwiderte Mudry am 22.09.2004, dass er die Vorschläge für den vierten Treuhänder für interessant halte, aber noch mehr Zeit benötige; weiters gab er seinen Widerstand auf, die Unterzeichnung der Änderung der Treuurkunde von der Einigung eines vierten Treuhänders abhängig zu machen. (Beilage AD)

Mit Schreiben vom 24.09.2004 hat dann Mudry festgehalten, dass man einen wichtigen Punkt, nämlich die Steuerfolgen für die Begünstigten in verschiedenen Ländern bei der Ausarbeitung des Entwurfes bislang keine Beachtung geschenkt habe. Er hat deshalb empfohlen, dass – sobald eine endgültige Vereinbarung vorliegt – diesem im Trustgeschäft bewanderten Fachmann in den USA, England, Frankreich, Österreich und der Schweiz zur Stellungnahme und Abgabe von Empfehlungen vorgelegt werde. Er hat weiters vorgeschlagen, dass Rechtsanwalt Brechbühl in Anbetracht seiner einschlägigen Erfahrungen mit der Untersuchung der Steueraspekte betraut werden soll. (Beilage AK)

Mit Schreiben vom 27.09.2004 hat Dr. Walch praktisch einen endgültigen Entwurf vorbereitet und drängte darauf, mittels Zirkularbeschluss die

nunmehr vorliegende Treuhandurkunde zu beschliessen. Hinsichtlich des dem Luis Bacardi nachfolgenden Treuhänder führte er aus; „Ich habe eine Ernennungsurkunde entworfen (die zusammen mit der Neufassung zu unterzeichnen ist, es sei den, die Angelegenheit werde kurzzeitig verschoben), wonach ein Nachfolger aus dem Kreis der drei, von Herrn Bacardi vorgeschlagenen Personen (bitte bestätigen) bestellt wird und nur unter den festgelegten Umständen seines Amtes enthoben werden kann“ Hinsichtlich des vierten Treuhänders stellt sich Dr. Walch auf den Standpunkt, dass dessen mögliche Ernennung während der weiteren Erörterungen zunächst verschoben, jedoch bei eine Treuhänderversammlung erneut aufgegriffen und entschieden werden sollte. (Beilage AE und 11)

Im Entwurf vom 27.09.2004 finden sich folgende Passagen:

.....

Artikel III: ANLAGEBESTIMMUNGEN UND ANLAGEBERATER

- 3.1 *Vorbehaltlich der im dritten Anhang genannten Verfügungsbestimmungen haben die Treuhänder während der Lebenszeit der Begünstigten das gesamte Einkommen aus dem Treuhandfonds anzuhäufen, indem sie dieses und die daraus entstehenden Erträge nach eigenem Ermessen in ihrem Namen oder unter ihrer Rechtskontrolle der oder über die hiermit genehmigten Anlagen investieren, mit der Befugnis und der Ermessensfreiheit, jedes Vermögen für oder in andere hiermit genehmigte Anlagen jedweder Art zu wechseln oder zu übertragen.*

Die oben genannten Anhäufungen und die Anlagen und das Vermögen, das von Zeit zu Zeit diese vertritt, sind als Kapitalzuwachs des Treuhandfonds und als ein Fonds im Sinne dieses Treuhandvertrags zu halten.

- 3.2 *Die Treuhänder haben jedoch nicht das Recht, das festgelegte Vermögen zu verkaufen, zu tauschen, Optionen darauf zu gewähren oder anderweitig darüber zu verfügen, auch nicht im Falle einer Fusion,*

Zusammenlegung, Reorganisation oder eines Erwerbs von Bacardi Limited in Hamilton.

- (i) aus freien Stücken, ohne die schriftliche Zustimmung von Mr. Bacardi während seiner Lebenszeit, es sei denn, dass er als handlungsunfähig erklärt wird oder dass er einen solchen Schritt bzw. solche Schritte verlangt;
 - (ii) aus freien Stücken und nach dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit von Mr. Bacardi, ohne die schriftliche Zustimmung von Mr. Bacardis Frau, Monika, in Bezug auf das gesamte festgelegte Vermögen bis zum 31. Dezember 2019 oder es sei denn, dass sie in der betreffenden Periode einen solchen Schritt bzw. solche Schritte verlangt;
 - (iii) aus freien Stücken und nach dem 31. Dezember 2019 und dem Tod von Mr. Bacardi in Bezug auf eine Hälfte des festgelegten Vermögens ohne die schriftliche Zustimmung von Mr. Bacardis Frau, Monika, und in Bezug auf die andere Hälfte des festgelegten Vermögens ohne die schriftliche Zustimmung von Herrn Bacardis Tochter, Maria Luisa Monika, oder es sei denn, dass sie in der betreffenden Periode und in Bezug auf den betreffenden Anteil - oder je nachdem, wie der Fall liegen sollte - einen solchen Schritt bzw. solche Schritte verlangt.
- 3.3 Falls die Treuhänder den in den Unterklauseln (ii) und (iii) von Artikel 3.2 genannten Personen einen solchen Schritt vorschlagen oder diese oder sie es verlangt/verlangen — je nachdem, wie der Fall liegen sollte - muss es zwingende Gründe für den Verkauf, Tausch, die Gewährung einer Option / von Optionen darauf oder eine sonstige Veräußerung des festgelegten Vermögens geben und jede solche Handlung muss einen soliden Geschäftsgrund haben.
- 3.4 In Situationen, bei denen eine Fusion, Zusammenlegung, Reorganisation oder ein Erwerb der Bacardi Limited in Hamilton zur Sprache gebracht wird

oder im Gange ist, haben die Treuhänder so gut wie möglich die in den Unterklauseln (ii) und (iii) von Artikel 3.2 genannten Personen in Bezug auf die Rechte, die sie oder diese — je nachdem, wie der Fall liegen sollte — nach diesem Treuhandvertrag gemessen, über die stattfindenden Verhandlungen oder Diskussionen umfassend auf dem laufenden zu halten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, die Zustimmung einer solchen Person für jeden Schritt oder Teil der Verhandlungen oder Diskussionen einzuholen.

- 3.5 Wenn die Treuhänder die Zustimmung der in den Unterklauseln (ii) und (iii) von Artikel 3.2 genannten Personen für eine solche darin vorgesehene Handlung einholen möchten, müssen diese Personen innerhalb einer Periode von höchstens 14 Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens den Rat eines übergeordneten und unabhängigen Finanzberaters, der als solcher qualifiziert ist, einholen und seinen Empfehlungen entsprechen, indem sie die Treuhänder über einen solchen Rat benachrichtigen und ihre Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

.....

Artikel IV: VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Treuhänder haben das Nettoeinkommen und — wenn zutreffend — das Kapital des Treuhandfonds gemäss dem dritten Anhang dieses Treuhandvertrages auszuschütten.

Artikel V: BEGÜNSTIGTENANTEIL IST KEIN GEMEINSAMES ODER GÜTERGEMEINSCHAFTLICHES EIGENTUM

5. Eine Begünstigung, die einem Begünstigten nach diesem Treuhandvertrag an heimfällt, darf nicht Teil eines gemeinsamen oder gütergemeinschaftlichen Eigentums eines solchen Begünstigten bilden oder darstellen, sondern muss das alleinige gesonderte und ausschliessliche Eigentum eines solchen Begünstigten

sein und bleiben, und sollte ein solcher Begünstigter in Gütergemeinschaft verheiratet sein oder heiraten, dann ist jede so entstehende Begünstigung ausdrücklich von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und im Falle einer weiblichen Begünstigten ist eine solche Begünstigung ebenfalls von der Einmischung, Aufsicht oder ehelichen Volknacht des Ehemanns einer solchen Begünstigten befreit. Im Sinne dieser Klausel schliesst der Begriff "Begünstigung" das gesamte Vermögen ein, wobei die Bestimmungen dieses Artikels darüber hinaus nicht nur für die dem Begünstigten tatsächlich anheimfallenden Begünstigungen gelten, sondern auch für das jeweilige Vermögen, das diese vertreten, und das diesbezügliche Einkommen.

Artikel VI: ÄNDERUNG UND WIDERRUF

6. Vorbehaltlich von Klausel 3.2 dieses Treuhandvertrags und der nachstehend aufgeführten Einschränkungen kann dieser Treuhandvertrag jederzeit während seines Bestehens beendet, abgeändert, umgeändert, ergänzt oder modifiziert werden, aber nur wenn die Treuhänder einstimmig handeln und unter der Voraussetzung, dass:
 - (A) während der Lebenszeit von Mr. Bacardi - es sei denn, dass er handlungsunfähig ist - eine solche Beendigung, Abänderung, Umänderung, Ergänzung oder Modifizierung seine spezielle Zustimmung schriftlich erhält
 - (B) nach dem Tod oder nach der Handlungsunfähigkeit von Mr. Bacardi jede solche Beendigung, Abänderung, Umänderung, Ergänzung oder Modifizierung der Treuhandvertrag nicht den Anspruch seiner Frau Monika und seiner Tochter Maria Luisa Monika ändern oder widerrufen oder ersetzen oder verwässern darf
 - (C) jede geänderte, ergänzte, umgeänderte, modifizierte oder neu formulierte Treuhandurkunde von allen Treuhändern nach Übereinkunft auf einer Versammlung, auf der alle Treuhänder persönlich anwesend sein müssen, unterzeichnet ist.

Darüber hinaus und vorbehaltlich der oben genannten vorangigen Beschränkungen sind die Treuhänder bevollmächtigt, die Form des Treuhandvertrags so zu ändern, dass sie jederzeit beschliessen können, den Treuhandvertrag (Trust Settlement) vorbehaltlich der relevanten Gesetzgebung in eine Stiftung oder in einen eingetragenen Trust umzuwandeln, oder die Vermögenswerte des Trusts aus dem Trust an einen anderen Trust in Liechtenstein oder in einem anderen Land oder ähnliche Form einer geeigneten treuhänderischen Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen Land hat, zu transferieren.

Die Treuhänder und der Treugeber erklären hiernit ausdrücklich, dass der Treuhandvertrag unwiderruflich ist.

.....

DER OBENGENANNTTE ERSTE ANHANG
(Artikel 1)

Die Begünstigten:

- a) Luis Gomez del Campo Bacardi; Lord of Bayfield Hall, aus Monaco („Luis“) oder „Mr. Bacardi“);
- b) Monika Gomez de Campo Bacardi (geborene Waldner) aus Monaco („Monika“);
- c) Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi, Tochter von Luis und Monika;

.....

DER OBENGENANNTTE ZWEITE ANHANG
(Artikel 1 (iv) (das „festgelegte Vermögen“))

739.927 Aktien von Bacardi Limited von Hamilton, Bermuda
eingetragene Arateo Anstalt von Vaduz, Liechtenstein

664.295 Aktien von Bacardi Limited von Hamilton, Bermuda
Eingetragene Rantex Anstalt von Vaduz, Liechtenstein

Alle Bacardi Limited Aktien, die nach der Unterzeichnung dieser Urkunde in Form von Stockdividenden eingehen

.....

DER OBENGENANNTEN DRITTE ANHANG
(Artikel IV)

Die Treuhänder sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Ansprüche gemäss den folgenden Verfügungsbestimmungen zu verteilen.

Das Nettoeinkommen aus dem Treufonds ist wie nachstehend vorgesehen zu verteilen und auszuzahlen:

1. Solange Mr. Bacardi lebt, ist er zum sofortigen Erhalt des gesamten Nettoeinkommens aus dem Treuhandfonds berechtigt nach Zahlung aller rechtmässigen Aufwendungen des Trusts seitens der Treuhänder und nach der alljährlichen Zahlung der nachstehend aufgeführten Summen an die folgenden Personen, solange sie leben oder bis die Treuhandperiode zu Ende geht, welches der zwei Daten auch immer früher eintritt:
 - sechsendreissigtausend Dollar an Nelly Rolle,
 - sechsendreissigtausend Dollar an Alberto Javier Vasquez Sanchez,
 - sechzigtausend Dollar an Jorge Morales.
 - einhundertfundzwanzigtausend Dollar an Rosie Bacardi.
 - sechzigtausend Dollar an Maria und Helmut Chietfini gemeinsam oder an den Überlebenden von ihnen.
 - sechzigtausend Dollar an Paola Weiss
 - sechzigtausend Dollar an Francois Herman.
 - darüber hinaus können - was Rosie Bacardi betrifft - die Treuhänder nach eigenem Ermessen alle ihre ordnungsgemässen Aufwendungen für die medizinische Behandlung, den Unterhalt ihrer Wohnung und die Mitgliedschaft, im Lyford Cay Club zahlen.

2. Das übrige Einkommen ist nach Zahlung der obigen Ausschüttungen und der rechtmässigen Aufwendungen des Trusts in zwei gleiche Anteile zu teilen und an oder zu Gunsten der Tochter von Mr. Bacardi, Maria Luisa Monika, und der Witve von Mr. Bacardi, Monika, gemäss den folgenden Bestimmungen zahlbar:

- (a) *der gesamte Anteil für Monika ist an sie sofort nach Eingang des Einkommens bei den Treuhändern zahlbar;*
 - (b) *der Einkommensanteil für Maria Luisa Monika ist im Trust für sie beiseitezu- legen, um an sie ein Drittel des Einkommens ihres Trusts zu zahlen, wenn sie das Alter von 18 Jahren erreicht, zwei Drittel des Betrags, wenn sie das Alter von 25 Jahren erreicht und die ganze Summe, wenn sie das Alter von 32 Jahren erreicht, dies jeweils mit dem als Kapital des Treuhandfonds angehäuften Einkommens.*
3. *Die Einkommenszahlungen an jede der in Absatz 1 und 2 dieses Anhangs genannten Personen enden am Datum des Todes dieser Person und sind für das letzte Jahr anteilmässig zu zahlen.*
4. *Entweder am Todestag von besagter Monika oder am 40. Geburtstag von Maria Luisa Monika, was auch immer später eintritt, ist der Treuhandfonds uneingeschränkt an besagte Maria Luisa Monika auszuschütten, woraufhin die Treuhandperiode zu einem Ende kommt und der Trust endet.*
5. *Falls Maria Luisa Monika die besagte Monika nicht überlebt oder Monika überlebt, aber ihren 40. Geburtstag nicht erreicht, dann wird beim Tod von Monika oder von Maria Luisa Monika, was auch immer später eintritt, folgendes geschehen:*
- (1) *falls Maria Luisa Monika ohne Nachkommen sterben sollte, ist der Treuhandfonds in drei gleiche Teile zu teilen, und diese Teile sind uneingeschränkt in gleiche Teile per stirpes an folgende Personen zu verteilen.*
 - (a) *an die Nachkommen von Adolfo Dangullecourt Bacardi*
 - (b) *an die Nachkommen von Facundo Luis Bacardi*
 - (c) *an die Nachkommen von Elena Laura Pessino Gomez del Campo, Contessa de Cumbres Altas.*

- (2) *falls Maria Luisa Monika stirbt und Nachkommen hinterlässt, ist der Treuhandfonds in gleiche Teile zu teilen und diese Teile sind uneingeschränkt per stirpes an solche Nachkommen an dem Datum auszuschütten, wenn jede von den hiermit Berechtigten das Alter von 18 Jahren erreicht, und bis zu diesem Datum ist ein solcher Anteil weiterhin von den Treuhändern gemäss den treuhänderischen Funktionen dieser Treuhandurkunde zu halten.*
6. *Trotz der obigen Bestimmungen sind die Treuhänder berechtigt, aus gutem und gerechten Grund die Ausschüttung von Kapital an entweder besagte Maria Luisa Monika oder an irgendeine andere Person, die zur Ausschüttung von Kapital aus dem Treuhandfonds gemäss diesem Absatz berechtigt ist, hinausschieben, und sie können bis zu einer solchen Ausschüttung Einkommen oder Kapital zur oder für die Erziehung, den Unterhalt, die Beförderung, die Gesundheit und für medizinische Ausgaben oder zum Nutzen einer solchen Person zahlen oder verwenden, wobei die Treuhänder im einzelnen - was den jeweiligen Empfänger betrifft - die Bedürfnisse, die Wünsche, den Lebensstandard und die Umstände einer solchen Person zu berücksichtigen haben....." (Beilage 11).*

Mit Schreiben vom 28.09.2004 hat Mudry wiederum die Thematik des vierten Treuhänders angesprochen und erklärt, dass für ihn die Unterzeichnung erst möglich ist, wenn das Inkrafttreten bestimmter Bestimmungen bis zur Einigung über den vierten Treuhänder sowie über den Namen des Nachfolgetreuhänders von Luis Bacardi und seines Nachfolgers aufgeschoben wird. (Beilage AF)

Brechbuhl schrieb daraufhin am 29.09.2004 an Dr. Walch und äusserte darin seinen Unmut über Mudrys Verhalten und über dessen Bedingungen zur Unterfertigung der neu ausformulierten Treuurkunde. Als Nachfolgetreuhänder schlug er Monika Bacardi vor. Er verlangte von Dr. Walch, entweder Mudry zu überzeugen, die Neuformulierung zu unterfertigen und sich mit dem Nachfolge-Trusste und dem vierten Trustee einverstanden zu erklären, oder unverzüglich mit Luis Bacardi

Rechtsanwalt Mudry als Treuhänder abzurufen. Aufgrund des Gesundheitszustandes machte er auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit aufmerksam und hielt fest: " Wird die Neuformulierung nicht bis Ende der Woche unterschrieben, hat Herr Bacardi keine andere Wahl als den Widerruf des Bastille Trust und/oder die Abberufung von RA Mudry vor Gericht im Fürstentum Liechtenstein anzustreben. (Beilage BM und 9)

Letztendlich hat dann Dr. Walch mit Schreiben vom 29.09.2004 an Luis Bacardi, Mudry und Brechbuhl vorgeschlagen, eine Telefonkonferenz abzuhalten, um auf die verbliebenen Themen einzugehen. So führte er in diesem Schreiben unter anderem aus:

„... soweit die Verfasser der Anmerkungen nicht auf die Anmerkungen des jeweils anderen eingehen, ist es ohne Einbezug aller Beteiligten etwas schwierig, das weitere Vorgehen abzustimmen. Ich stelle fest, dass die genaue Nominierung des vorgeschlagenen Nachfolgers für Herrn Bacardi als Treuhänder noch nicht mitgeteilt wurde (obgleich die potenziellen, von Herrn Bacardi vorgeschlagenen Anwärtern für den Posten feststehen) und zudem ist die Sicherheit des Amtes für den Nachfolger eindeutig ein strittiges Thema. Die Ernennung eines vierten Treuhänders ist ebenfalls noch nicht geklärt. Ich schlage daher vor (und rechne mit Ihrem diesbezüglichen Einverständnis), in Kürze eine Telefonkonferenz zwischen RA Brechbuhl, RA Mudry und mir selbst abzuhalten, um auf die verbleibenden Themen einzugehen und die Blockade zu beseitigen. Natürlich würde ich mich freuen, wenn auch Herr Bacardi teilnehmen könnte. Sie werden sicherlich mitteilen, ob dies möglich ist...“ (Beilage AG und 10)

Mit Schreiben vom 30.09.2004 hat Mudry - nach sonstigen Ausführungen und nach Feststellung, dass die vorgeschlagene Administral Anstalt nicht gut ankam – Luis Facundo Bacardi (in der Folge Facundo Bacardi) als vierten Treuhänder vorgeschlagen. Weiters führte er aus; *„... es versteht sich von selbst, dass die Ernennung des vierten Trustees zum gleichen Zeitpunkt wie die Unterzeichnung der Neuformulierung vorzunehmen ist.“* Zur vorgeschlagenen Bestellung des Brechbuhl als vierten Treuhänder führt Mudry aus, *„... er (Brechbuhl) wäre sicherlich ein sehr kompetenter und ehrlicher Trustee. Schliesslich habe ich mich dagegen entschieden*

aufgrund eines flagranten Interessenskonflikts, in dem er sich befinden würde durch die Vertretung der Interessen von Herrn Bacardi als Treugeber und Trustee und derjenigen von Frau Bacardi als einer der Wesentlichen Begünstigten." Bezüglich des Nachfolgetreuhänder von Luis Bacardi forderte Mudry, „... falls Herr Bacardi darauf besteht, einen Nachfolge-Trustee jetzt zu bestimmen, unbedingt das Recht für alle Trustees ebenfalls jetzt ihren Nachfolgetreuhänder zu bestimmen. Dies würde sicherlich die Unterzeichnung der Neuformulierung weiter verzögern. Sollte Herr Bacardi während dieser Verzögerung geschäftsunfähig werden oder sogar entschlafen, würde ich ganz bestimmt nicht aufgrund des Respekts, den ich vor Herrn Bacardi habe, einen Vorteil aus diesem unglücklichen Vorfall ziehen, und bin überzeugt, Dr. Walch denkt hier genauso." Monika Bacardi als Nachfolgetreuhänderin von ihrem Gatten hätte Mudry laut seinen abschliessenden Ausführungen akzeptiert. Mudry hat des Weiteren zum Thema Beendigung des Trust Stellung genommen und schlug dabei eine Kompromisslösung vor, dass es der Einschätzung der Trustees auf Aufforderung von Maria Luisa überbleibt, den Trust zwischen ihrem 32. und 40. Lebensjahr zu beenden. Der vorgeschlagenen Telefonkonferenz stimmte er zu. (Beilage AH)

Am 01.10.2004 meldete sich wieder Dr. Walch zu Wort und schrieb an Luis Bacardi, Mudry und Brechbuhl, dass er als hartnäckigstes Problem die Frage des vorgesehenen vierten Trustees bzw. eines Nachfolgetrustees ortete, und stellte klar, dass er selbst nicht beabsichtigt habe, die beiden Optionen zusammen ins Gespräch zu bringen. „Um Bewegung in die festgefahrenen Fronten zu bringen“, schlug er vor, die Frage eines Nachfolgetrustees zwecks Vereinfachung zumindest für einen Moment ausser Acht zu lassen. In der Folge unterbreitete er den „... interessanten Vorschlag, der nach meinem anfänglichen Dafürhalten - und ich sehe das immer noch so – attraktiv und erwägenswert ist: die Ernennung von Herrn Facundo Luis Bacardi als vierten Treuhänder“, wobei sich Dr. Walch nicht dezidiert für oder gegen dessen Wahl aussprach. Weiters hielt er die ablehnende Haltung des Luis Bacardi zu diesem Vorschlag fest. Dann machte Dr. Walch einen weiteren von Mudry unterbreiteten Vorschlag, nämlich die Bestellung des Adolpho Danguillecourt Bacardi bekannt. Schliesslich hielt Dr. Walch fest: „Mit aller Bestimmtheit möchte ich darauf hinweisen, dass wir die genauen Gründe für die Ablehnung des Vorschlages betreffend Facundo Luis Bacardi erfahren sollten. Diese

Pflicht obliegt Herrn Bacardi in seiner Funktion als Trustee. Seine Begründung wird uns bei der Analyse unserer Operation weiterhelfen ... sei mir die Bemerkung erlaubt, dass meines Wissens nie irgendwelche Gründe für die Unannehmbarkeit der Administral Anstalt vorgebracht wurden. Das Problem eines Interessenskonflikts wurde während unseres gestrigen Gesprächs mehr als ein Mal aufgeworfen. Was Frau Bacardi betrifft, so halte ich es im Falle ihrer Kandidatur als Trustee für sehr wichtig, sie ausführlich auf mögliche Probleme betreffend Interessenskonflikte und die daraus unter Umständen entstehenden sehr erheblichen Gefahren hinzuweisen und die Stellungnahme zu dokumentieren." Welche Interessenkonflikte und welche Gefahren damit gemeint waren, wurden im Schreiben nicht dargelegt. (Beilage AL und 8) Doch nach Ansicht von Dr. Walch hätte die Belehrung sein sollen, dass ihre Pflichten als Treuhänderin ihren anderen Rechten als Begünstigte vorgehen. Wenn diese Belehrung erfolgt wäre, wäre Dr. Walch grundsätzlich bereit gewesen, Monika Bacardi als Treuhänderin zu bestellen. (PV Walch)

An dieser Stelle ist grundsätzlich festzustellen, dass nach der Treuhändersitzung vom 09.07.2004 Themenbereiche diskutiert und aufgegriffen wurden, die über den Beschluss der Treuhänder vom 09.07.2004 (Beilage R) hinausgingen, so bspw. die Bestellung eines vierten Treuhänders, das Recht auf Bestellung eines Nachfolgetreuhänders, die Aufnahme des Treulohnes in die Treuurkunde, steuerrechtliche Fragen etc. (ZV Horne, Beilage R).

Auf den 04.10.2004 haben dann die Treuhänder eine Telefonkonferenz vereinbart, bei der Dr. Walch, Mudry, Brechbühl und Luis Bacardi teilnehmen sollten. Diese fand jedoch nicht statt, da Brechbühl ohne Angaben von Gründen abgesagt hatte (ZV Horne, PV Walch). Brechbühl liess mit Fax vom 04.10.2004 mitteilen, dass er an der geplanten Telefonkonferenz nicht anrufen kann; dabei gab er keine Gründe an. (Beilage 7)

Doch Brechbühl schrieb am 04.10.2004 an Dr. Walch und Mudry:

„...“

Sehr geehrte Herren Kollegen,

wir beziehen uns auf die Schreiben von Herrn Mudry vom 8., 16., 22. und 30. September und auf das Schreiben von Herrn Dr. Walch vom 1. Oktober 2004. Herr Bacardi hat uns beauftragt, dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Wie schon mehrmals erwähnt, verschlechtert sich der Gesundheitszustand von Herrn Bacardi zusehends. Herr Bacardi ist höchst ungehalten über den Umstand, dass es beinahe drei Monate nach der Besprechung vom 9. Juli 2004 immer noch nicht möglich ist, eine Lösung für die Neuformulierung des Bastille Trusts zu finden. Dies umso mehr, als die Ernennung des vierten Treuhänders nunmehr das größte Hindernis darstellt. In diesem Zusammenhang sei betont, dass sich Herr Bacardi noch vor den Ereignissen vom 5. Juli 2004 klar für die Ernennung der Herren Pictet & Cie. als Corporate Trustee ausgesprochen hat.
2. Die verschiedenen Vorschläge, Dr. Sprenger und Dr. Frei von Administrat Anstalt, Herrn Facundo Bacardi und jetzt Herrn Adolpho Danguillecourt zu Trustees zu ernennen, sind völlig unannehmbar, denn zumindest bei den letzten zwei Herren handelt es sich um Grossaktionäre von Bacardi Limited, die damit in einen direkten Interessenskonflikt mit dem Bastille Trust geraten. Was die Administrat Anstalt betrifft, kennt Herr Bacardi ihren Hintergrund nicht, hat sich aber sagen lassen, dass es sich um eine angesehene Firma handelt. Er hat aber immer wieder betont, dass er den Herren Pictet & Cie sein volles Vertrauen schenkt und kann deshalb nicht verstehen oder akzeptieren, dass eine solche Bank durch die Co-Trustees, namentlich Herrn Mudry, abgelehnt wird.
3. Wir können nur wiederholen, dass es äusserst ungewöhnlich ist, wenn der Hauptbegünstigte und einer der Trustees des Bastille Trusts, der das Vertrauen in einen Co-Trustee verloren hat, nicht fähig ist, dessen Abberufung und Ersetzung durch eine angesehene Institution, die sein volles Vertrauen genießt, zu erreichen. Der Vertrauensverlust betreffend Herrn Mudry wurde schon erläutert; er ist im Wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben, dass er [Herr Mudry] es unterliess, den Bastille Trust so neu zu gestalten, dass die Interessen von

Herrn Bacardi, dessen Ehefrau und Tochter unumschränkt wahrgenommen werden (kein Letter-of-Wishes, kein Protektor, Discretionary Trust ohne jede Beschränkung).

4. *Trotz grosser Fortschritte seit der Umwandlung des Trusts in eine Struktur mit strenger Regelung (Strict Settlement) am 9. Juli 2004 ist es äusserst befremdlich, dass Herr Mudry sein Einverständnis zu den notwendigen weiteren Anpassungen der Truststruktur von der Zahlung von Geldern abhängig macht, für die er keine Rechtfertigung besitzt, was einer Nötigung (contrainte) Herrn Bacardis gleichkommt.*
5. *Als letzten Lösungsversuch schlagen wir vor, Herrn Shelby Du Pasquier, Rechtsanwalt bei Lenz & Staehelin, als vierten Trustee, und die Herren Pictet & Cie. als Nachfolge-Trustees (Trustee Successors) von Herrn Bacardi zu ernennen. An dieser Stelle sei betont, dass Herr Du Pasquier als Anwalt bei einer der grössten und angesehensten Anwaltskanzleien in der Schweiz sicherlich die nötige Unabhängigkeit hat, um seine Aufgaben als Trustee zur vollen Zufriedenheit aller betroffenen Parteien zu erfüllen.*
- ...
7. *Schliesslich sind wir der Meinung, dass Herr Mudry als Rechtsvertreter von Herrn Bacardi in allen Belangen dieser Angelegenheit berufliche Geheimhaltungspflichten verletzt, indem er weiterhin Kontakte zu anderen Mitgliedern der Familie von Herrn Bacardi pflegt, wenn dies für Trustzwecke nicht erforderlich ist.*
8. *Nach Meinung unseres Klienten weist die mangelnde Voraussicht Herrn Mudrys und seine fortgesetzten Versuche, die Unterzeichnung der Urkunde über die Neuformulierung zu hintertreiben, klar auf sein fehlendes Verständnis für Herrn Bacardis Lage hin und offenbart eine völlige Geringschätzung für seinen Klienten und dessen Familie. ..." (Beilage BD)*

Mit Schreiben vom 06.10.2004 wendete sich Luis Bacardi persönlich an Dr. Walch und forderte ihn auf, gemeinsam Mudry als Treuhänder des

Bastille Trust abzurufen und durch Pictet Overseas Trust Corporation zu ersetzen, damit dann die Änderungen der Treurkunde vorgenommen werden können. Zugleich übersandte er einen vorgefertigten und zu unterzeichnenden Zirkularbeschluss, mit dem die Abberufung und Neubestellung erfolgen sollte. (Beilage P)

Zwei Tage später, also am 08.10.2004, richtete Dr. Walch ein Schreiben an Luis Bacardi, Mudry und Brechbuhl, in dem er zunächst festhielt, dass er den an ihn gesandten Zirkularbeschluss zur Abberufung von Mudry und Ernennung der Pictet nicht unterzeichne. Er führt aus, dass die erzielten Fortschritte und der weitgehende Konsens nicht durch einen umstrittenen Zirkularbeschluss geopfert werden dürfe. Der einzige ungelöste Punkt, der die Unterzeichnung der Neuformulierung verhindere, sei in der künftigen Zusammensetzung der Trustee-Vertreter zu suchen. Dann macht Dr. Walch allgemeine, auch bereits bekannte Ausführungen zu den als Treuhänder vorgeschlagenen Personen, nämlich den Familienmitgliedern von Bacardi, Shelby Du Pasquier, Administrat Anstalt und meint, jede ernsthafte Kandidatur verdiene eine ausführliche Prüfung. Weiters bringt er seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass sein Vorschlag der getrennten Behandlung der Treuhänderernennung und der Neuformulierung der Treurkunde ins Leere ging. Schliesslich führt er wörtlich aus:

„Obwohl sich der Zustand von Herrn Bacardi zusehends verschlechtert und es sich grundsätzlich um eine dringende Angelegenheit handelt, zeigt sich in den beiden Punkten der Korrespondenz, die ich hier behandle, ein schockierender Mangel an Kompromiss- und Dialogbereitschaft. Einmal mehr wird mit den rechtlichen Schritten gedroht. Meint jemand wirklich, dass ein Gerichtsverfahren im Interesse oder Nutzen der Begünstigten ist oder es Herrn Bacardi irgendwie hilft, seine Seelenruhe zu finden, namentlich in Anbetracht seines jetzigen Gesundheitszustandes? Es würde die Situation nur weiter erschweren und zweifellos zu einer weiteren Verschlechterung seiner Gesundheit führen. Meine Herren, verstellen wir uns nicht den Blick auf das Grundprinzip, das mich bei der Ausübung meiner Trustee-Pflichten leitet. Ceterum censeo familiem (Anmerkung gemeint wohl familiam) Bacardi protegendam esse.“

Weil man diesen Grundsatz befolgt habe, sei zwischen den Trustees beim Treffen vom 09. Juli relativ rasch eine Einigung zustande gekommen, die damals beschlossenen Grundsätze seien nicht aus den Augen zu verlieren, es sei nicht zu vergessen, „dass die dispositiven Bestimmungen damals für die Ewigkeit festgehalten wurden, Insbesondere in Bezug auf Herrn Bacardi, seine Frau und sein Kind“. Schliesslich gehe es darum, „den neu formulierten Trust Deed aufgrund des Beschlusses vom 9. Juli zu unterzeichnen.“ Diese Mission müsse nun vollendet werden. Schliesslich meint Dr. Walch, man müsse entscheiden, wer kurz-, mittel- und langfristig das Amt als Treuhänder ausüben soll, dabei seien die bisherigen Kandidaten zu prüfen und das Problem des Interessenskonflikts und ähnliche Frage zu lösen. Man müsse deshalb die Trustees zu einer – ziemlich dringlichen – Sitzung einberufen. (Beilage T) Welchen Nachfolgetreuhänder für Bacardi oder welchen vierten Treuhänder er nun selbst als geeignet erachtet, favorisiert oder ernennen will, führt er nicht aus. (Beilage T)

Mit einem weiteren Schreiben vom 08.10.2004 an Luis Bacardi und Mudry hat Dr. Walch eine Treuhänderversammlung – aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes - in Monaco in den Räumlichkeiten von Luis Bacardi angeordnet und eine Tagesordnung mit folgenden Agenden aufgestellt:

.....

TAGESORDNUNG

1. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und des Protokollführers der Versammlung
- 2., Bestätigung des Protokolls der am 9. Juli 2004 abgehaltenen Sonderversammlung der Treuhänder (Kopie beigelegt)
3. Unterzeichnung der abgeänderten und neuformulierten Treuhandurkunde, um die Grundsätze und die detaillierten Beschlüsse vom 9. Juli 2004 wiederzugeben (Entwurf des Dokuments folgt noch)
- 4.a. Diskussion über die derzeitige Zusammensetzung des Treuhänderrats

- 4.b. Bestellung von weiteren Treuhändern und Treuhändernachfolgern
- 4.c. Abberufung von bestehenden Treuhändern
- 4.d. Zusammensetzung des Treuhänderrats - kurzfristig, mittelfristig und langfristig
5. Änderungen an der neuformulierten Treuhandurkunde, die über den am 9. Juli 2004 vereinbarten Sach- und Grundsatzrahmen hinauszugehen

6. Aktualisierung der Vereinbarungen im Hinblick auf die Buchführung, Buchprüfung und auf Bankvereinbarungen, einschliesslich der Überweisung von Ausschüttungen an Begünstigte und Zahlung von Kosten und Aufwendungen, einschliesslich ausstehender und zukünftiger Treuhänderhonorare

7. Alle sonstigen Geschäftsangelegenheiten

8. Datum und Ort der nächsten Versammlung ..." (Beilage 14)

Welters führte er in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte aus:

.....

Bitte beachten Sie die folgenden Bitten in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte:

Im Zusammenhang mit Punkt 2 sollten mir spätestens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum eventuelle Kommentare zum Protokollentwurf übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit Punkt 4.b. sollten mir Einzelheiten zur Identität der für die Treuhändertätigkeit vorgeschlagenen Kandidaten zusammen mit einem detaillierten Lebenslauf und dem Hinweis, dass diese Personen zu amtieren bereit sind, spätestens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit Punkt 6 sollte jeder Treuhänder auf der Versammlung eine Kopie der bislang noch nicht gezahlten Rechnungen und eine Angabe der Honorare, die seit dem

Datum der letzten zur Zahlung vorgelegten Rechnung entstanden sind, vorlegen können. Alle verfügbaren Konten sollten mir spätestens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum bereitgestellt und ausgehändigt werden. ..." (Beilage 14)

Am 21.10.2004 schreibt Dr. Walch an Luis Bacardi und Mudry, betreffend der jährlichen Treuhändersitzung habe er nichts betreffend irgendwelcher weiterer Punkte zur Ergänzung der Tagesordnung gehört. In Bezug auf den Tagesordnungspunkt 3. betreffend die Unterzeichnung der abgeänderten und neugefassten Treuurkunde, legte Dr. Walch seinem Schreiben den Entwurf bei, auf den in der Einladung bezug genommen wurde. (Beilage 31; PV Walch)

Nach dem 21.10.2004 bekam Dr. Walch keine Änderungswünsche hinsichtlich der Treuhandurkunde, aber auch keine Hinweise darauf, dass die Umsetzung der Beschlüsse vom 09.07.2004 nicht vollständig vorgenommen wurde. (PV Walch)

Mit Schreiben vom 28.10.2004 adressiert an Dr. Walch und Kople an Luis Bacardi und Mudry äusserte Brechbuhl seinen Unmut über die noch nicht erfolgte Unterzeichnung der neu formulierten Treuhandvereinbarung und stellte fest, *„ebenso wenig konnten Sie sich der Erkenntnis entziehen, dass Herr Bacardi nach den ständigen Einwendungen, Änderungsbegehren und angeblich gut gemeinten Vorschlägen von Herrn Rechtsanwalt Luis M. Mudry nur zum Schluss kommen konnte, dass die Neufassung des Trust Agreement niemals unterzeichnet werden würde.“* Nachdem er, Dr. Walch, verweigere, Mudry seines Amtes zu entheben, habe sich Bacardi nun entschieden, dass ihm kein andere Weg mehr bleibe als vor Gericht zu gehen, um die Amtsenthebung aller Trustees zu erreichen. Ein Treffen der Treuhänder sei nicht mehr sinnvoll und sollte nicht stattfinden, solange die Stellung der Treuhänder vor dem Gericht in Liechtenstein angefochten werde. Dieses Schreiben wurde Dr. Walch per Fax am 28.10.2004, um 20.32 Uhr, und Mudry am 29.10.2004, um 10.47 Uhr, per Fax übermittelt. (Beilage AW und AX)

Am darauf folgenden Tag, am 29.10.2004, um 17.54 Uhr, übersandte die Kanzlei Marxer & Partner dem Dr. Walch per Fax die Rücktrittserklärung von Luis Bacardi als Treuhänder des Bastille Trust. Am 02.11.2004 wurde

diese dann auch per Post dem Dr. Walch zugestellt. Luis Bacardi führte dabei aus:

„Aufgrund der gegenwärtigen Lage des Bastille Trusts und des Umstands, dass Ihre Haltung zu einem vollständigen Verlust des Vertrauens der vom Bastille Trust Begünstigten in die Trustees geführt hat, halte ich es für die einzige Lösung, dass alle Trustees entweder zurücktreten oder vom zuständigen Gericht abgesetzt werden, damit die Interessen des Trusts und seiner Begünstigten am besten gewahrt werden können. Demzufolge reiche ich hiermit gestützt auf Art. 3 Bst. I der für die Trustees geltenden Geschäftsordnung meinen Rücktritt als Trustee des Bastille Trust ein.“

Unterzeichnet wurde das Schreiben von Luis Bacardi. (Beilage AY)

Am 01.11.2004 teilte Brechbuhl dem Dr. Walch mit, dass Luis Bacardi und dessen Gattin am 29.10.2004 eine Klage auf Absetzung sämtlicher Treuhänder eingereicht habe. Dieses Schreiben wurde dem Dr. Walch mit Fax am selben Tag um 18.34 Uhr übermittelt. (Beilage BZ)

Am 04.11.2004 haben die verbliebenen Treuhänder Dr. Walch und Mudry die anberaumte Treuhänderversammlung abgehalten, in der sie die neu formulierte Treuurkunde beschlossen. Diese hat folgenden Inhalt:

- (A) Am 14. Juli 2003 haben WalPart Trust reg. als Treugeber und Luis Gomez del Campo Bacardi, Dr. Ernst Walch und Louis M. Mudry als Treuhänder besagten Treuhandvertrag (Trust Settlement) unterzeichnet, der einen Trust errichtet, der als der Bastille Trust genannte Trust bekannt ist (nachstehend der „ursprüngliche Treuhandvertrag“ genannt);
- (B) Am 9. Juli 2004 beschlossen die damaligen Treuhänder (d.h. Luis Gomez del Campo Bacardi, Dr. Ernst Walch und Louis M. Mudry) einstimmig, die Treuhandurkunde gemäss den im Treuhänderbeschluss des gleichen Datums festgelegten Grundsätzen die Treuhandurkunde zu ändern und neu zu formulieren die abgeänderte und neu formulierte Treuhandurkunde, die von allen Treuhändern auf einer Versammlung, auf der sie alle teilnehmen, zu vereinbaren und zu unterzeichnen ist;

- (C) Gemäss den Bedingungen von Art. 5 des ursprünglichen Treuhandvertrags können die Treuhänder den ursprünglichen Treuhandvertrag während seines Bestehens jederzeit ändern, und die Treuhänder können den ursprünglichen Treuhandvertrag jederzeit und in einer Weise beenden, ergänzen, umändern, abändern, ändern oder modifizieren, wie sie es per einstimmigen Beschluss nach freiem Ermessen für angemessen erachten;
- (D) Durch ein Dokument vom 21. Oktober 2004, das von Luis Gomez del Campo Bacardi unterzeichnet war, reichte er seinen Rücktritt als Treuhänder des Treuhandvertrags gemäss Artikel 3, Buchstabe (i) (sic) der Reglemente vom 14. Juli 2003 ein, und dieses Dokument wurde am 2. November 2004 im Original Herrn Dr. Ernst Walch zugestellt;
- (E) Gemäss den Befugnissen und Vollmachten, die den Treuhändern in Art. 5 des ursprünglichen Treuhandvertrags erteilt wurden, werden besagter Dr. Ernst Walch und Louis M. Mudry als weiter bestehende und verbleibende Treuhänder hiermit ausdrücklich den ursprünglichen Treuhandvertrag ab dem Datum dieser Urkunde fortsetzen, diesen jedoch so ändern und neu formulieren, dass er in seiner Gesamtheit gemäss den folgenden Bestimmungen dieser abgeänderten und neu formulierten Urkunde auszulegen ist. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Herr Dr. Ernst Walch und Louis M. Mudry als weiter bestehende und einzige verbleibende Treuhänder hiermit einer solchen Abänderung und Neuformulierung zu;
- (F) Die Treuhänder möchten, dass alle Bedingungen des Treuhandvertrags in einem Dokument zusammengefasst werden (in der vorliegenden abgeänderten und neu formulierten Treuhandurkunde) und dementsprechend werden die Reglemente, die für die Treuhänder des Bastille Trusts vom 14. Juli 2003 massgeblich sind, die Bestellsurkunde vom 14. Juli 2003 und sämtliche Beschlüsse der Treuhänder des Bastille Trusts, die am 14. Juli 2003 und nach diesem Datum gemäss Art. 3 des ursprünglichen Trusts gefasst wurden, hiermit abgeändert, neu formuliert oder annulliert, je nachdem, wie der Fall liegen sollte, gemäss den in den protokollierten

Entscheidungen und im schriftlichen Treuhänder-Beschluss vom 9. Juli 2004 dargelegten Grundsätzen und Entscheidungen. Die Entscheidungen und der Beschluss vom 9. Juli 2003 werden weiterhin bestehen bleiben und Anwendung finden, und die darin enthaltenen Prinzipien und Entscheidungen werden nachstehend in diese abgeänderte und neu formulierte Treuhandurkunde einbezogen, so dass dieses Dokument allein für die Anwendung und die Bedingungen des Treuhandvertrags (Trust Settlement) unter Ausschluss aller vorhergehenden Dokumente massgeblich ist.

DEMGEMÄSS BEURKUNDET DIESE TREUHANDURKUNDE WIE FOLGT.

Der ursprüngliche Trust wird ab Datum der vorliegenden Urkunde abgeändert und neu formuliert. Die gegenwärtigen Treuhänder sind:

- (1) Dr. Ernst Walch
- (2) Louis M. Mudry

Art. 1

Name und Dauer

Unter dem Namen

THE BASTILLE TRUST

besteht in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ein Treuhandvertrag (Trust Settlement). Der Treuhandvertrag endet am 14. Juli 2103 oder an einem solchen früheren Datum, wie die Treuhänder dies nach alleinigem Ermessen für angemessen erachten und in einer schriftlichen Urkunde präzisieren.

Art. 2

Treuhandfonds

Das Kapital des Treuhandfonds belauft sich auf:

- (a) die Erstgelder, die in Höhe von CHF 100,00 eingebracht wurden; und
- (b) alle weiteren oder zusätzlichen Vermögenswerte, wie sie während der hiermit begründeten Trusts zugewendet sollten und sämtliche Einkommensanhäufungen und Kapitalzuwächse.

Jede Person - natürlich oder juristisch - kann jederzeit weitere Vermögenswerte jeglicher Art dem Trust zuwenden.

Art. 3

Begünstigte

Die Treuhänder erklären hiermit, dass die Treuhänder den Treuhandfonds treuhänderisch und mit und vorbehaltlich der in dieser Urkunde enthaltenen Befugnisse und Bestimmungen zu Gunsten der im ersten Anhang aufgeführten Begünstigten während ihrer jeweiligen Lebenszeit halten werden. Die Rechte eines jeden Begünstigten sind im zweiten Anhang angegeben. Die Begünstigten des Trusts haben einen rechtmässigen Anspruch nur in dem in dieser Urkunde vorgesehenen Umfang und in Übereinstimmung mit den von den Treuhändern gemäss ihren Befugnissen nach diesem Vertrag gefassten Beschlüssen.

Art. 4

Pflichten und Rechte der Treuhänder

Die Treuhänder halten, verwalten, investieren und reinvestieren das Treugut, kassieren das gesamte Einkommen daraus ein und verfügen nach Zahlung der Aufwendungen über das Nettoeinkommen und das Kapital, wie in Art. 3 und im zweiten Anhang vereinbart.

Des weiteren:

- (a) Vorbehaltlich der Ausübung der in Art. 3 enthaltenen und vereinbarten Rechte und Pflichten häufen die Treuhänder während der Lebenszeit der Begünstigten das gesamte Einkommen aus dem Treugut an, indem sie dieses und das sich daraus ergebende Einkommen nach eigenem Ermessen in ihrem Namen oder unter ihrer

gesetzlichen Aufsicht in oder auf die hiermit genehmigten Anlagen mit der Befugnis und der gleichen Ermessensfreiheit investieren, irgendein Vermögen für oder in andere hiermit genehmigte Anlagen wechseln oder umstellen, dies immer mit der Massgabe, dass die Treuhänder jedoch nicht das Recht haben, das festgelegte Vermögen ohne die schriftliche Zustimmung von Mr. Bacardi während seiner Lebenszeit zu verkaufen, es sei denn, dass er als handlungsunfähig erklärt wird oder dass er einen solchen Schritt verlangt. Die besagten Anhäufungen und die Anlagen und Vermögenswerte, die von Zeit zu Zeit diese vertreten, sind als Kapitalzuwachs dieses Trusts und als ein Fonds für alle Zwecke dieses Trusts zu halten.

- (b) Für den Fall, dass sämtliche Vermögenswerte dieses Treuhandvertrags oder eines hiermit begründeten separaten Trusts, so ausgezahlt oder verwendet werden sollten, endet daraufhin der Treuhandvertrag. Unbeschadet einer gegenteiligen Bestimmung in diesem Treuhandvertrag sind die Treuhänder nicht verpflichtet, irgendeinen Teil des Treuguts oder das diesbezügliche Einkommen zu verteilen, auszuzahlen, zu überweisen, zu verwenden oder anderweitig abzugeben, es sei denn, dass nach Meinung der Treuhänder ein entsprechend ausreichender Teil des Treuguts einbehalten wird oder eine andere angemessene Rückstellung vorgenommen wird, um den Verpflichtungen (ganz gleich, ob bedingt oder nicht) und den Aufwendungen (ganz gleich, ob aufgelaufen oder nicht) dieses oder zu Lasten dieses Trusts oder irgendeines hierdurch begründeten separaten Trusts oder des diesbezüglichen Einkommens nachzukommen.
- (c) Kein Anteil irgendeines Begünstigten an oder in einem Treuhandfonds, der nach diesem Treuhandvertrag begründet wurde, darf in irgendeinem Fall Gegenstand eines Verkaufs, einer Abtretung, Hypothekisierung, Pfändung oder Übertragung von einem solchen Begünstigten sein, noch darf ein solcher Treuhandfonds oder das Einkommen daraus für irgendwelche Schulden eines Begünstigten haften oder Gegenstand eines Urteils, das gegen einen Begünstigten gefällt wurde, oder eines Gerichtsverfahrens als Hilfe bei der Vollstreckung eines so

gefallten Urteils sein, und das gesamte Einkommen und/oder das Kapital ist nur an die von den Treuhändern in Bestellungsurkunden bezeichneten Begünstigten transferierbar, zahlbar und auslieferbar oder nur zu ihren Gunsten verwendbar.

- (d) Kein Anteil eines Begünstigten dieses Treuhandvertrags oder eines hierdurch begründeten separaten Trusts noch irgendein Teil derselben oder irgendein Einkommen daraus darf in irgendeinem Fall Teil eines gemeinsamen oder gütergemeinschaftlichen Vermögens eines solchen Begünstigten bilden oder darstellen, und ein solcher Anteil muss das alleinige gesonderte und ausschliessliche Eigentum eines solchen Begünstigten sein und bleiben, und sollte ein solcher Begünstigter in Gütergemeinschaft verheiratet sein oder heiraten, dann ist ein solcher Anteil ausdrücklich von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und im Falle einer weiblichen Begünstigten ist ein solcher Anteil ebenfalls von der Einmischung, Aufsicht oder ehelichen Vollmacht ihres Ehemannes befreit.
- (e) Falls der Begünstigte oder irgendein Begünstigter und irgendeine Person, die nach diesem Treuhandvertrag als Anteilsnachfolgerin dieses Begünstigten bezeichnet wird unter Umständen sterben sollte, die eine Bestimmung schwierig oder unmöglich machen, wer vor dem anderen gestorben ist, gilt im Sinne dieses Treuhandvertrags - ungeachtet dessen, wer wen überlebt hat - dass der Jüngere überlebt hat, und die Treuhänder werden weiterhin den Treuhandfonds halten oder entsprechend darüber verfügen.
- (f) Während der Dauer dieses Treuhandvertrags oder irgendeines hiermit begründeten separaten Trusts wird - falls das gesamte Nettoeinkommen aus diesem Trust oder aus einem solchen separaten Trust nicht innerhalb von 65 Tagen nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres ausgeschüttet wird - dieses Nettoeinkommen dem Kapital dieses Treuhandvertrags oder eines solchen separaten Trusts gemäss der in Unterabsatz (b) enthaltenen Anhäufungsbefugnis zugeschlagen, verwaltet und als Teil des Kapitals dieses Trusts oder eines solchen separaten Trusts veräussert.

Art. 5

Widerrufbarkeit Änderung des Treuhandvertrags

Dieser Trust kann jederzeit während seines Bestehens beendet, ergänzt, abgeändert, umgeändert, nachgetragen oder modifiziert werden in einer Weise und zu jeder Zeit, wie die Treuhänder dies für geeignet erachten, dies immer mit der Massgabe, dass die in Art. 2 und Art. 3 in Bezug auf die Identität der Begünstigten aufgeführten Verfügungsrechte und ihre Rechte nicht beendet, abgeändert, umgeändert, verändert oder modifiziert werden dürfen, ausser wie nachstehend angegeben. Während der Lebenszeit von Luis Gomez del Campo Bacardi oder bis er als handlungsunfähig erachtet wird, können die Treuhänder mit Mr. Bacardis Zustimmung Änderungen in Bezug auf die Höhe der Zahlungen an Nelly Rolle, Alberto Javier Vasquez Sanchez, Jorge Moiales, Rosie Bacardi, Maria und Helmut Chietfani, Paola Weiss und Francois Herman vornehmen.

Darüber hinaus sind die Treuhänder befugt, die Form des Treuhandvertrags so zu ändern, dass sie jederzeit den Treuhandvertrag (Trust Settlement) in eine Stiftung oder in einen eingetragenen Trust umwandeln, vorbehaltlich der zuständigen Gesetzgebung oder der Transferierung des Treuvermögens aus dem Trust an irgendeine ähnliche Form einer Verbandsperson, die ihr Domizil in einem anderen Land hat.

Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf ein Widerrufsrecht bezüglich des Treuhandvertrags.

Art. 6

Geschäftsführung

Die Treuhänder, die bis zu 5 Personen umfassen können - natürliche oder juristische Personen - übernehmen die Geschäftsführung des Trusts.

Ein einzelner Treuhänder hat das Recht, jederzeit seinen Rücktritt zu erklären.

Falls es nur einen einzigen Treuhänder gibt, ist diese Person berechtigt, allein als Treuhänder des Treuhandvertrags zu unterzeichnen und die Treuhänderbefugnisse auszuüben.

Die Treuhänder sind berechtigt, von Zeit zu Zeit Vorkehrungen zu treffen, die für ihre Betriebsmethode massgeblich sind und die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Art. 15 dieses Treuhandvertrags festgelegt sind.

Art. 7

Anwendbares Recht

Der Treuhandvertrag besteht nach liechtensteinischem Recht und insbesondere nach Artikel 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und unterliegt – unbeschadet einer Verlegung der Verwaltung dieser Trusts, einer Änderung des zuständigen Rechts dieses Treuhandvertrags und einer Änderung des Auslegungsrechts dieses Trusts, der ordnungsgemäss gemäss den nachstehend erklärten Befugnissen und Bestimmungen errichtet wurde – den Rechten aller Parteien, wobei die Auslegung und Wirkung einer jeden Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Fürstentums Liechtenstein unterstellt ist und nur nach liechtensteinischem Recht auszulegen und zu regeln ist und Sitz für die Verwaltung des Trusts ist. Solange liechtensteinisches Recht das anwendbare Recht für diesen Trust ist, gelten die vorgenannten Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vorbehaltlich des folgenden:

- (a) Artikel 908 PGR wird hiermit so abgeändert, dass die Treuhänder nicht verpflichtet sind, für mindestens ein Jahr im Amt zu bleiben und können gemäss den Bestimmungen dieses Trusts zurücktreten;
- (b) Artikel 913 PGR wird hiermit so abgeändert, dass die Treuhänder nicht den ganzen oder einen Teil des Treuhandfonds in der Liechtensteinischen Landesbank hinterlegen müssen und berechtigt sind, den ganzen oder einen Teil des Treuhandfonds in die hierin genehmigten Anlagen zu investieren;
- (c) Mindestens ein Treuhänder muss im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft oder domiziliert sein;
- (d) Artikel 922 wird hiermit so abgeändert, dass die Treuhänder nicht verpflichtet sind, das Treuhandvermögen zu versichern;

- (e) Artikel 923 wird hiernit so abgeändert, dass die Treuhänder bei der Buchführung des Treuhandfonds nach alleinigem und unbeaufsichtigtem Ermessen handeln;
- (f) Dieser Treuhandvertrag unterliegt nicht der Aufsicht der liechtensteinischen Behörden gemäss Artikel 929;
- (g) Im Falle einer Kollision zwischen den anwendbaren Bestimmungen liechtensteinischen Rechts und irgendwelchen spezifischen Bestimmungen, die in dieser Urkunde oder in einem von den Treuhändern nach diesem Treuhandvertrag gefassten Beschluss enthalten sind, sind letztere massgebend.
- (h) Zusätzlich zu Vorstehendem sind die Bestimmungen des Gesetzes über Treuunternehmen (TrUG) analog auf den Treuhandvertrag anzuwenden, soweit sie relevant und anwendbar sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Bestimmungen des Gesetzes über Treuunternehmen in Bezug auf den Gründer, die Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung und Abberufung und Entlassung der Treuhänder (Art. 932a, § 50/2 TrUG) und die Bestimmung in Bezug auf die Pflicht gegenüber Begünstigten, Informationen offenzulegen (Art. 932, § 68 TrUG).

Art. 8

Änderung des auf den Treuhandvertrag anwendbaren Rechts

Die Treuhänder haben die Befugnis, mittels Urkunde oder eines anderen Schriftstücks von Zeit zu Zeit und jederzeit zu erklären, dass dieser Treuhandvertrag fortan dem Recht einer solchen Gerichtsbarkeit unterliegt und nach dem Recht einer solchen Gerichtsbarkeit, wie sie in einer solchen Urkunde oder einem sonstigem Schriftstück festgelegt werden sollte, in Kraft tritt, und danach werden die Rechte aller Personen und die Auslegung und Wirkung einer jeden Bestimmung dieses Treuhandvertrags der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Rechts der besagten Gerichtsbarkeit, die Gerichtsstand für die Verwaltung dieses Treuhandvertrags wird, unterstellt und sind danach auszulegen. Wird das auf diesen Trust anwendbare Recht gemäss den hierin festgelegten Befugnissen geändert, so haben die Treuhänder die Befugnis, mittels Urkunde oder eines anderen Schriftstücks solche Änderungen vorzunehmen, wie sie notwendig sein sollten, um ihre fortgesetzte Gültigkeit und Wirkung gemäss einem solchen Gesetz zu gewährleisten, dies immer mit der Massgabe, dass

keine solchen Änderungen die in Art. 5 aufgeführten Verfügungsbestimmungen oder den Verkauf des festgelegten Vermögens gemäss Art. 4(a) ändern, zu ändern vorgeben oder die Änderungsbeschränkungen beeinflussen dürfen.

Art. 9

Transfer des Trusts

Die Treuhänder können mittels Urkunde oder eines anderen Schriftstücks – widerruflich oder unwiderruflich - bestellen, dass das gesamte oder ein Teil des Treuguts fortan treuhänderisch und mit und vorbehaltlich der Befugnisse und Bestimmungen eines anderen Trusts, der von den Treuhändern bestätigt wurde, gehalten wird und unter welchem Irgendeiner oder mehrere - unter Ausschluss des anderen oder anderer der Begünstigten des Treuhandvertrags - Jeweils Anspruch auf eine Begünstigung erhalten können, und nachdem eine solche Bestellung erfolgt ist, können die Treuhänder an die jeweiligen Treuhänder des besagten anderen Trusts das in der besagten Bestellung enthaltene Treugut transferieren und daraufhin hören die darin erklärten treuhänderischen Funktionen in Bezug auf solches Treugut auf und besagtes Treugut wird für alle Zwecke Gegenstand der in besagtem anderen Trust enthaltenen treuhänderischen Funktionen, Befugnissen und Bestimmungen und Gegenstand des auf besagten anderen Trust anwendbaren Rechts und diesem unterstellt, ganz gleich, ob ein solches Recht das anwendbare Recht auf diesen Treuhandvertrag ist oder nicht. Die Befugnisse nach diesem Treuhandvertrag dürfen nicht von den Treuhändern ausgeübt werden, falls dies bei der Ausübung aufgrund der Bestimmungen des besagten anderen Trusts zu den in Art. 2 und Art. 3 in Bezug auf die Identität der Begünstigten und ihre Rechte zu einer Änderung führen würde oder die in Art. 5 genannten Verfügungsrechte oder den in Art. 4(a) genannten Verkauf des festgelegten Vermögens ändern oder die Änderungsbeschränkungen beeinflussen würde.

Art. 10

Rechenschaftslegung der Treuhänder

Die Treuhänder können jederzeit im Verlaufe Ihrer Verwaltung des Treuguts Rechenschaft über ihre Verfahrensweise als Treuhänder des Trusts gegenüber den Begünstigten oder gegenüber Irgendeinem Begünstigten ablegen, wie sie dies für

ratsam erachten gegenüber einem der Begünstigten, die rechtlich zuständig sind, oder gegenüber dem Vormund, wo auch immer einer bestellt wurde, oder gegenüber einem der Elternteile von minderjährigen Begünstigten. Die schriftliche Bestätigung eines solchen Rechenschaftsberichts von der/den Person(en), an die dieser wie oben beschrieben gegeben wird, ist für alle Personen verbindlich und massgebend, die einen Anteil am Kapital oder Einkommen eines solchen Trusts haben oder beanspruchen, und ist eine vollständige Entlastung für die Treuhänder, die auf diese Weise Rechenschaft ablegen, im Hinblick auf alle im Bericht dargelegten Sachen, dies im gleichen und vollumfänglichen Masse, als wenn es gerichtlich geregelt und per Beschluss oder Urteil eines Gerichts der zuständigen Gerichtsbarkeit gestattet worden wäre, wobei es für die Treuhänder, die auf diese Weise Rechenschaft ablegen, nicht erforderlich ist, darüber eine gerichtliche Bestätigung einzuholen.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Art. 10 begrenzen nicht das Recht eines Treuhänders, trotz des Erhalts einer solchen schriftlichen Bestätigung einen Bericht gerichtlich regeln zu lassen.

Die Treuhänder haben Buch zu führen, sind aber nicht verpflichtet, jährlich oder für eine andere Zeitperiode einen formellen Abschlussbericht vorzulegen.

Art. 11

Kontrollstelle

Die Treuhänder können - ohne dazu verpflichtet zu sein - jederzeit eine Kontrollstelle für die Konten des Trusts bestellen. Einzelheiten über den Umfang der Aufgaben und die Vergütung der Kontrollstelle sind von den Treuhändern zu bestimmen.

Art. 12

Delegierung von Befugnissen durch die Treuhänder

Den Treuhändern steht es frei, alle oder einige der treuhänderischen Funktionen oder Befugnisse, die ihnen von Zeit zu Zeit in Bezug auf den Erhalt von Einkommen, die Zahlung von Schecks und den Verkauf, den Kauf und die Anlage des Treuguts

an irgendeine Person oder an Personen, die in einem Teil der Welt wohnhaft oder domiziliert ist/sind, zu delegieren, und damit eine solche Delegation in einer solchen Weise und in einem solchen Umfang und zu einer solchen Zeit erfolgt, wie die Treuhänder nach ihrem alleinigen Ermessen dies für angemessen erachten, ist sie für alle nach diesem Treuhandvertrag wirtschaftlich berechtigten Personen bindend.

Art. 13

Ermessensfreiheit der Treuhänder

Sofern nicht anderweitig durch die Bedingungen dieser Urkunde begrenzt, ist jede Ermessensfreiheit oder Befugnis, die hierdurch oder per Gesetz den Treuhändern übertragen wird, eine absolute und unbeaufsichtigte Ermessensfreiheit oder Befugnis. Jeder Treuhänder, der eine juristische Person oder Gesellschaft ist, kann eine Ermessensfreiheit oder Befugnis ausüben oder der Ausübung zustimmen, die den Treuhändern hiermit oder per Gesetz durch einen Beschluss einer solchen juristischen Person oder Gesellschaft oder ihres Verwaltungsorgans übertragen wurde, oder er kann das Recht und die Befugnis zur Ausübung oder Zustimmung bei der Ausübung einer solchen Ermessensfreiheit oder Befugnis an ein oder an mehrere Mitglied(er) ihres Führungsorgans delegieren, die von Zeit zu Zeit von ihrem Führungsorgan für diesen Zweck bestellt wurden, oder er kann ein solches Recht oder eine solche Befugnis an einen ihrer Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter delegieren.

Art. 14

Geistige Fähigkeit

Wenn in dieser Urkunde die geistige Fähigkeit oder Unfähigkeit festgestellt werden muss, gilt eine Person als „handlungsunfähig“, wenn dies als solche erklärt wurde von einem zuständigen Gericht, an das ein Treuhänder oder Begünstigter einen Antrag auf eine solche Erklärung gestellt hat, oder falls die Treuhänder eine Bescheinigung erhalten, die von zwei qualifizierten Untersuchungsärzten unterzeichnet ist, in der festgestellt wird, dass eine solche Person wegen eines geistigen

Verfalls oder aufgrund einer anderen ähnlichen Ursache unfähig ist, umsichtig oder effektiv zu handeln. Die so bestimmte Handlungsunfähigkeit gilt solange, bis die Treuhänder eine gegenteilige Bescheinigung erhalten, die von zwei qualifizierten Untersuchungsärzten unterzeichnet ist.

Art. 15

Sonstige Bestimmungen in Bezug auf den Trust und die Treuhänder

(1) Standort

Die Verwaltung des Trusts erfolgt in Vaduz, Liechtenstein. Der Verwaltungssitz des Trusts kann jedoch in solche Städte verlegt werden, wie sie den Treuhändern als nützlich oder angebracht erscheinen.

(2) Generalvollmachten der Treuhänder

Die Treuhänder haben die folgenden Befugnisse (ohne dass dies eine Begrenzung der Generalvollmachten der Treuhänder impliziert):

- (a) Bestellung oder Abberufung eines einzelnen Treuhänders
- (b) Annahme oder anderweitige Vorkehrungen für Finanzausweise oder Rechenschaftsberichte.
- (c) Falls der Trust Aktien von Gesellschaften hält - die Bestimmung über die Stimmrechte solcher Aktien und in Bezug auf solche Aktien die Erteilung von Vollmachten oder die Bestellung von Vertretern, um den Trust auf allen General- und Sonderversammlungen der Gesellschaften zu vertreten, zu denen der Trust eingeladen werden sollte.
- (d) Vorbehaltlich von Art. 5 dieser Urkunde - die Beschlussfassung, den Trust in eine Stiftung oder einen Trust reg. umzuwandeln oder den Trust aufzulösen und abzuwickeln.
- (e) Die Treuhänder des Trusts dürfen aus höchstens fünf einzelnen Treuhändern bestehen, von denen einer in ein Liechtenstein wohnhaft sein muss.
- (e) Der in Liechtenstein wohnhafte Treuhänder muss eine

natürliche Person oder eine nach liechtensteinischen Recht errichtete Verbandsperson sein, welche die Lizenz hat, als Treuhänder eines Trusts fungieren zu dürfen.

- (f) Jede freie Treuhänderstelle des Trusts, die durch den Rücktritt, den Tod oder die Abberufung eines einzelnen Treuhänders entsteht, kann mit Hilfe der übrigen Treuhänder des Trusts besetzt werden.
- (g) Die Bestellung einer Person gemäss obigem Unterabsatz (h) zum Treuhänder des Trusts erfolgt auf einer Treuhänder-Versammlung, auf der alle Mitglieder persönlich oder mittels Stellvertreter anwesend sind. Die Bestellung erfordert einen positiven Mehrheitsbeschluss der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Treuhänder.
- (h) Ein einzelner Treuhänder kann durch Mehrheitsbeschluss der anderen einzelnen Treuhänder, die zu dem Zeitpunkt im Amt sind (der Treuhänder ausgenommen, der Gegenstand einer solchen Abstimmung ist) auf einer Treuhänder-Versammlung aus dem Amt abberufen werden, falls im Einberufungsschreiben ein Hinweis auf die vorgeschlagene Abberufung enthalten ist. Eine solche Anzeige braucht nicht den Treuhänder zu benennen, der Gegenstand einer solchen Abberufung ist. Der in Liechtenstein wohnhafte Treuhänder kann nur abberufen werden, wenn von den übrigen Treuhändern gleichzeitig ein anderer Treuhänder gewählt wird, der in Liechtenstein wohnhaft ist, um die dadurch entstandene freie Stelle zu besetzen.

(3) Versammlungen

- (a) Eine Jahresversammlung der Treuhänder des Trusts ist abzuhalten, und die erste Jahresversammlung findet in 2004 statt.
- (b) Neben einer Jahresversammlung der Treuhänder des Trusts können die Treuhänder andere Versammlungen abhalten und ihre Versammlungen vertagen und festsetzen, wie sie dies für erforderlich erachten.
- (c) Sonderversammlungen der Treuhänder können von mindestens zwei der einzelnen Treuhänder, die zu

dem betreffenden Zeitpunkt das Amt innehaben, einberufen werden nach schriftlicher Mitteilung an die anderen Treuhänder, die mindestens zwanzig (20) Tagen vor einer solchen Versammlung zu erfolgen hat. In Fällen äusserster Dringlichkeit, was in der Mitteilung ausdrücklich anzugeben ist, kann besagte Mitteilungsfrist auf zehn (10) Tage reduziert werden. Falls alle Treuhänder auf einer bestimmten Versammlung einverstanden sind, können sie auf die Mitteilungsfrist für eine solche Versammlung verzichten.

- (d) Das Datum und der Ort einer jeden Jahres- oder Sonderversammlung der Treuhänder des Trusts sind von dem Treuhänder festzulegen, der in Liechtenstein wohnhaft ist, und an die anderen Treuhänder mindestens zwanzig (20) Tage vor einer solchen Versammlung zu übermitteln.
- (e) Alle Entscheidungen der Treuhänder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bestellten Treuhänder angenommen, es sei denn die Treuhandurkunde sieht eine spezifische Alternativvereinbarung vor.

(4) Abstimmung durch Stellvertreter und schriftliche Beschlüsse
Ausser wo es ausdrücklich untersagt ist, ist die Abstimmung durch Stellvertreter auf einer Versammlung der Treuhänder des Treuhandvertrags zulässig. Beschlüsse der Treuhänder können auch schriftlich per Zirkularbeschluss gefasst werden, einschliesslich per Fax erfolgte Zirkularbeschlüsse. Die gleichen Grundsätze, die für die auf Versammlungen getroffenen Entscheidungen der Treuhänder in Bezug auf die erforderliche Mehrheit gelten, finden auch auf solche Zirkularbeschlüsse Anwendung.

(5) Anlagen
Die Treuhänder können nach ihrem Ermessen alle Gelder des Trusts verwalten und in Anlagen jedweder Art und wo auch immer gelegen (einschliesslich der Hinterlegung oder Ausleihung von Geldern mit oder ohne Zinsen und ganz gleich, ob ein solches Darlehen gesichert ist oder nicht) oder in den Kauf von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum im Fürstentum Liechtenstein oder andernorts oder in eine Beteiligung daran anlegen - ungeachtet dessen,

dass solche Anlagen oder Grundstücke von kurzlebiger, spekulativer oder anwartschaftlicher Art sein können und nicht für die Anlage der Gelder des Trusts satzungsmässig oder anderweitig genehmigt sind und ungeachtet dessen, dass solche Anlagen kein Einkommen abwerfen, und sie können die Gelder des Trusts in dem Anlagestand oder in der Anlageform erhalten in dem/der sie ursprünglich nach diesem Treuhandvertrag vereinbart waren, ungeachtet dessen, dass es ein nicht-diversifiziertes Portefeuille ist, und jederzeit und von Zeit zu Zeit die Gelder des Trusts in einer solchen nicht-diversifizierten Form halten oder aufrechterhalten, ohne für irgendwelche dadurch verursachte Verluste haftbar zu sein, wobei die Treuhänder die volle Befugnis haben, Renten, Erträge, Gewinne und Erlöse aus allen von ihnen vorgenommenen Anlagen entgegenzunehmen und die Befugnis haben, sie einzuziehen und für sie rechtsgültige Quittungen auszustellen.

(6) Ausschüsse

Die Treuhänder können Ausschüsse für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen und Vollmachten bilden, wie sie es für angemessen erachten.

Der Vorsitzende und die Mitglieder eines jeden Ausschusses sind zu benennen und mittels Beschluss der Treuhänder zu bestätigen. Mitglieder des Ausschusses können - brauchen aber keine - Treuhänder sein.

(7) Vollmacht, die Treuhänder zu binden

- (i) Die Unterschriften von zwei Treuhändern oder
- (ii) die Unterschrift irgendeiner Person, die diesbezüglich durch einen ordnungsgemäss angenommenen Beschluss der Treuhänder bevollmächtigt wurde, bindet / binden die Treuhänder.

(8) Gebühren und sonstige Beschäftigung

- (a) Die Gebühren und Honorare der Treuhänder sind durch einstimmigen Beschluss der Treuhänder festzulegen.
- (b) Nichts in der Treuhandurkunde darf einen Treuhänder daran hindern, in einer anderen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsform tätig zu sein.

(9) Entschädigung

Ein Treuhänder haftet nicht für irgendein Fehlurteil oder einen Rechtsirrtum oder einen sonstigen Fehler oder für eine Handlung ausser Betrug, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder vorsätzliche Verletzung der Bestimmungen der Treuhandurkunde, und der Treuhandvertrag hält jeden Treuhänder schadlos von jeglichen Forderungen, Verlusten und Haftungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung seinerseits während seiner Funktion als Treuhänder ergeben sollten.

(10) Bücher und Unterlagen

Die Bücher und Kontounterlagen des Trusts und die Protokolle über die Treuhänder-Versammlungen sind in englischer Sprache aufzubewahren und müssen jedem Treuhänder oder seinem ordnungsgemäss bestellten Vertreter zur Einsichtnahme verfügbar sein.

(11) Vermögen des Trusts

Falls das vom Trust gehaltene Vermögen zu irgendeinem Zeitpunkt das gesamte ausgegebene und ausstehende Kapital einer Gesellschaft oder von Gesellschaften umfasst, dann gilt im Sinne dieser Bestimmungen, dass (i) das Nettoeinkommen des Trusts das Nettoeinkommen einer solchen Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften einschliesst; dass (ii) das Kapitalvermögen einer solchen Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften das Kapital des Trusts einschliesst; dass (iii) alle Ausschüttungen von Kapital aus dem Kapitalvermögen einer solchen Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften erfolgen können; und dass (iv) alle Verwaltungsaufwendungen, die dem Einkommen des Trusts in Rechnung gestellt werden können, aus dem Einkommen einer solchen Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften ausgezahlt gezahlt werden können und dass alle Verwaltungsaufwendungen, die dem Kapital des Trusts in Rechnung gestellt werden können, aus dem Kapitalvermögen einer solchen Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften aus-gezahlt werden können.

(12) Sprache

Die Treuhandurkunde und Ihre Bestimmungen wurden von den Treuhändern in englisch verfasst und angenommen,

und jede Frage oder Kontroverse, die sich aus der Auslegung der Treuhandurkunde ergibt, darf nur unter Bezugnahme auf die englische Fassung beigelegt werden.

Art. 16

Einige Definitionen

In diesem Treuhandvertrag haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Als „Begünstigte“ gelten alle Personen oder Kategorien, die im ersten Anhang als solche beschrieben sind.

Als „festgelegtes Vermögen“ gelten die Bacardi Limited-Aktien, die derzeit von der Arateo Anstalt und Rantex Anstalt gehalten werden und im zweiten Anhang spezifiziert sind (und es schliesst sowohl die Arateo Anstalt und die Rantex Anstalt ein, solange diese weiterhin die besagten Aktien halten) zusammen mit allen Bacardi Limited-Aktien, die in Form von Stockdividenden eingehen.

„PGR“ bedeutet das Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein in der von Zeit zu Zeit abgeänderten Form. „Mr. Bacardi“ bedeutet Luis Gomez del Campo Bacardi, Lord of Bayfield Hall.

DER OBENGENANNT ERS TE ANHANG

(Art. 3)

Die Begünstigten:

- (a) Luis Gomez del Campo Bacardi; Lord of Bayfield Hall aus Monaco ("Luis") oder ("Mr. Bacardi");
- (b) Monika Gomez del Campo Bacardi (geborene Waldner) aus Monaco ("Monika")
- (c)
- (d) Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi, Tochter von Luis und Monika;
- (e) Nelly Rolle aus Nassau, Bahamas;
- (f) Alberto Javier Vazquez Sanchez;
- (g) Jorge Morales;
- (g) Rosie Bacardi aus Nassau, Bahamas;
- (h) Marie und Helmut Chietfani;
- (i) Paola Weiss; und
- j) Francois Herman.

DER OBENGENANNTTE ZWEITE ANHANG

(Art. 3)

Die Treuhänder sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Ansprüche gemäss den folgenden Verfügungsbestimmungen 2x1 verteilen: Das Nettoeinkommen aus dem Treuhandkapital ist wie nachstehend vorgesehen zu ver- teilen und auszuzahlen:

1. Solange Luis Gomez del Campo Bacardi (nachstehend „Mr. Bacardi“) am Leben ist, hat er Anspruch auf den Erhalt des gesamten Nettoeinkommens aus dem Treuhandkapital nach Zahlung aller rechtmässigen Aufwendungen des Trusts.
2. Nach dem Tod von Mr. Bacardi“ haben die Direktoren an die folgenden Personen jedes Jahr solange sie leben oder bis die Treuhandperiode zu Ende geht, welches der zwei Daten auch immer früher eintritt, die nachstehend aufgeführten Summen zu zahlen:
 - sechsunndreissigtausend Dollar an Nelly Rolle
 - sechsunndreissigtausend Dollar an Alberto Javier Vasquez Sanchez.
 - sechzigtausend Dollar an Jorge Morales
 - einhundertundzwanzigtausend Dollar an Rosie Bacardi;
 - sechzigtausend Dollar an Maria und Helmut Chietfimi gemeinsam oder an den Überlebenden von ihnen
 - sechzigtausend Dollar an Paola Weiss sechzigtausend Dollar an Francois Herman.
 - darüber hinaus können in Bezug auf Rosie Bacardi die Treuhänder nach ihrem Ermessen alle ihre entsprechenden Ausgaben für die ärztliche Behandlung, den Unterhalt ihrer Wohnung und die Mitgliedschaft im Lyford Cay Club zahlen
3. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes haben die Treuhänder das Recht, irgendwelche der obengenannten Zahlungen mit der Zustimmung von „Mr. Bacardi“ jederzeit vor dem Tod von „Luis“ zu beginnen.
4. Das übrige Einkommen ist nach Zahlung der obigen Ausschüttungen in zwei gleiche Anteile zu teilen und an

oder zu Gunsten der Tochter von „Mr. Bacardi“, Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi und die Witwe von „Luis“, Monika Gomez del Campo Bacardi, gemäss den folgenden Bestimmungen zahlbar:

- (a) der gesamte Anteil für Monika Gomez del Campo Bacardi ist unverzüglich zahlbar, nachdem die betreffende Bestimmung dieses Beschlusses wirksam wird
 - (b) was den Einkommensanteil für Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi betrifft, nachdem die betreffende Bestimmung dieses Beschlusses wirksam wird - ist ein Drittel der Summe zahlbar, wenn sie das Alter von 18 Jahren erreicht, sind zwei Drittel der Summe zahlbar, wenn sie das Alter von 25 Jahren erreicht, und ist die gesamte Summe zahlbar, wenn sie das Alter von 32 Jahren erreicht.
5. Einkommenszahlungen an jede der in Absatz 2 und 4 dieses Anhangs genannten Personen enden am Todestag dieser Person, wobei sie für das letzte Jahr anteilsmässig zu zahlen sind.
6. Entweder am Todestag der besagten Monika Gomez del Campo Bacardi oder am 40. Geburtstag von Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi, was auch immer später eintritt, ist der Treuhandfonds an besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi uneingeschränkt auszuschütten, und damit endet die Treuhandperiode.
7. Falls Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi die besagte Monika Gomez del Campo Bacardi nicht überlebt, ist beim Tod von Monika Gomez del Campo Bacardi das Treuhandkapital in drei gleiche Teile zu teilen und diese Teile sind uneingeschränkt in gleichen Anteilen per stirpes auszuschütten an:
- (a) die Nachkommen von Adolfo Dangullecourt Bacardi
 - (b) die Nachkommen von Facundo Luis Bacardi
 - (c) die Nachkommen von Elena Laura Pessino Gomez del Campo, Contessa de Cumbres.

8. *Trotz der obigen Bestimmungen sind die Treuhänder berechtigt, die Übertragung des Kapitals auf entweder die besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi oder an irgendeine andere Person, die Anrecht auf die Ausschüttung des Treuhandkapital gemäss diesem Beschluss hat, hinauszuschieben und bis zu einer solchen Übertragung können die Treuhänder Einkommen oder Kapital an oder für die Erziehung, den Unterhalt, die Förderung oder den Nutzen irgendeiner solchen Person zahlen oder verwenden, und insbesondere im Hinblick eines Empfängers haben die Treuhänder die Bedürfnisse, die Wünsche, den Lebensstandard und die Umstände einer solchen Person zu berücksichtigen.*

9. *Sollte ein einzelner Begünstigter in irgendeiner Weise behindert oder handlungs- unfähig werden oder nicht in der Lage sein, seine Ausgaben wie ein vernünftiger und umsichtiger Mensch managen können, dann können die Treuhänder bei der Verwendung von Einkommen irgendeine Einkommenssumme, die unbedingt notwendig ist, für das Wohl und die Fürsorge einer solchen Person verwenden (oder beschränken) durch Begleichung ihrer Rechnungen oder durch Zahlung an eine Person, bei der dieser einzelne Begünstigte wohnt, oder die das Sorgerecht oder die Vormundschaft über einen solchen einzelnen Begünstigten hat, und ohne die Intervention irgendeines Vormunds, Pflegers, Ausschusses oder einer ähnlichen Vertrauensperson. (Beilage 1)*

Mit dieser geänderten Treuhandurkunde (Beilage 1) wurden Genussberechtigte bestellt; erst nach dem Tod von Luis Bacardi wurden auch Monika und Maria Luisa Genussberechtigte der Treuhänderschaft. (PV Walch) In der geänderten Treuhandurkunde (Beilage 1) ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass allfällige Nachkommen von Maria Luisa in den Kreis der Begünstigten fallen, weil der Auftrag darin bestand, die Beschlüsse vom 09.07.2004 umzusetzen. (PV Walch) Jene unstrittigen Punkte, die sich in der Zeit der Verhandlungen vom 09.07. und dem 27.09.2004 ergaben, wurden in der Änderung vom 04.11.2004 nicht berücksichtigt, da der einzige Grund der Änderung die Umsetzung des Beschlusses vom 09.07.2004 war. Die abgeänderte Treuhandurkunde ist

nach Ansicht von Dr. Walch die Umsetzung der am 09.07.2004 gefassten Beschlüsse. (PV Walch)

Es bestand nicht die Absicht, die Nachkommen der Maria Luisa in irgendeiner Weise auszuschliessen. (PV Walch, PV Mudry) Bei der Sitzung vom 04.11.2004 hatten nach Ansicht von Mudry die Treuhänder nicht das Recht über die Beschlüsse vom 14.07.2003 und 09.07.2004 hinaus zu gehen. Wenn die Treuhänder am 04.11.2004 die Nachkommen von Maria Luisa berücksichtigt hätten, dann wären sie nach Ansicht von Mudry über den Beschluss vom 09.07.2004 hinausgegangen. (PV Mudry)

Die Änderung der Treuhandurkunde wurde am 04.11.2004 in Monaco unterfertigt. (PV Walch, PV Mudry)

An der Sitzung vom 04.11.2004 wusste weder Dr. Walch noch Mudry, dass Luis Bacardi seine Androhungen wahr gemacht und bei Gericht den gegenständlichen Antrag auf Abberufung bereits eingereicht hatte (PV Walch).

Bis zehn Tage vor der anberaumten Sitzung zum 04.11.2004 sind weder Eingaben noch Nominierungsvorschläge samt Lebenslauf und Zusicherung der Mandatsübernahme – sowie es Dr. Walch in der von ihm verfassten und an Mudry und Luis Bacardi verschickten Tagesordnung wünschte – eingelangt (PV Walch).

In der Treuhänderversammlung vom 04.11.2004 haben die verbliebenen Treuhänder Dr. Walch und Mudry als weitere Treuhänder bestellt: WalPart Trust reg., John H. Iglehart und Facundo L. Bacardi.

Hinsichtlich der Ernennung des Facundo Bacardi haben die Treuhänder in ihrem Protokoll vom 04.11.2004 festgehalten wie folgt:

„..... Die Trustees erachten es als wichtig, zu Ihrem Kreis weiterhin ein Mitglied der Bacardi Familie zählen zu können, und zwar aus den bereits an dieser Versammlung erörterten und zuvor aufgeführten Gründen, namentlich die generelle Notwendigkeit des Kontakts mit der Bacardi-Familie, der Zugang zum Unternehmen Bacardi und die entsprechende Einflussnahme sowie der anhaltende Kontakt mit der Guillard-Gruppe über ein Familienmitglied In der Korrespondenz mit RA Brechbühl war vor einiger Zeit der Name von Herrn Facundo

Luis Bacardi als möglicher Kandidat für den Trust gefallen. Er war eines von mehreren Familienmitgliedern, die für dieses Amt vorgeschlagen worden waren. Die früheren Vorschläge waren von Herrn Bacardi aus den Trustees unbekanntem Gründen nie ernsthaft in Erwägung gezogen und sofort abgelehnt worden.

Die Trustees konnten jedoch kein Familienmitglied ernennen, ohne die betreffende Person zuvor kennen gelernt zu haben ... Die derzeitigen Trustees hatten zudem angesichts der Kandidatur von Herrn Facundo Luis Bacardi Nachforschungen angestellt, seinen Lebenslauf (Kopie im Anhang) angefordert und sich mit ihm getroffen. Sie hatten daher genau überprüft, ob er für diese Funktion geeignet wäre. Aus der Korrespondenz mit Rechtsanwalt Brechbühl zurzeit der Verhandlungen über den neu formulierten Treuhandvertrag ging hervor, dass Herr Bacardi keine anderen Mitglieder der Bacardi-Familie für wünschenswert hielt. Herr Bacardi war jedoch nicht mehr trustee und es war daher nicht möglich, ihm um eine persönliche Stellungnahme zu bitten. Da Rechtsanwalt Brechbühl laut eigenen Angaben zudem Frau Bacardi vertritt, war es den Trustees nicht möglich festzustellen, ob Rechtsanwalt Brechbühl nun für Herrn Bacardi allein, für Herr und Frau Bacardi oder einfach für Frau Bacardi sprach, wenn er darauf hinwies, dass Herr Facundo Luis Bacardi nicht akzeptiert werden würde. Die Trustees berücksichtigen ausserdem, dass trotz der scheinbar von Herrn Bacardi gemachten Äusserung, kein Familienmitglied sei als Trustee erwünscht, aus den Verfügungsbestimmungen des Trusts hervorgeht, dass Facundo Luis Bacardi für Herrn Bacardi Vorrang hatte, beispielsweise vor wohltätigen Einrichtungen: So wurde Luis Bacardi im Falle des Ablebens von Frau Monika Bacardi und dem Vorversterben von Maria Luisa Bacardi ohne Erben als potentieller nachfolgender Begünstigter des Trustvermögens genannt." (Bellage BB)

Hinsichtlich der Bestellung der Walpart Trust reg. haben die Treuhänder in ihrem Protokoll vom 04.11.2004 festgehalten wie folgt:

„Herr Mudry schlug WalPart Trust reg., eine in Liechtenstein eingetragene Treuhandgesellschaft, deren Verwaltungsratsmitglieder Dr. Ernst Walch, Andreas Schurti und Urs Hanselmann sind, als zusätzlichen Trustee vor. Es wurde darauf hingewiesen,

dass bereits während des Treffens am 09.07.2004 von den Trustees der Wunsch geäußert wurde, eine juristische Person als Trustee (Corporate Trustee) zu bestellen. Die Ernennung von WalPart Trust reg. als zusätzlichen Trustee würde den Standort des Trusts und seine Verwaltung in Liechtenstein stärken. Ausserdem waren angesichts des Rücktritts von Herrn Bacardi einige Veränderungen an der Verwaltung des Trusts unvermeidlich. Zwar gäbe es mit Dr. Walch schon einen Liechtensteiner Trustee, der auch weiter Trustee bleibt, allerdings ist ein Grossteil der Verwaltungstätigkeiten und Finanzangelegenheiten des Trusts von Herrn Bacardi selbst wahr genommen worden. Dies sei nun nicht mehr möglich. Daher wäre es ratsam eine liechtensteiner Treuhandgesellschaft mit dem Alltagsgeschäft der Verwaltung zu betreuen." (Beilage BP)

John Iglehart wurde von Mudry vorgeschlagen. Im Protokoll vom 04.11.2004 wurde festgehalten:

„Dass in Anbetracht seines Alters sowie der Tatsache, dass er sich zu einem gewissen Zeitpunkt dazu entscheiden könnte, von seiner Funktion als Trustee zurückzutreten und Herrn Luis Bacardi Herrn John Iglehart, Rechtsanwalt aus Genf, gut kannte, letzterer als potentieller fünfter Trustee in Erwägung gezogen werden sollte. Laut Herrn Mudry hatte Herr Iglehart mit ihm seit den 70iger Jahren eine Bürogemeinschaft unterhalten. Herr Iglehart sei aber nicht sein Partner und beide führten unabhängig voneinander ein Rechtsanwaltsbüro. Nichts desto weniger würde Herr Iglehart Herrn Bacardi gut kennen und sei in einigen Fällen in der Tat als Bevollmächtigter, Stellvertreter für Herrn Mudry tätig gewesen. Herr Iglehart sei zudem mit dem Hintergrund der früheren Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit dem Vorläufer, dem Corniche Trust vertraut.“ (Beilage BP)

Die neu bestellten Treuhänder, WalPart Trust reg., John Iglehart und Facundo Bacardi haben ihre Ernennung als Treuhänder für den Bastille Trust angenommen. (Beilage BV, BW, BX)

Es wurde keine von Luis Bacardi gewünschte Person als Treuhänder bestellt, da zu dieser Sitzung weder eine Person von ihm vorgeschlagen noch diesbezügliche Unterlagen übersandt wurden. So wurde Monika

Bacardi als Treuhänderin nicht bestellt, weil kein Antrag auf ihre Bestellung und keine Erklärung über die Belehrung ihrer Pflichten, nämlich dass ihre Pflicht als Treuhänderin dem Recht als Begünstigte vorgeht, vorlag (PV Walch).

Am 03.12.2004 schrieb Luis Bacardi an Dr. Walch und Mudry über die Bestellung der neuen Treuhänder:

„.....Ich bin über diese Nachricht schockiert. Gespräche über die Bestellung von zusätzlichen Treuhändern wurden monatelang geführt und jeder Vorschlag, den ich unterbreitet habe, wurde von Ihnen aus Scheingründen systematisch zurückgewiesen. Ich habe ganz klar meinen Wunsch geäußert, dass ich als zusätzlicher Treuhänder eine Privatperson mit gutem Ruf und eine juristische Person haben möchte, die meine Zustimmung finden und mir alle Zusicherungen geben, dass die Interessen meiner Ehefrau und Tochter so gut wie möglich geschützt werden.

Ich missbillige voll und ganz die Bestellung von Facundo Bacardi als Treuhänder des Bastille Trust, da er sich – wie ich ständig wiederholt habe – in einem potentiellen Interessenskonflikt mit den Begünstigten des Bastille Trust befindet, weil er der grösste Aktionär von Bacardi Limited und ein einflussreiches Mitglied des Verwaltungsrates von Bacardi Limited ist....

Folglich möchte ich Sie bitten, die am 4. November 2004 gefassten Beschlüsse ernsthaft zu überdenken. Ich bitte Sie auch, mir unverzüglich eine Kopie der massgeblichen Dokumente des Bastille Trust, die jetzt in Kraft sind, zusammen mit den Kopien aller Beschlüsse, welche die Treuhänder des Bastille Trust am 4. November 2004 und später gefasst haben sollten, zu übergeben. Ordnungshalber möchte ich anführen, dass die neu formulierte Treuhandurkunde in ihrem Format vom 27. September 2004 (Entwurf von Me Brechbuhl, Dr. Walch und Me Colin Horne) das widerspiegelt, was ich als notwendig und völlig angemessen erachte, um die Begünstigten des Bastille Trusts zu schützen....“ (Beilage 2)

Dr. Walch antwortete mit Schreiben vom 10.12.2004, in dem er ausführte, „das Schreiben enthält mehrere Hinweise darauf, dass es von jemand

anders für Sie zum unterzeichnen verfasst wurde. Wir vermuten, dass dieses mit Blick auf eine ‚Beweisbeschaffung‘ für den anhängigen oder einen weiteren Streit verfasst wurde. Wir erachten es nicht als angebracht, aussergerichtlich in dieser Weise zu ‚plädieren‘ und es ist nicht unsere Absicht, dies zu tun. Wenn also die für Mrs. Bacardi handelnden Anwälte und Sie es möchte, die Fragen vor Gericht zu bringen, sollten Sie das tun, und wir werden dann gern im formellen Verfahren antworten. Sie möchten bitte zur Kenntnis nehmen, dass die Treuhänder gerne alle Sorgen und Einwände, die Sie haben sollten, mit Ihnen persönlich besprechen würden, wo und wann auch immer Sie wollen. Ihre persönliche Mitwirkung wäre von enormer Wichtigkeit und könnte alle derzeitigen Probleme schnell, effizient und ohne grosse Streitkosten lösen“. (Beilage 3)

Ebenfalls mit Schreiben vom 03.12.2004 schrieb Luis Bacardi dem Facundo Bacardi und tat seine Enttäuschung darüber kund, dass er die Ernennung als Treuhänder des Bastille Trust angenommen habe. Weiters brachte er darin zum Ausdruck, dass er einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Begünstigten und des Bastille Trust und Familienmitgliedern sieht, insbesondere wenn es sich bei diesen Familienmitgliedern um sehr bedeutende Aktionäre der Bacardi Ltd. und einflussreiche Mitglieder ihres Verwaltungsrates handelt. Schließlich ersucht Luis Bacardi Facundo Bacardi die Annahme der Ernennung zum Treuhänder nochmals zu überdenken und sobald wie möglich zurückzutreten. (Beilage 23)

Daraufhin antwortete Facundo Bacardi mit Schreiben vom 13.12.2004, indem er sich enttäuscht über das Verhalten von Luis Bacardi zeigte und diesem anbot, vor irgendwelchen Entscheidungen die Dinge miteinander zu besprechen. (Beilage 24)

Luis Bacardi ist im Januar 2005 verstorben. Er hinterlässt seine Gattin Monika Bacardi und seine Tochter Maria Luisa. (Beilage 15)

Mit Schriftsatz vom 03.05.2006, hiergerichts eingelangt am selben Tag zu 10 Hg 2006.24, beantragt Dr. Walch die Abänderung der Treuurkunde des am 14.07.2003 gegründeten Bastille Trust in der Fassung vom 04.11.2004 dahingehend, dass Punkt 7 des zweiten Anhanges lautet:

„Falls Marla Luisa Gomez del Campo Bacardi verstirbt, bevor das Kapital an sie ausgeschüttet wurde, so ist nach dem Tod von Monika Gomez del Campo Bacardi das Treuhandkapital zu gleichen Teilen an die Nachkommen von Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi nach Stämmen (per stripes) auszuschütten.

Sofern Maria Luisa Gomez del Campo Bacardi ohne Nachkommen verstirbt, ist nach dem Tod von Monika Gomez del Campo Bacardi das Treuhandkapital in drei gleiche Teile zu teilen und diese Teile sind zu gleichen Anteilen nach Stämmen (per Stripes) auszuschütten an:

- a) die Nachkommen von Adolfo Danquillecourt Bacardi*
- b) die Nachkommen von Facundo Luis Bacardi*
- c) die Nachkommen von Elena Laura Pessino Gomez del Campo Bacardi, Condessa de Cumbres Altres"*

(Beilage 38)

Den gleichen Antrag brachte Mudry mit dem am 08.05.2006 hiergerichts eingelangten Schriftsatz ein. (Einsichtnahme in 10 HG 2006.24) Beide brachten dabei vor, im Zuge der Änderung der Treuurkunde habe man die Nachkommen von Maria Luisa nicht berücksichtigt; man habe jedoch nicht deren Nachkommen ausschliessen wollen. (Beilage 38, Einsichtnahme in 10 Hg 2006.24)

Zu den einzelnen neu hinzu gewählten Treuhändern ist ergänzend festgehalten:

Facundo Bacardi

Der im Jahre 1814 geborene Facundo Bacardi war Gründer des Getränkeunternehmens „Bacardi“. Seine vier Kinder gründeten die vier Stämme der Bacardi Familie, nämlich 1. Cape/Lay, 2. Schueg, 3. Fernandez und 4. Guillard. Der Familienzweig Guillard wurde von dem im Jahre 1848 geborenen Facundo Bacardi gegründet, der mit Ernestina Gullard verheiratet war. Diese hatten vier Kinder, nämlich: 1. Der ohne Nachkommen verstorbene Facundo Bacardi, 2. der im Jahre 1894 Luis J. Bacardi, 3. die mit Adolfo Danguillecourt verheiratet gewesene Laura Bacardi und schliesslich 4. die mit Alberto Gomez del Campo verheiratet gewesene Maria Ernestina Bacardi. Der während diesem Verfahren

verstorbene Luis Bacardi ist der Sohn von Maria Ernestina Gomez del Campo Bacardi.

Der im Jahre 1894 geborene Luis J. Bacardi war Vater des im Jahre 1944 geborenen Luis F. Bacardi, dessen Sohn der Antragsgegner zu 5., Facundo Bacardi ist. Der Vater von Facundo Bacardi, nämlich Luis F. Bacardi, ist sohin ein Cousin des während diesem Verfahren verstorbenen Antragsteller Luis Bacardi. (Beilagen 18 und 25) Der Vater von Facundo Bacardi, nämlich Luis F. Bacardi und sein Grossvater, Luis J. Bacardi lagen im Streit. Deshalb hat der Grossvater von Facundo Bacardi im Jahre 1996 die Telmaco Stiftung errichtet. In diese Stiftung hat er seine Anteile an Bacardi Ltd. eingebracht. Nach seinem Tod war Luis F. Bacardi lediglich Begünstigter auf die Hälfte der Nettoeinkünfte des Stiftungsvermögens. Das gesamte Stiftungskapital sollte dann an die Enkel ausbezahlt werden, so nämlich auch an den Antragsgegner zu 5. Facundo Bacardi. Wären der Sohn und die Enkel des Luis J. Bacardi sowie deren etwaigen Nachkommen verstorben, so wäre der hier verstorbene Antragsteller Luis Bacardi als Begünstigter der Stiftung bedacht gewesen (Beilage 20). Luis Bacardi war auch Stiftungsrat der Telmaco Stiftung. (Beilage 21 und 22)

Die Aktien an der Bacardi Ltd. werden von 500 Aktionären gehalten. Rund 98 % ist dabei im Familienbesitz. Die einzelnen genannten Familienstämme halten folgenden Anteil am Getränkekonzern Bacardi Ltd:

Gullard	40 %
Cape/Lay	26 %
Schueg	22 %
Fernandez	11 %

Ohne die dem Bastille Trust zuzuordnenden Aktien kontrolliert Facundo Bacardi direkt oder indirekt ca. 15 % der Anteile an Bacardi Ltd. Ca 12/13 % werden von seiner „family partnership“ gehalten, die er gemeinsam mit seinen Geschwistern hat.

Facundo Bacardi hat Luis Bacardi als Verwaltungsrat bei der Bacardi Ltd. abgelöst und ist nun seit 1993 Mitglied des Verwaltungsrates. Seit Juni 2005 ist Facundo Bacardi Verwaltungsratspräsident der Bacardi Ltd.

Die Familienmitglieder des Gaillard Stammes bündeln ihre Aktien in der Form, dass man bei Generalversammlungen der Bacardi Ltd. sich über das Stimmverhalten einigt. Wenn ein wichtiger geschäftlicher Punkt ansteht, so entscheidet der Gaillard Stamm gemeinsam, ob die betreffende Initiative unterstützt wird oder nicht. Dies wird schon seit langem so gehandhabt. Auch Luis Bacardi hat diese Strategie voll und ganz unterstützt.

Luis Bacardi und der Grossvater von Facundo Bacardi, Luis J. Bacardi, standen sich sehr nahe. Der Gaillard Stamm, was die männlichen Familienmitglieder betrifft, bestand damals aus dem Grossvater von Facundo Bacardi, aus Luis Bacardi und aus Adolfo Danguillecourt sen. Luis Bacardi und Adolfo Danguillecourt waren Cousins ersten Grades. Der Gaillard Stamm umfasste drei Zweige, wobei der Grossvater von Facundo Bacardi der Patriarch der Familie war. Er hatte drei Geschwister, zwei Schwestern und einen Bruder, der ohne Nachkommen verstarb. Luis Bacardi und Adolfo Danguillecourt hatten ein sehr enges Verhältnis zum Grossvater des Facundo Bacardi. Im Jahr 1977 begann der Grossvater von Facundo Bacardi mit der Planung des Nachlasses für seine Enkel, dh für Facundo Bacardi und seine Geschwister. Dabei wollte er, dass Luis Bacardi und Adolfo Danguillecourt Stiftungsräte der Telmaco Foundation werden. Denn das Verhältnis zwischen dem Vater von Facundo Bacardi und seinem Grossvater war gestört, und zwar aufgrund der Tatsache, dass sich die Eltern von Facundo Bacardi Mitte der 70iger Jahre scheiden liessen. Luis Bacardi und Adolfo Danguillecourt waren fast wie zweite Väter für Facundo Bacardi. In frühen Jahren lebte Luis Bacardi auf den Bahamas, in Spanien und Monaco in seinen verschiedenen Anwesen. Vor dem Universitätsabschluss 1984 hatte Facundo Bacardi hauptsächlich telefonischen Kontakt mit Luis Bacardi. Nach 1984 haben sie sich öfters persönlich getroffen. So machte Luis Bacardi mit seinen verschiedenen Ehefrauen auf seinem Weg nach Nassau oder nach Mexiko stets Halt in Miami, um ihn als auch andere Cousins zu besuchen. Im Jahre 1992 wurde Facundo Bacardi zum stellvertretenden Verwaltungsrat für Luis Bacardi, dh. wenn Luis Bacardi an Vorstandssitzungen nicht teilnahm, hat Facundo Bacardi ihn als Stellvertreter ersetzt. Nach 1993 war Luis Bacardi nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrates und verliess sich auf Facundo Bacardi, wenn es um Informationen über das Unternehmen ging.

Ab Anfang 2004 gab es keinerlei Konversation zwischen Luis und Facundo Bacardi. Facundo Bacardi hat mehrmals versucht ihn zu treffen oder anzurufen. Er hat Nachrichten hinterlassen, wurde jedoch nie von Luis Bacardi zurückgerufen. Persönlich hat Facundo Bacardi Luis Bacardi am 11.09.2001 das letzte Mal bei einer Vorstandssitzung in Hamburg gesehen. (PV Bacardi, Bellage AZ)

Nach Ansicht des Dr. Walch sind Interessenskonflikte aufgrund der Stellung des Facundo Bacardi als Verwaltungsrat und Mitaktionär der Bacardi Ltd. sowie als Treuhänder des Bastille Trust denkbar; einen solchen Fall wird seiner Ansicht nach dadurch neutralisiert, indem Facundo Bacardi in den Ausstand treten muss. Vor der Bestellung als Treuhänder, nämlich bei einer Besprechung in Zürich haben Mudry und Dr. Walch dem Facundo Bacardi die Begünstigtenregelungen, aber auch die Tatsache, dass dessen Nachkommen als Ausfallsbegünstigte bestimmt sind, nicht mitgeteilt. Dr. Walch wollte bei dieser Besprechung Facundo Bacardi persönlich kennen lernen und sich ein Bild darüber machen, ob er als Mittreuhänder geeignet sein könnte. Dr. Walch wollte sicher gehen, dass dem Facundo Bacardi mögliche Interessenskonflikte bewusst sind und dann auch in den Ausstand tritt, was für Facundo Bacardi selbstverständlich war. Darin sah Dr. Walch den Unterschied zu Monika Bacardi, von der er nicht wusste, dass sie sich eines möglichen Interessenskonflikts bewusst war. (PV Walch)

John Iglehart

John Iglehart arbeitete acht Jahre lang mit Mudry zusammen und ist seit 1984 selbständiger Anwalt. Er hat mit ihm zwar einen gemeinsamen Briefkopf, jedoch gibt es keine rechtliche Form der Zusammenarbeit. Sowohl Mudry als auch Iglehart haben ihre eigenen Klienten. Sie führen getrennte Buchhaltung, haben getrennte Mehrwertsteuernummern und sind seit 1996 auch in getrennten Büroräumlichkeiten.

In der Rechtsanwaltsliste ist die Kanzlei unter den Namen Mudry und Iglehart eingetragen. Unter Mudrys Namen wird als Adresse place Claparède No. 5 angegeben, während dessen unter dem Namen von Iglehart eine andere Adresse angegeben wird. Mudry und Iglehart haben unterschiedliche Telefonnummern. Die Klienten beauftragen

entweder Mudry oder Iglehart mit der rechtsfreundlichen Vertretung, sie verwenden kein gemeinsames Vollmachtsformular, sondern gebrauchen die Standardvollmachten der Genfer Rechtsanwaltskammer, auf denen der Klient den jeweiligen Namen des Anwaltes einsetzt und entweder Mudry oder Iglehart bevollmächtigt.

Iglehart studierte Jura an der Universität Genf und erhielt 1966 sein Lizenziat. Dann arbeitete er als Assistent eines Professors für Handelsrecht und eines Professors für angelsächsisches Recht mit Schwerpunkt Treuhandrecht. Diese Assistententätigkeit übte er ein Jahr lang aus. Gleichzeitig arbeitete er damals als Praktikant für Mudry. Seit 1981 ist er Mitglied der Rechtsanwaltskammer und war bis 1984 Mitarbeiter von Mudry. Iglehart ist Mitglied der eidgenössischen Rechtsanwaltskammer als auch der amerikanischen Rechtsanwaltskammer und ist seit 25 Jahren als Anwalt tätig.

John Iglehart kannte Luis Bacardi seit Ende der Siebzigerjahre.

Iglehart wurde von Mudry im Sommer 2004 mündlich angefragt, ob er Treuhänder werden möchte. Eine Vereinbarung über die Entlohnung als Treuhänder hat er nicht getroffen. Auf die Entlohnung als Treuhänder hat er nicht verzichtet. Jedoch beabsichtigt Iglehart seine Tätigkeit als Treuhänder dem zweiten Treuhänder Mudry in Rechnung zu stellen; die Leistungen von Iglehart sollen somit aus dem Honorar des Mudry bezahlt werden. (PV Iglehart)

WalPart Trust reg.

Bei dem WalPart Trust reg. sind Verwaltungsräte Urs Hanselmann, Dr. Andreas Schurfi und Dr. Ernst Walch (PV Walch)

Honorare der Treuhänder

Luis Bacardi bekam für seine Tätigkeit als Treuhänder kein Honorar, da er Begünstigter der Treuhänderschaft war. (PV Walch)

Louis Mudry hatte seine Honorarregelung vor Errichtung des Bastille Trust mit Luis Bacardi ausgemacht. Gemäss Beschluss vom 09.07.2004 hat Mudry Anspruch auf ein Honorar von jährlich USD 160.000,-- (PV Walch)

Vorauszuschicken ist, dass Mudry bereits beim Lugocamba Trust 3 % des Bruttoertrages als Honorar erhielt. Am 11.09.2001 fand in Hamburg ein Treffen statt, bei dem Luis Bacardi von Mudry wünschte, das er ihm mehr Arbeit abnehmen und ihm dafür das besagte Honorar zusagte. Es wurde auf dem Briefpapier des Hotel Kempinski schriftlich festgehalten, das Mudry ab sofort 3 % jener Dividenden, die die First Invest, Prime Invest, Sanbar Enterprises und Rantex erhalten, bekomme und dass das dieses Geld auf das „Piggy Bank“ Konto einzubezahlen ist. Dieses Honorar sagte Luis Bacardi dem Mudry unabhängig von und zusätzlich zu seinem regulären Treuhandhonorar aus dem Lugocamba Trust von USD 5.000,-- monatlich zu. (PV Mudry, Beilage F und 34)

Die Treuhänder des Bastille Trust haben keinen Beschluss darüber gefasst, dass das Honorar des Mudry für seine Tätigkeit als Treuhänder ebenfalls 3 % des Bruttoertrages oder der Dividende beträgt. (PV Mudry)

Dr. Walch bekommt gemäss Beschluss der Treuhänder vom 09.07.2004 ein Honorar von jährlich CHF 100.000,--, wobei administrative und juristische Leistungen zusätzlich zu angemessenen Stundensätzen abgegolten werden. Der Betrag von CHF 100.000,-- stellt ein Grundhonorar dar, dieses beinhaltet die Bereitstellung für das Amt als Treuhänder und das Risiko, das der Treuhänder damit hat. Die administrativen und juristischen Leistungen werden von Dr. Walch zusätzlich in Rechnung gestellt. Dr. Walch hatte diese Honorarregelung bereits beim Lugocamba Trust, da sie von Mudry und Bacardi ihm so angeboten wurde, und wurde auf den Bastille Trust übernommen. Seit Errichtung des Bastille Trust hat Dr. Walch sein Grundhonorar von CHF 100.000,-- sowie die Honorare für zusätzliche Leistungen bekommen. Unter Risiken versteht Dr. Walch, dass er als Treuhänder in eigener Person verklagt werden kann und allfällig einen finanziellen Schaden aufgrund von Handlungen zu verantworten hat. (PV Walch)

Das Honorar von CHF 100.000,-- stellt ein Grundhonorar dar und ist neben der Bereitstellung als Treuhänder im Verhältnis mit dem damit übernommenen Risiko, den Risiken des Treuhänders in Prozesse verwickelt

zu werden, den komplizierten familiären Angelegenheiten der Familie Bacardi um den Wert des verwalteten Treugutes zu sehen. Dieses Honorar wurde von Luis Bacardi und Mudry angeboten und bereits beim Lugocamaba Trust bezahlt; die dortige Regelung wurde auf den Bastille Trust übernommen. (PV Walch)

So hat Dr. Walch am 16.09.2004 sein Festhonorar für den Zeitraum vom 14.07.2004 bis 13.07.2005 mit CHF 101.000,-- sowie weitere Gebühren mit CHF 39.824,-- und Barauslagen mit CHF 3.339,-- abgerechnet (Beilage BA). Diese Beträge wurden dem Dr. Walch im Dezember 2004 auch überwiesen (Beilage CB).

Der von Luis Bacardi, Mudry und Dr. Walch gefasste Beschluss vom 09.07.2004 hinsichtlich des Honorars lautet wie folgt:

- "....
- (a) Das Jahreshonorar von Dr. Walch wird rückwirkend zum Datum der Errichtung des Trusts auf CHF 100.000,-- festgelegt.
 - (b) Für die beiden Anstalten Arateo und Ratex erhält Dr. Walch jeweils ein Festhonorar von jährlich CHF 4.050,--.
 - (c) Sofern Dr. Walch und seine Kanzlei darüber hinaus administrative oder juristische Leistungen erbringen, können diese zu angemessenen Stundensätzen abgerechnet werden.
 - (d) Das jährliche Festhonorar von Mudry wird auf USD 160.000,-- festgelegt, wobei diese Regelung zeitgleich mit der Einstellung der bislang geltenden Zahlungen in Höhe von 3 % der Bruttoerträge in Kraft tritt. RA Mudry kann seinen Zeitaufwand nicht zusätzlich anrechnen, sondern lediglich seine Spesen..." (Beilage F)

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass Dr. Walch in der Sitzung vom 09.07.2004 einräumte, dass die Honorare „im Zeitpunkt der Gründung des Trusts noch nicht wirklich festgelegt“ wurden und dass die erste Versammlung der Treuhänder gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung noch nicht stattfand. (Beilage F) Die Honorarregelung für Mudry sollte ab dem 09.07.2004 gelten. Es kann aber nicht festgestellt werden, dass für den Zeitraum vom 14. Juli 2003 (Zeitpunkt der Errichtung)

bis zum 09.07.2004 für Mudry ein Honorar von 3 % der Dividenden oder des Bruttoertrages beschlossen wurde. (PV Mudry, PV Walch, Beilage F)

Erst in der Sitzung vom 09.07.2004 erfuhr Dr. Walch von der Honorarregelung des Mudry mit Luis Bacardi, bis dahin wusste Dr. Walch nur, dass das Honorar von Mudry höher war als seines. Bis zum 09.07.2004 hatte Dr. Walch mit den Honorarrechnungen von Mudry nichts zu tun. Mudry hat Dr. Walch bis dahin auch keine Rechnungen gestellt. Die Zahlungen des Honorars von 3 % wurden in Genf durch Luis Bacardi gemacht. (PV Walch)

Iglehart hat auf ein Honorar als Treuhänder nicht verzichtet; hinsichtlich seiner Entlohnung gibt es keine Vereinbarung, doch haben es Iglehart und Mudry immer so gehandhabt, dass sämtliche Dienstleistungen, die er ihm oder seinen Klienten erbracht hat, intern zwischen ihnen abgerechnet wurden. Solange nun Mudry als Treuhänder fungiert, würde Iglehart seine als Treuhänder erbrachten Leistungen dem Mudry in Rechnung stellen. Solange Iglehart zusammen mit Mudry als Treuhänder fungiert, stellt er keine Rechnungen an den Trust bzw an die Treuhänder des Trusts. Wenn Mudry als Treuhänder ausscheidet, wird er seine Leistungen direkt dem Trust bzw dessen Treuhändern in Rechnung stellen. (PV Iglehart, PV Walch)

Facundo Bacardi hat auf ein Honorar als Treuhänder nicht verzichtet. (PV Bacardi, PV Walch)

Der Walpart Trust reg. hat mündlich auf ein Honorar als Treuhänder verzichtet; die mündliche Verzichtserklärung wurde von Dr. Walch als Verwaltungsratsmitglied der Walpart Trust reg. am 04.11.2004 abgegeben. (PV Walch)

Im Zusammenhang mit Honoraren ist noch folgende Begebenheit zu erwähnen:

Die Ehegattin von Louis Mudry, Josette Zosso, erhielt als Treuhänderin der Lugocamba Trust einen monatlichen Treulohn von USD 5.000.--, das sie sich auf ein Konto der Silbella SA überweisen liess. Für diese monatliche Überweisung hat Louis Mudry einen Dauerauftrag eingerichtet, wonach der monatliche Treulohn zulasten des Kontos der Firstinvest Corporation

an die Silbella SA überwiesen wurde. Mit Errichtung des Bastille Trust wurde dieser Dauerauftrag nicht storniert, er wurde erst von Monika oder Luis Bacardi im Juni oder Mai 2004 storniert. Mudry hat den Dauerauftrag nicht storniert, weil Luis Bacardi Frau Zosso ersuchte, nach Errichtung des Bastille Trust als Treuhänderin zurückzutreten, aber von Bacardi nicht ersuchte wurde, die Zahlungen einzustellen. Luis Bacardi selbst hat die Zahlungen ebenfalls nicht gestoppt. (PV Mudry, Beilage BN, CJ, CK, CL)

Buchhaltung der Treuhänder für den Bastille Trust

Fest steht, dass zunächst bis zum 09.07.2004 keine Buchhaltung geführt wurde. Der Hintergrund dafür ist, dass Luis Bacardi sämtliche Zahlungen machte und die Bankbelege zur Kontrolle zu Mudry schickte. (PV Walch)

In der Sitzung der Treuhänder vom 14.07.2004 haben Dr. Walch, Mudry und Luis Bacardi beschlossen, für den Bastille Trust ab dem 14. Juli 2003, also ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Treuhänderschaft eine Buchhaltung zu erstellen. Die Buchhaltung sollte die KPMG führen und es wurde Dr. Walch beauftragt alles Nötige zu veranlassen, um die KPMG in Liechtenstein schriftlich zu beauftragen. (Beilage F) Dr. Walch hat die KPMG in der Folge angeschrieben und letztere hat sich dann auch bereit erklärt, die Buchhaltung für die Treuhänder des Bastille Trust zu führen. (PV Walch)

Doch anlässlich der Treuhänderversammlung vom 04.11.2004 haben Dr. Walch und Mudry beschlossen, dass die Buchhaltung von Walpart geführt wird und erst diese hat dann mit der Aufbuchung Anfang 2005 begonnen. Im Zeitraum vom 14.07.2003 bis Anfang 2005 gab es somit keine Buchhaltung. (PV Walch, Beilage F) Zum Zeitpunkt der Treuhänderversammlung vom 04.11.2004 lag noch keine Buchhaltung vor. (Beilage BP)

Buchhaltungsauftrag an Walpart Trust

Mit Beschluss vom 04.11.2004 haben die Treuhänder Dr. Walch und Mudry den Walpart Trust mit der Führung der Buchhaltung beauftragt. (PV Walch) So wurde beschlossen, dass der Walpart Trust ab dem 04.11.2004 die Buchführung für die gesamte Treuhandstruktur

Übernehmen sollte. (Bellage BP) Zur Beauftragung von KPMG kam es nicht. (Ausserstreitstellung)

Vorschüsse und Beschlussfassung

Am 16.12.2004 wurden vom Treugut an Vorschüsse von CHF 90.000,- für die Kanzlei Walch & Schurti und von USD 34.700,- für Mudry bezogen, weil der gegenständliche Prozess anhängig war; das Geld wurde für die Rechtsverteidigung in diesem Verfahren und für das Verfahren in Genf bezogen. Die Vorschüsse wurden nicht zurückbezahlt. (PV Walch) Zum damaligen Zeitpunkt wusste Dr. Walch nicht, dass ein Antrag auf Bestellung einer Treuüberwachungsstelle bei Gericht anhängig ist. (PV Walch, Bellage CB)

Die damals bestellten Treuhänder – Dr. Walch, Mudry, Walpart, Iglehart und Facundo Bacardi - haben keinen Beschluss gefasst, die genannten Vorschüsse auszuzahlen. (PV Iglehart, PV Facundo Bacardi)

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass am 13.12.2004 Nicolas Reithner, Mitarbeiter der Kanzlei Walch & Schurti, Mudry und Werner Gloor, darüber informierte, dass er im gegenständlichen Gerichtsakt einen Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Kurators für den Trust entdeckt habe (Bellage CA).

Rechtsberatung der Kanzlei Walch & Schurti

Dr. Walch hat als Treuhänder ab Mai 2004 seine Kanzlei beauftragt, Rechtsberatung hinsichtlich der Abänderung der Treuhandurkunde zu erteilen. Es gab dazu keinen Treuhänderbeschluss. (PV Walch)

In der Treuhänderversammlung vom 04.11.2004 haben dennoch die Treuhänder Dr. Walch und Mudry beschlossen, die von der Kanzlei Walch & Schurti am 16.09.2004 für Rechtsberatung ausgestellte Rechnung 2004/402276 in der Höhe von CHF 48.386,- zu bezahlen. (Bellagen BB und BP)

Piggy Bank

Am 11.09.2001 teilte Luis Bacardi dem Louis Mudry in Hamburg mit, er habe bei der EFG Bank ein gemeinsames Konto lautend auf „Piggy Bank“ errichtet. Es war damals Bacardis Wunsch, dass Mudry die Arbeit von ihm übernimmt und ihm dafür 3 % des Bruttobetrag aus dem Lugocamba Trust. Tags zuvor, am 10.09.2001, hat Bacardi ein Schreiben an Frau Zanetta-Lüthi, die sich um sein Konto bei der EFG Bank kümmerte, verfasst, in dem er die Bankangestellte anwies, 3 % aller Dividenden der Firstinvest Corporation, Primeinvest Corporation, Sandbar Enterprises und Rantex Anstalt auf das Piggy Bank Konto zu hinterlegen. (Beilage 29) Diesem Schreiben war jenes undatierte Schreiben, das auf dem Papier des Hotels Kempinski am 10. oder 11. verfasst wurde, beigelegt und auf dem festgehalten wurde: „Dear Louis, This has already been done. This is only for you. Luis“.(Beilage 28)

Beim so genannten „Piggy Bank“ Konto handelte es sich um ein gemeinsames Konto von Luis Bacardi und Louis Mudry, beide waren wirtschaftliche Berechtigte und beide hatten Zeichnungsrecht. (PV Mudry)

Neben den Honorarzahlungen gab es eine weitere einmalige Zahlung auf das „Piggy Bank“ Konto in der Höhe von USD 1 Mio., zu der im Folgenden ausgeführt wird. (PV Mudry)

Schenkung

Im Juni 2002 überwies Luis Bacardi einen Betrag von USD 1 Mio an Mudry, der ihn überrascht nach dem Zahlungsgrund fragte. Luis Bacardi erklärte ihm, dass dieser Betrag als Geschenk für seine, Mudrys, langjährige Freundschaft gedacht sei. Ein schriftlicher Schenkungsvertrag gab es nicht, aber auch sonstige Urkunden, aus denen die Schenkungsabsicht ersichtlich ist, existieren nicht. (PV Mudry)

Luis Bacardi hat dabei am 02.06.2002 die Royal Bank of Canada angewiesen, den genannte Betrag zu überweisen; zwei oder drei Wochen später wurde der Betrag von USD 1 Mio dem „Piggy Bank“ Konto gutgeschrieben. (PV Mudry, Beilage BF) Später im Mai 2003 hat Mudry vom genannten Konto den Betrag von USD 1,5 Mio auf ein anderes Konto bei der Pictet Bank überwiesen, wobei er dazu von Luis Bacardi keine Zustimmung einholte, weil dieser ihm bereits versicherte,

dass das Geld ihm (Mudry) gehöre und er frei darüber verfügen könne.
(PV Mudry)

Zugangsverweigerung zum Safe

Die Treuhänder des Bastille Trust hatten bei der Bank Pictet & Co in einem dort angemieteten Safe die Gründerzertifikate aufbewahrt. Die Bank verweigerte den Treuhändern Dr. Walch und Mudry den Zutritt zum Safe, obwohl sie gemäss Unterschriftenregelung – alle drei Treuhänder hatten Zeichnungsrecht zu zweien - dazu berechtigt waren. Diese Verweigerung war unter anderem ein Grund dafür, dass Dr. Walch und Mudry die Bank als zusätzlichen Treuhänder ablehnten. Bei den Gründerzertifikaten handelte es sich um die Zessionserklärungen. (PV Mudry, PV Walch)

Dividenden an der Bacardi Ltd.

Dividenden der Bacardi Ltd. sollten auf das Konto der Arateo Anstalt bei der Bank Pictet überwiesen werden. Die Bacardi Ltd. gab die entsprechende Bankanweisung die Dividenden auf das genannte Konto zu überweisen, doch wurden diese dann von der Bank nicht dem Konto der Anstalt, sondern einem anderen Konto, das nicht zum Bastille Trust gehörte, gutgeschrieben. Die Dividende war im Mitte November 2004 fällig. Da sie nicht eintraf, begannen die Treuhänder am 10.12.2004 zu suchen und fanden im Januar 2005 heraus, dass die Dividende nicht der Arateo Anstalt, sondern – wie auch die Bank Pictet bestätigte - den Begünstigten gutgeschrieben wurde. (PV Mudry)

Es kann nicht festgestellt werden, dass dieser Vorfall ein Grund für die Treuhänder Mudry und Dr. Walch darstellte, die Bank nicht als zusätzlichen Treuhänder zu bestellen. (PV Mudry, Bellage 26)

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den bei den einzelnen Feststellungen in Klammern angeführten Bescheinigungsmitteln; weiters wird folgende Würdigung der Bescheinigungsmittel vorgenommen:

Dass die Treuhänder des Bastille Trust – nämlich Dr. Walch, Mudry und Luis Bacardi – keinen Beschluss darüber fassten, dass Mudry ein Honorar von 3 % der Dividenden oder des Bruttoertrages erhält, zeigen die Angaben des Mudry, der zu dieser Frage ausführte, dass die Treuhänder des Bastille

Trust die Rechte und Pflichten des Lugocamba Trust übernommen haben. Zudem sagte Mudry aus, dass die Treuhänder des Bastille Trust sein Honorar am 09.07.2004 beschlossen haben. Aus dem damaligen Beschluss ergibt sich kein Honorar von 3 % der Dividenden oder des Bruttoertrages. Wenn Dr. Walch ausführte, vor dem 09.07.2004 sei die Honorarregelung so gewesen, „dass Mudry 3 % der jährlichen Dividenden der Bacardi Ltd. erhält“, so steht diese Aussage in Widerspruch mit der Tatsache, dass seit Errichtung des Treuhänderschaft keine Honorare festgelegt wurden. Diese Tatsache haben die Treuhänder – so auch Dr. Walch und Mudry – in der Sitzung von 09.07.2004 festgehalten, weshalb es dann auch in der genannten Sitzung zu Beschlüssen über das Honorar kam. Schliesslich sagt Dr. Walch auch, dass Mudry bis zum 09.07.2004 mit Luis Bacardi die Regelung über 3 % ausgemacht gehabt habe. Im Übrigen ergibt sich aus der Treuurkunde des Bastille Trusts vom 14.07.2004 in keiner Weise, dass man einen Treulohn festlegte.

Iglehart war nicht in der Lage, die Frage, „haben Sie auf eine Entlohnung als Treuhänder verzichtet“, mit einem Ja oder Nein zu beantworten. Vielmehr gab er an, was er beabsichtige zu tun, nämlich seine Rechnungen direkt an Mudry zu stellen, solange dieser als Treuhänder fungiert. Die windenden Antworten des Iglehart bezüglich seiner Entlohnung lassen keine Feststellung zu, dass er gegenüber den Treuhändern auf sein Honorar verzichtete. Hinzu kommt, dass selbst Dr. Walch angab, dass er hinsichtlich der Verzichtserklärung des Iglehart von Mudry erfahren hat. Gegenüber Dr. Walch hat Igelhart eine Verzichtserklärung nicht abgegeben. Es war deshalb festzustellen, dass Iglehart auf den Treulohn nicht verzichtete.

Auf die Frage, ob er vor seiner Bestellung zum Treuhänder eine Verzichtserklärung hinsichtlich des Treuhänderhonorar abgegeben habe, gab Facundo Bacardi an, dass dieses Thema nie zur Sprache gekommen sei. Auf die Frage des Antragsgegners zu 2., ob er, sofern er als Treuhänder nicht abberufen werde, ein Honorar verlange, gab Facundo Bacardi an, das Honorar sei ihm egal. Diesen Aussagen lassen keine Feststellung zu, dass Facundo Bacardi auf ein Honorar als Treuhänder verzichtete.

Dass die Vorschüsse ohne entsprechenden Beschluss sämtlicher Treuhänder – das waren zur damaligen Zeit Dr. Walch, Mudry, Walpart, Iglehart und Facundo Bacardi – entnommen wurden, ergibt sich aus den Aussagen des Iglehart und Facundo Bacardi; ersterer gab an, dass er nach seiner Bestellung nicht angehalten wurde, an einer Beschlussfassung mitzuwirken und von Vorschüssen gar nichts wusste. Letzterer sagte, dass er an keiner Beschlussfassung über Vorschüsse mitgewirkt hat.

Nach Angaben von Mudry war die von der Bank Pictet dem Arateo Konto nicht gutgeschriebene Dividende Mitte November 2004 fällig und es wurde im Dezember festgestellt, dass dieselbe nicht eintraf. Zu diesem Zeitpunkt waren die neuen Treuhänder bereits bestellt, weshalb dieser spätere und vor allem nach der Bestellung zu Tage gekommene Vorfall für die Treuhänder keinen Grund darstellen konnte, die Bank als Treuhänder nicht zu bestellen. Es war eine Negativfeststellung zu treffen.

Wenn der Antragsgegner zu 2. mit dem Schreiben des Prof. Dr. Schredelseker vom 16.06.2005 den Beweis führen will, dass bei Facundo Bacardi keine Interessenskollision vorliegt, so geht diese Beweisführung allein deshalb fehl, da es sich bei dieser Frage nicht um einen Tatsachenfrage, sondern vielmehr um eine rechtliche Frage handelt. Die vom Antragsgegner zu 2. gewünschte Feststellung war deshalb nicht zu treffen.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt zu würdigen wie folgt:

Zuständigkeit

Aufsichtsbehörde über die in öffentlichen Registern eingetragenen Treuhandverhältnisse ist nach Art 929 PGR das Landgericht, sofern es nicht Familientreuhanderschaften sind oder in der Treuhandurkunde nicht eine andere Stelle bezeichnet oder eine Aufsichtsbehörde überhaupt ausgeschlossen wird, oder wenn nach Ermessen des Gerichtes eine solche nicht notwendig und nach den Umständen ausgeschlossen erscheint. Nach Abs 2 leg cit amtet das Landgericht in

dieser Eigenschaft im Rechtsfürsorgeverfahren und kann von Zeit und Zeit nach seinem Ermessen die Kontrolle über den Bestand und die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben und hat über die seiner Aufsicht unterstehenden Treuhänderschaften Verzeichnis zu führen (Treuhandverzeichnis). Kommt ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nach, so kann das Landgericht entweder über Anzeige eines Treuhänders oder Begünstigten, aber auch von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten eine Ermahnung erteilen oder in wichtigen Fällen den Treuhänder seines Amtes entheben. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass Art 929 PGR die amtswegige Aufsicht (öffentliche Aufsicht) regelt.

Im Gegensatz dazu regelt Art 927 PGR die Aufsicht über Antrag. Danach kann nach Abs 2 leg cit jeder anspruchsberechtigte Begünstigte, der sich durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet, mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde, vom Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen.

Der Begriff des „anspruchsberechtigten Begünstigten“ in Art 927 Abs 2 PGR wird von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass im Sinne dieser Bestimmung auch bloss Ermessensbegünstigte zur Einbringung aufsichtsrechtlicher Anträge berechtigt sind. Beim discretionary trust bestünde andernfalls die Möglichkeit bzw. die Gefahr, dass Treuhänder schrankenlos schalten und walten könnten (OG 12.02.2004, 10 HG.2003.17-36, vgl. auch Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand, 107).

In der gegenständliche Treuhandurkunde wird bestimmt, dass der Bastille Trust nicht der Aufsicht der Behörde des Fürstentum Liechtenstein, wie dies in Art 929 PGR vorgesehen wird, unterliegt. Somit wird gemäss dieser Bestimmung der Treuhandurkunde die amtliche Aufsicht ausgeschlossen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch für eine der Aufsicht des Landgerichtes nicht generell unterstehenden Treuhänderschaft im Sinne der Bestimmung des Art 929 Abs 3 PGR eine Aufsichtsmassnahme angeordnet werden kann, wenn ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nachkommt. Denn das Landgericht kann, gleichgültig ob die Treuhänderschaft generell der öffentlichen Aufsicht untersteht oder nicht,

aufgrund einer Anzeige bei wichtigen Gründen einen oder alle Treuhänder des Amtes entheben und einen neuen Treuhänder bestellen (vgl. OGH 17.01.1994, Hp 28/93-30; auch zitiert in: Stefan Wenaweser, Die bindende Welsung im englischen und liechtensteinischen Trustrecht, Dissertation 2001, Seite 81 ff). Daraus folgt, dass selbst bei ausdrücklichem Ausschluss der öffentlichen Aufsicht in der Treuurkunde, die Begünstigten bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht schutzlos dastehen, sondern eine Überprüfung der Geschäftsführung beantragen können.

Bei Art 929 Abs 3 PGR handelt es sich nicht um dispositives Recht, sondern vielmehr um zwingendes Recht. Dasselbe gilt für Art 927 PGR; es handelt sich nicht um dispositives Recht, da allenfalls Begünstigte der schrankenlosen Willkür von Treuhändern ausgeliefert wären. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass „freies Ermessen“ nicht Schrankenlosigkeit bedeutet, sondern dass auch bei der Betätigung von freiem Ermessen sowohl die Ermessensüberschreitung wie auch der Ermessensmissbrauch nicht gestattet ist (OG 12.02.2004, 10 HG.2003.17-36).

Das Landgericht ist zwar von der öffentlichen Aufsicht ausgeschlossen, doch bleibt die Zuständigkeit über Antrag eines Begünstigten bestehen. Gegenständlich wurde das Verfahren nicht amtswegig, sondern über Antrag von Begünstigten eingeleitet, weshalb die Zuständigkeit aufgrund zwingenden Rechts gegeben ist.

Zum Antrag auf Zurückweisung

Der verstorbene Luis Bacardí war bereits mit dem Verfahren einleitendem Schriftsatz rechtsfreundlich vertreten. Er bevollmächtigte mit Vollmacht vom 04.10.2004 die Rechtsanwälte Dr. Peter Marxer & Partner. Nach Art. 2 RFVG iVm Art. 33 Abs 6 LVG richtet sich die Wirkung und Dauer einer Vollmacht nach der sinngemässen Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Nach Art. 35 ^(nicht) ZPO wird die Prozessvollmacht durch Tod des Vollmachtgebers [↓] aufgehoben. Eine Unterbrechung des Verfahrens ist nach § 155 ZPO nicht vorgesehen, wenn die verstorbene Partei eine andere Person mit Prozessvollmacht ausgestattet hat. Doch tritt anstelle der verstorbenen physischen Person grundsätzlich der ruhende Nachlass

und später die Erben. Der Tod einer Partei hat sohin insofern prozessrechtliche Auswirkungen, als die Parteienbezeichnung zunächst auf den ruhenden Nachlass und dann auf den oder die Erben richtig zu stellen ist. (Gitschthaler in Rechberger Komm ZPO § 157 RN 2) Gegenständlich war daher nach dem Tod des Luis Bacardi die Parteienbezeichnung auf seinen Nachlass zu ändern. Für eine Zurückweisung seines Antrages gab es keine Gründe.

Anwendbares Recht

Nach Art 930 Abs 1 PGR findet auf Treuhänderschaften das Recht jenes Staates Anwendung, das in der Treuhandurkunde bestimmt wird. Ist keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so ist auf das Treuhandverhältnis das Recht des Staates anwendbar, in dem der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz haben und subsidiär das Recht jenes Staates, in dem die treuhänderischen Funktionen tatsächlich ausgeübt werden.

Gegenständlich wurde in der Treuhandurkunde eine Rechtswahl getroffen. So ist der hier zu beurteilende Bastille Trust gemäss den Bestimmungen des PGR errichtet worden, wie dies bereits in Artikel 1 der Treuhandurkunde erwähnt wird. In Artikel 7 der Treuhandurkunde wird ausdrücklich das liechtensteinische Recht, so insbesondere die Bestimmungen nach Art 897 ff. PGR als auf den Bastille Trust für anwendbar erklärt. Unter lit. (h) derselben Bestimmung wird das TrUG für subsidiär anwendbar erklärt, soweit die Bestimmungen relevant und analog auf die Treuhänderschaft herangezogen werden könne. Der hier festgestellte Sachverhalt beurteilt sich somit nach liechtensteinischem Recht, sodass zunächst, sofern kein Verstoss gegen zwingendes Recht vorliegt, die Bestimmungen der Treuhandurkunde, dann die Normen nach Art 897 ff PGR und schliesslich subsidiär jene des Art 932 a § 1 ff. TrUG zur Anwendung gelangen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Treuhandurkunde manche Bestimmungen des PGR bzw. des TrUG ausschliesst; inwiefern damit ein Verstoss gegen zwingendes Recht vorliegt, wird bei den einzelnen zu behandelnden Themen zu erörtern sein.

Allgemeines und Errichtung einer Treuhänderschaft

Die Treuhänderschaft definiert sich nach den Bestimmungen der Art 897 ff PGR. Danach ist ein Treuhänder jene Person, die von einer anderen Person, dem Treugeber bewegliches und unbewegliche Vermögen oder Rechte als Treugut mit der Verpflichtung zuwendet, dieses Treugut im eigenen Namen und als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Begünstigter zu verwalten und zu verwenden.

Aus der Bestimmung nach Art. 927 Abs 7 PGR geht hervor, dass so genannte Zwecktreuhänderschaften nach liechtensteinischem Recht erlaubt sind, bei denen ein bestimmter Zweck gefördert werden soll, ohne dass Begünstigte namentlich festgelegt werden. Für die Rechtsgültigkeit einer Zwecktreuhänderschaft bedarf es einer klaren Zweckvorgabe; es muss die Bestimmtheit bzw Bestimmbarkeit der Begünstigten und ihre Begünstigtenrechte aus der Errichtungserklärung unzweideutig ersichtlich sein. (Moosmann, 218; Biedermann aaO, 42)

Es kann also zwischen Treuhänderschaften mit individuell bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten und Treuhänderschaften mit einem bestimmten Zweck, aus dem sich der Begünstigtenkreis und der einzelne Begünstigte ergeben, unterschieden werden.

Die Erklärung zur Errichtung einer Treuhänderschaft erfordert nach Art. 897 PGR ebenso wie ihr angelsächsisches Vorbild Bestimmtheit in dreierlei Beziehung: Die Bestimmtheit der Absicht zur Errichtung einer Treuhänderschaft, die Bestimmtheit des Treugutes und die Bestimmtheit des Begünstigten bzw. des Zweckes. Mit dem Erfordernis der Bestimmtheit des Treugutes und des Zweckes oder der Begünstigten genügt die Bestimmbarkeit. Dabei genügt es, wenn im Gründungsauftrag auf ein später zu errichtendes Bestatut verwiesen wird. (LES 1989, 3)

Weiters kann der Typus der Treuhänderschaft, nach dem für den Begünstigten eingeräumten Anspruch auf Ausschüttung eingeteilt werden. So kann in der Treuhandurkunde die vom Treuhänder an einen bestimmten Begünstigten zu machende Ausschüttung genau festgelegt werden, sodass der Begünstigte einen klagbaren Anspruch erhält. Die klagbaren Ansprüche werden somit explizit festgelegt. Dem Treuhänder kommt keine Ermessensbefugnis hinsichtlich dieser Ausschüttung mehr zu. Beim so genannten discretionary trust besitzt der Begünstigte hingegen kein klagbares Vermögensrecht. Er erhält eine Anwartschaft, welche erst

durch den Ermessensentscheid in ein klagbares Vermögensrecht umgewandelt wird. (Moosmann aaO, 48 ff) So unterscheidet auch die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der §§ 68, 78, 98, 99 und 122 TrUG zwischen Begünstigungsberechtigten und Begünstigungsempfänger; während ersterer einen rechtlichen Anspruch auf einen bestimmten Vorteil aus dem gewidmeten Vermögen hat, während letzterer keinen Anspruch besitzt, sondern lediglich ein Vorteil tatsächlich zukommt. Der Begünstigungsberechtigte hat eine so starke Position, dass er ein Recht auf Durchsetzung seines Anspruches besitzt (LES 2004, 673; LES 2002, 94).

Aus den Feststellungen ergibt sich zunächst, dass es sich beim Bastille Trust allein abgestellt auf die Treuhandurkunde vom 14.07.2003 um keine Treuhänderschaft mit bestimmtem oder bestimmbareren Begünstigten handelt. Denn so werden in der Treuhandurkunde keine Begünstigten mit Namen angeführt, im Besonderen werden weder Monika Bacardi noch Maria Luisa Bacardi in der Treuhandurkunde als Begünstigte bezeichnet. Wenn man die Treuhandurkunde für sich allein betrachtet, so finden sich keine Hinweise darauf, dass die Gattin des verstorbenen Luis Bacardi und seine Tochter Maria Luisa Begünstigte sein sollen oder dass sie in den Begünstigtenkreis fallen. Der Vollständigkeit wegen ist aber auch zu erwähnen, dass in der Treuhandurkunde ausdrücklich, nämlich in Art. 3, ausgeführt wird, dass die Begünstigten von den Treuhändern in einer eigens zu errichtenden Ernennungsurkunde zu bezeichnen sind. Nach Rechtsprechung ist dem Gebot der Bestimmbarkeit des Zweckes oder der Begünstigten nachgelebt, wenn im Gründungsauftrag auf ein später zu errichtendes Belstatut verwiesen wird (LES 1989, 3) Der dieser etwas schwer nachvollziehbaren Rechtsprechung zugrunde liegende Sachverhalt betrifft das Rechtsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und Auftragnehmer zur Errichtung einer mit Gründerrechten ausgestatteten Anstalt mit stiftungsähnlichem Charakter. Der Oberste Gerichtshof sah hinsichtlich der Gründerrechte eine Treuhänderschaft im Sinne von Art 897 PGR zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gegeben, wobei sich die Bestimmtheit der Begünstigten dadurch ergab, dass diese nach Gründung der Anstalt durch die Auftraggeberin benannt und dann vom Auftragnehmer als Gründer der Anstalt in einem Belstatut bezeichnet wurden. Diese Rechtsprechung kommt im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung, da keine Anstalt dem Sachverhalt zugrunde liegt.

Von einer Zwecktreuhänderschaft kann aber auch nicht gesprochen werden, da Art 3 der Treuhandurkunde vom 14.07.2003 kein bestimmter Zweck definiert, der es zu lassen würde, Begünstigte zu bestimmen oder zumindest einen Begünstigtenkreis abzustecken.

Nach den hier vorliegenden Bestimmungen der Treuhandurkunde vom 14.07.2003 kommt jedermann aber auch niemand als Begünstigter in Frage.

Hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Treugutes werden den Treuhändern in den Bestimmungen der Art. 4, 5 und 9 völliges Ermessen eingeräumt.

Aufgrund fehlender Zweckbestimmung in der Treuhandurkunde findet das eingeräumte Ermessen der Treuhänder keine Grenzen. Fehlende Zweckwidmung führt zur Unüberprüfbarkeit des Ermessens der Treuhänder. So ist bspw. anhand der Treuhandurkunde nicht überprüfbar, ob der Treugeber der Maria Luisa zu ihrem 40. Lebensjahr einen klagbaren Anspruch auf Ausschüttung des Kapitals geben wollte oder ob die Treuhänder ihr erst mit Beschluss einen solchen einräumen oder auf einen späteren Zeitpunkt verlegen können.

Insofern sind die von Luis Bacardí nach Errichtung der Treuhänderschaft geäußerten Bedenken nicht nur nachvollziehbar, sondern in Anbetracht seiner Beweggründe zur Errichtung verständlich als auch berechtigt gewesen. Ausgehend von den von den Treuhändern Mudry und Dr. Walch geschilderten Motiven sah Luis Bacardí als (Mit-) Auftraggeber zur Errichtung des Bastille Trusts mit Recht seine Vorstellungen und Wünsche in der Treuhandurkunde vom 14.07.2003 nicht verwirklicht.

Änderung der Treuurkunde

Die Änderung des Treuhandverhältnisses wird in Art 910 Abs 4 PGR geregelt; danach finden die Vorschriften über die Abänderung einer Stiftung auch auf die Abänderung einer Treuhänderschaft durch das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren entsprechende Anwendung. Auch die Verweisungsnorm nach Art 926 Abs 2 PGR weist auf das Stiftungsrecht hin; danach finden die Vorschriften über die Änderung der

Organisation und des Zweckes bei Familienstiftungen auf Treuhänderschaften entsprechend Anwendung. Im Stiftungsrecht befinden sich die entsprechenden Bestimmungen in den Art. 565 ff. PGR.

Zu erwähnen gilt, dass das Stiftungsrecht selbst eine Verweisungsnorm ins TrUG kennt. Gemäss § 552 Abs 4 PGR finden die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit auf Stiftungen, insbesondere hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten (Stifter, Stiftungsvorstand, Stiftungsgeniesser) entsprechende Anwendung, wenn und soweit sich aus den stiftungsrechtlichen Bestimmungen oder den Stiftungsstatuten oder aus den Vorschriften über die Anmeldungspflicht der Treuunternehmer nicht Abweichungen ergeben. Die Bestimmungen nach TrUG kommen jedoch auf die Treuhänderschaft nicht zur Anwendung, denn bei den Bestimmungen nach Art 910 Abs 4 und Art 926 Abs 2 PGR handelt es sich um Spezialregelungen für die Treuhänderschaften, sodass § 165 Abs 2 TrUG auf Treuhänderschaften nicht angewendet werden kann (OG 10.03.2004, 10 HG:2003.64-8; vgl. auch Bösch aaO, 434).

Das Stiftungsrecht selbst sieht Vorschriften über die Änderung der Organisation als auch des Zweckes vor. Art 565 PGR regelt die Änderung der Organisation. Eine solche Änderung wird auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans und jener Personen, deren Rechte berührt werden, vorgenommen, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt.

Ein privatautonomes Änderungsrecht hinsichtlich der Organisation – so wie es der Gesetzgeber hinsichtlich des Zweckes nach Art. 566 Abs 2 PGR einräumt – wird nicht normiert. Nach Auffassung von Bösch kann das Recht auf Organisationsänderung eingeräumt werden, doch muss dieses als solches ausdrücklich bezeichnet sein, wobei inhaltlich die Änderungsbefugnisse möglichst genau zu umschreiben sind. Dabei fordert Bösch eine Anlehnung an die ausländische Lehre, wonach zwischen wesentlichen und unwesentlichen Organisationsänderungen unterschieden wird. Je geringer die Eingriffstiefe der organisatorischen Änderungen, desto leichtere Anforderungen ist an ihre Zulässigkeit zu stellen. Organisationsänderungen müssen jedenfalls im Interesse (der Stiftung) der Treuhänderschaft sachlich geboten sein (Bösch,

Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern 2005, 631 ff). Die von Bösch vertretene Auffassung, dass ein privatautonomes Recht auf Organisationsänderung eingeräumt werden kann, wird hier mangels ausdrücklich vorgesehener gesetzlicher Regelung nicht geteilt.

Hinsichtlich des Rechtes der Treuhänder auf Abänderung der Organisation finden sich lediglich allgemein gehaltene Regelungen in den Art. 5 und 6 der Treuurkunde vom 14.07.2003. So heisst es, dass die Treuhänder jederzeit die Treuurkunde mit einstimmigem Beschluss ändern dürfen, wenn sie die Änderung nach ihrem Ermessen geeignet erachten. Hinsichtlich der Verwaltung werden sie nach Art. 6 berechtigt, von Zeit zu Zeit Bestimmungen festzulegen, die ihre Vorgehensweisen regeln. Auch wenn man die Auffassung von Bösch teilt, dass es ein privatautonomes Organisationsänderungsrecht gibt, so ist gegenständlich dieses Recht nach den von Bösch aufgestellten Kriterien nicht gegeben, da die inhaltlichen Änderungsbefugnisse nicht genau bezeichnet und umschrieben werden.

Tatsache ist jedoch, dass die Treuhänder zunächst gestützt auf Art. 6 der Treuurkunde ein Organisationsreglement beschlossen haben, wonach sie sich Rechte einräumen, wie Ernennung und Abberufung eines Treuhänders, die Entscheidungsfindung durch Mehrheitsbeschlüsse, die Stimmabgabe durch Vertreter, die Befugnis zur Festlegung ihrer Entschädigung, und sogar eine Schadloshaltung postulieren. Dabei ist festzuhalten, dass zum einen in der Treuurkunde keine Hinweise zu finden sind, dass die Treuhänder befugt sind, diese genannten Bereiche selbst zu regeln oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Regelungen treffen zu dürfen, zum anderen wird in der Treuurkunde nicht normiert, dass Art. 904 PGR in Bezug auf Bestellung von Treuhändern, Art. 922 PGR in Bezug auf die gemeinsame Geschäftsführung, Art. 920 PGR in Bezug auf den Treulohn und schliesslich Art. 924 PGR bezüglich der Verantwortlichkeit keine Anwendung finden sollen. Die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde in der Treuurkunde vom 14.07.2003 nicht ausgeschlossen.

Diese zunächst im Beschluss der Treuhänder vom 14.07.2003 (Organisationsreglement) vorgesehenen Regelungen haben schliesslich die beiden Antragsgegner zu 1. und 2. am 04.11.2003 durch gemeinsamen Beschluss in die Treuurkunde aufgenommen und die ursprüngliche Treuurkunde vom 14.07.2003 entsprechend abgeändert.

Dazu waren sie jedoch nach den obigen Ausführungen nicht befugt.

Hinsichtlich der Änderung des Zweckes kann ähnliches festgehalten werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Zweckänderung einem Dritten oder den Treuhändern in der Treurkunde eingeräumt werden kann. Die Änderungsbefugnis richtet sich nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Art 566 Abs 1 PGR regelt die Zweckänderung einer Stiftung; danach kann eine solche nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes und jener Personen, deren Rechte berührt werden, erfolgen, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erreichbar ist oder derselbe eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, sodass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet ist. Damit werden die Voraussetzungen und die Zulässigkeit einer Zweckänderung normiert.

Im Zusammenhang steht die Regelung des Art 566 Abs 2 PGR, wonach das einem Organ der Stiftung statutarisch vorbehaltene Änderungsrecht auch hinsichtlich des Zweckes der Stiftung der Vorrang gegenüber einer behördlichen Aufsichtsmaßnahme zukommt. (Quaderer, aaO, 191; Hier, Die Unternehmensstiftung [1995], 115 mwN, vgl. auch LES 2005,41). Danach kann ein Stiftungsorgan oder ein Dritter die Zweckänderung vornehmen, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist.

Ein Änderungsrecht wurde den Treuhändern des Bastille Trusts in Art 5 der Treurkunde vom 14.07.2003 eingeräumt, welches als privatautonome Regelung der gerichtlichen Kompetenz vorgeht. Inhaltlich wurde das den Treuhändern zugestandene Änderungsrecht nicht näher bestimmt. Es wurde nicht einmal das Änderungsrecht anhand der gesetzlichen Bestimmung formuliert und damit den Treuhändern ein Änderungsrecht bei Unerreichbarkeit, Unerlaubtheit und Vernunftwidrigkeit des Zweckes ausdrücklich eingeräumt. Ein vorbehaltenes Änderungsrecht muss inhaltlich bestimmt sein, ein freies, jederzeitiges Abänderungsrecht ist unzulässig (Hier, aaO, 77ff; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 629) Ein jederzeit auszuübendes, inhaltlich an keinerlei Voraussetzungen geknüpftes und im völlig freien Ermessen der Treuhänder liegendes Änderungsrecht entspricht nicht dem Art. 566 Abs 2 PGR.

Daraus folgt, dass den Treuhändern kein Änderungsrecht hinsichtlich des Zweckes zukommt.

Nach den obigen Ausführungen ist abschliessend festzuhalten, dass eine Änderung der Treuurkunde im gegenständlichen Fall nur über den Weg der Aufsichtsbehörde möglich war und ist.

Buchhaltung

Der Treuhänder ist Rechtssträger des Treugutes nicht im eigenem, sondern im Interesse des Begünstigten und als solcher zur ordnungsgemässen Geschäftsführung verpflichtet. Treugeschäftsführung beinhaltet immer die Verwendung des Treugutes (Ausschüttung der Erträge, Übereignung des Kapitals) für die Begünstigten nach Massgabe ihres Begünstigtenrechts. (Biedermann aaO, 93ff)

Das Recht der Begünstigten einer Treuhänderschaft, die ordnungsgemässe Geschäftsführung durch die Treuhänder zu verlangen, ist in Art. 927 Abs. 1 und 2 PGR umschrieben. Die Begünstigten können vom Treuhänder weder eine von der Treuurkunde abweichende Geschäftsführung verlangen noch in die eigenverantwortliche Geschäftsführung des Treuhänders eingreifen. Sie können kein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen, wenn dem Treuhänder im Rahmen der Treuurkunde freies Ermessen zusteht. Die Begünstigten können jedoch die gerichtliche Überprüfung der Korrektheit der im Rahmen solcher in Eigenverantwortlichkeit gefällten Treuhänderentscheidungen und deren allfällige Korrektur verlangen. (Biedermann aaO, 97 f)

Der Treuhänder ist nach Art 922 PGR verpflichtet, die Bestimmungen der Treuhänderurkunde und die im Gesetz aufgestellten mit dieser Urkunde nicht im Widerspruch stehenden Vorschriften getreulich zu befolgen, das Treugut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren, zu verwalten und, wo es üblich oder angemessen erscheint, das Vermögen gegen Gefahren zu versichern. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflichten hat der Treuhänder insbesondere in Betracht zu ziehen, dass es sich beim Treugut nicht um sein Privatvermögen, sondern um Fremdvermögen handelt, das er nicht im gleichen Umfang Risiken

aussetzen kann, wie sein Privatvermögen. Die Sorgfaltspflicht des Treuhänders geht daher über den Sorgfaltsmassstab, den er in eigenen Angelegenheiten anwendet, hinaus. Es ist also ein strengerer Massstab anzulegen. (LES 1987,114; vgl auch Biedermann aaO, 245 ff)

Aus der Verpflichtung, einerseits die Interessen des Treugebers so gut wie möglich zu schützen und andererseits das Treuvermögen zu Gunsten Dritter zu verwalten und zu verwenden, resultiert die Pflicht des Treuhänders Buch zu führen und Rechnung zu legen. Der Treuhänder hat somit nach Art 923 Abs 1 PGR über das Treugut ein besonderes Vermögensverzeichnis anzulegen und es alljährlich richtig zu stellen. Nach Abs 5 dieser Bestimmung kann die Treurkunde den Treuhänder von der Rechnungsablage entbinden.

Die Treurkunde vom 14.07.2003 sieht nun in Artikel 7 eine solche Befreiung dahingehend vor, dass die Treuhänder bei ihrer Buchhaltung und Rechnungslegung über das Trustvermögen nach ihrem absoluten und uneingeschränkten Ermessen handeln können. Ein solches absolutes und uneingeschränktes Ermessen findet aber seine Grenzen.

Die Geschäftsgebarung eines ordentlichen Geschäftsmannes und die Entbindung der Buchführungspflicht stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis, möglicherweise sogar in einem Widerspruch. Geht man davon aus, dass die Treuhänder neben der gemeinsamen Geschäftsführungspflicht auch die Pflicht zur gegenseitigen Überwachung haben, so werden sie in den wenigsten Fällen auf das Instrumentarium der Buchführung verzichten können, um die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere dort, wo neben grossen jährlichen Erträgen auch entsprechende Aufwendungen zu tätigen sind. Hinzu kommt, dass die Treuhänder ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Begünstigten gerecht werden müssen, damit auch diese die Korrektheit der von den Treuhändern getroffenen Entscheidung überprüfen und allenfalls auch gerichtlich beurteilen lassen können. Gegenständlich ist zu beachten, dass jährlich hohe Erträge erzielt werden, aber auch hohe Aufwendungen bislang gemacht wurden, so nämlich der Treulohn der Antragsgegner zu 1. und 2. als auch noch sonstige Leistungen wie bspw. die zu honorierende Rechtsberatung. Besonders zu betonen gilt, dass im gegenständlichen Fall das Ableben des Erstbegünstigten Luis Bacardí aufgrund seiner Erkrankung absehbar

war und nach seinem Tod hinsichtlich des jährlichen Ertrages je zur Hälfte Monika und Maria Luisa Bacardi Begünstigte wurden. Gerade der Umstand eines absehbaren Begünstigungswechsels bedarf einer transparenten Buchführung, damit die neuen Begünstigten von ihrem Auskunfts- und Kontrollrecht auch Gebrauch machen können. Hinzu kommt, dass Maria Luisa alleinige Kapitalbegünstigte ist, sodass es ihr grundsätzlich möglich sein muss, ohne Aufwendungen nachvollziehen zu können, welches Kapital zum Zeitpunkt des Ablebens Ihres Vaters vorhanden war.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass in die Treurkunde eingeräumte absolute und uneingeschränkte Ermessen entbindet die Treuhänder nicht von der Führung einer Buchhaltung, da sie in der Lage sein müssen, bei Begehren entsprechende Auskunft an den Begünstigten zu erteilen. Insbesondere in Anbetracht des Wertes des Treugutes und der jährlich eingehenden Erträge entspricht es der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes im Sinne des Art 922 PGR eine Buchhaltung zu führen. Die Treuhänder waren von Anbeginn verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass es seit dem Zeitpunkt der Errichtung, nämlich 14.07.2003 bis Anfang 2005 keine Buchhaltung gegeben hat.

An dieser Stelle gilt es noch zu erwähnen, dass die Notwendigkeit einer Buchführung für den Bastille Trust allein an der Tatsache begründet werden kann, dass bis ins Jahr 2004 die ehemalige Treuhänderin des Lugocamba Trusts, Josette Zosso, weiterhin aus dem Treugut des Bastille Trust ein Honorar von monatlich USD 5.000,- ausbezahlt erhielt, obwohl sie keine Treuhänderin der gegenständlichen Treuhänderschaft war. Aber auch der Umstand, dass Dr. Walch die Honorarregelung des Mittreuhänders Mudry bis zum 09.07.2004, also ein Jahr lang nach Errichtung der Treuhänderschaft nicht kannte, unterstreicht die Pflicht zur Buchführung.

Geschäftsführung

Sind mehrere Treuhänder vorhanden, so besteht für sie die Pflicht zur gemeinsamen Geschäftsführung. Mittreuhänder (Konsalmanen) haben

nach Art 922 Abs 3 PGR mangels anderer Anordnung der Treurkunde, oder wenn es sich nicht um eine dringende Massnahme handelt, gemeinsam (kollektiv) zu handeln. In Anwendung dieses Grundsatzes sind die Treuhänder insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich das Treugut stets in gemeinsamer rechtlicher und tatsächlicher Verfügungsgewalt befindet, damit kein Treuhänder ohne die Mitwirkung der Übrigen darüber verfügen kann. Der Pflicht mehrerer Treuhänder zur gemeinsamen Geschäftsführung entspricht die Regel, dass mehrere Treuhänder nur gemeinsam handeln dürfen. Mehrheitsbeschlüsse sind nicht möglich. Auszugehen ist von der Pflicht zur gemeinsamen Geschäftsführung, der Pflicht zur gegenseitigen Überwachung und der Pflicht, Treuebrüche eines Mittreuhänders zu verhindern, nachträglich zu korrigieren und allenfalls, sofern der Schaden bereits eingetreten ist, den Mittreuhänder zur Verantwortung zu ziehen. (Biedermann, aaO, 269)

Zunächst ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass entgegen der Regelungen in dem von den Treuhändern erlassenen Organisationsreglement diese nicht befugt waren, die im Rahmen der Geschäftsführung zu treffenden Entscheidung mit Mehrheitsbeschlüsse herbeizuführen. Denn in der Treurkunde vom 14.07.2003 wird die gemeinsame Geschäftsführung nach den Bestimmungen des PGR nicht anders geregelt. Die Treuhänder des Bastille Trusts waren und sind daher zur gemeinsamen Geschäftsführung verpflichtet. Dass diese gemeinsame Geschäftsführungspflicht im Zeitraum ab Errichtung der Treuhänderschaft bis zum 04.11.2004 verletzt wurde, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass monatliche Überweisungen an Josette Zosso stattfanden, dass Dr. Walch nicht wusste, welches Honorar sein Mittreuhänder Mudry bekam und dass Dr. Walch im Mai 2004 seine Kanzlei mit der Rechtsberatung zur Abänderung der Treurkunde beauftragte, obwohl dies die Treuhänder gar nicht beschlossen bzw. gemeinsam entschieden hatten.

Treulohn

Gemäss Art 920 Abs 1 PGR hat der Treuhänder ein Rechtsanspruch auf Ersatz aller notwendig gewordenen Auslagen, der Verwendungen im Interesse des Treugutes, auf Ersatz des ihm aus dem Treugut erwachsenen Schadens, auf Befreiung der im Interesse des Treugutes eingegangenen oder sonst entstandenen Verbindlichkeiten und auf

einen angemessenen Treulohn. Dieser Anspruch richtet sich dabei gemäss Abs 3 der genannten Bestimmung in erster Linie gegen den Treugeber und sodann gegen den Begünstigten, dem ein Recht auf das Treugut oder dessen Erträge zusteht. Der Treuhänder kann gemäss Art 921 PGR unbeschadet einer nachherigen Geltendmachung im Streitverfahren die Entschädigung für seine Mühewalt durch das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren nach Anhörung der Beteiligten festsetzen lassen.

In der Treuurkunde vom 14.07.2003 findet sich wiederum keine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Regelung über den Treulohn.

Jedoch haben die Treuhänder am 14.07.2003 in Punkt 9 lit. (a) (Organisationsreglement) beschlossen, dass die Gebühren und Honorare durch einstimmigen Beschluss der Treuhänder festgelegt werden. In der Treuhandurkunde findet sich keine Regelung, die den Treuhändern diese Kompetenz zur Bestimmung ihres Treulohnes einräumt.

Die gesetzlichen Bestimmungen kommen folglich bei der gegenständlichen Treuhänderschaft hinsichtlich des Treulohnes zur Anwendung. Das heisst, die Treuhänder des Bastille Trust waren grundsätzlich nicht befugt, ihr Honorar selbst zu bestimmen.

Insihgeschäfte/Geschäfte zu eigenen Gunsten

Der Treuhänder ist nach Massgabe des Art 925 PGR mangels abweichender Anordnung der Treuurkunde und mit Ausnahme des Anspruches auf Ersatz und Entschädigung nicht berechtigt, irgendwelche Vorteile aus dem Treuhandverhältnis zu ziehen. In Abs 2 der genannten Bestimmung wird ausgeführt, Vorschüsse an sich selbst sind berechtigt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die nicht über die ordentliche Verwaltung hinausgehen.

In der Treuurkunde vom 14.07.2003 finden sich keine zu Art. 925 PGR abweichende Regelungen.

Damit der Treuhänder selbst kontrahieren darf, müssen nach der angeführten Bestimmung zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich: (1) das in Frage stehende Rechtsgeschäft muss im Rahmen der ordentlichen

Verwaltung liegen und (2) der Treuhänder muss zu den unter Berücksichtigung aller Umstände bestmöglichen Bedingungen selbst kontrahieren, da er ja keinerlei persönlichen Vorteil aus dem Treuhandverhältnis ziehen darf. (Biedermann, aaO, 283).

Solche Rechtsgeschäfte liegen im gegenständlichen Fall vor. So wurde die Kanzlei Walch & Schurti – ohne entsprechende gemeinsame Beschlussfassung oder Entscheidung der Treuhänder – von Dr. Walch mit der Rechtsberatung zur Abänderung der Treuurkunde beauftragt, später am 04.11.2004 sollte die Walpart Trust, deren Verwaltungsrat wiederum unter anderem mit der Person des Dr. Walch bekleidet ist, mit der Buchführung beauftragt werden, und schliesslich wurde die Walpart Trust auch noch zum Treuhänder bestellt.

Nun steht gegenständlich weiters fest, dass die Treuhänder Mudry und Dr. Walch sich Vorschüsse zur Finanzierung des gegenständlichen Verfahrens ausbezahlt haben.

Art. 920 PGR bietet für die Auszahlung von Vorschüssen keinerlei Raum, da er unmissverständlich nur vom Anspruch des Treuhänders auf Ersatz aller notwendig gewordenen Auslagen spricht; mit Ersatz kann nur eine Aufwendung gemeint sein, die der Anspruchsberechtigte bereits getätigt hat. Der Treuhänder besitzt nach Art. 920 PGR gegenüber dem Treugeber nur einen Anspruch auf Ersatz aller notwendig gewordenen und vollzogenen Auslagen, während das Gesetz unter keinerlei Aspekten eine Vorschusspflicht des Treugebers als Sicherheitsleitung für Auslagen des Treuhänders statuiert. (ELG 1973-1978,188) Mangels Vorschusspflicht stellen die von den Treuhändern bezogenen Vorschüsse eine Pflichtwidrigkeit dar. ?

Eigens zu erwähnen, ist die von den Treuhändern selbst erteilte Schadloshaltung. Mit dem am 14.07.2003 erlassenen Organisationsreglement haben die Treuhänder unter Punkt 10 eine Schadloshaltung beschlossen. In der Treuhandurkunde selbst wurde die Haftung nicht angesprochen. Dass sich die Treuhänder für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen selbst eine Schadloshaltung erteilen, stellt zwar kein Insichgeschäft dar, ist aber schlichtweg nicht möglich. Denn nach Art. 924 PGR haften die Treuhänder gegenüber den Begünstigten, sodass sie nicht über deren allfälligen Anspruch verfügen

können, aber sich auch nicht bei einer allfälligen Haftung am Treugut, das für die Begünstigten zu verwenden ist, schadlos halten.

Im gegenständlichen Verfahren haben sich die Treuhänder sogar auf diese Schadenshaltung berufen und begehren der Treuüberwachungsstelle aufzutragen, den Vorschuss für Gerichtsgebühren für die von ihnen angebotenen Zeugen den bestellten Treuüberwachern aufzuerlegen, sodass die Gebühren zu Lasten der Treugutes zu erlegen gewesen wären.

Neubestellung von Treuhändern

Art 904 PGR regelt die Bestellung von Treuhändern. Wenn ein bestellter Treuhänder aus irgend einem Grund wegfällt und aus der Treuhandurkunde nicht ersichtlich ist, in welcher Weise ein anderer Treuhänder zu bestellen ist, so hat das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren einen gerichtlichen Treuhänder zu ernennen. In der Treuhandurkunde vom 14.07.2003 wird keine Regelung hinsichtlich Bestellung von Treuhändern getroffen, insbesondere finden sich keine Bestimmungen, die den Treuhändern die Kompetenz einräumt, bei Wegfall eines Treuhänders einen neuen oder überhaupt zusätzliche Treuhänder zu bestellen.

In Art. 7 lit h der Treuhandurkunde vom 14.07.2003 wird die subsidiäre Anwendung der TrUG bestimmt, doch werden die Bestimmungen der TrUG über die Ernennung und Enthebung von Treuhändern ausdrücklich ausgeschlossen. Eine subsidiäre Anwendung des TrUG in Bezug auf Ernennung eines Treuhänders kommt ohnehin nicht zum Tragen, da die Regelung nach Art. 904 PGR besteht.

Eine Regelung findet sich auch in den von den Treuhändern am 14.07.2003 beschlossenen Bestimmungen über die Trustverwalter (Organisationsreglement); so geben sich darin unter Punkt 3 lit (a) und (i) die Treuhänder selbst die Vollmacht, einzelne Treuhänder zu ernennen und abzuernen. Zum Erlass dieser Regelung stützten sie sich auf Art 6 der Treuhandurkunde, in dem es unter Abs 4 heisst, dass die Treuhänder berechtigt seien, von Zeit zu Zeit Bestimmungen festzulegen, die ihre Vorgehensweisen regeln. Damit wird ihnen aber nicht jene Befugnis eingeräumt, die dem Treugeber beim Errichten der Treuhandurkunde

zukommt, nämlich Regelungen über die Bestellung von Treuhändern zu treffen. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Den Treuhändern wurde keine Befugnis eingeräumt, Treuhänder zu bestellen.

Ungleichbehandlung von Begünstigten

Nach Art. 910 Abs 6 PGR hat die Auslegung und Anwendung aller Vorschriften über Treuhänderschaften und aller sonstigen Treuanordnungen nach dem Grundsatz der Billigkeit zu erfolgen. Grundsätzliche Leitmaxime des treuhänderischen Handelns hat die Gleichbehandlung aller Begünstigten zu sein, es sei denn, aus den Bestimmungen der Treuurkunde ergibt sich abweichendes oder eine Ungleichbehandlung ist als sachgerecht anzusehen. (Bösch, aaO, 88)

Nach den Ausführungen der Antragsgegner zu 1. und 2. sind die einzigen Kapitalbegünstigten des Bastille Trust Maria Luisa Bacardi und ihre Nachkommen; sofern sie ohne Nachkommen verstirbt, ist das Kapital an die Nachkommen von Adolfo Danquillecourt Bacardi, Facundo Bacardi und Elena Laura Pessino Gomez del Campo Bacardi auszuschütten. Das Kapital wird diesen somit dann ausgeschüttet, wenn Maria Luisa selbst den Kapitalanfall nicht erlebt oder wenn sie vor Kapitalanfall ohne Nachkommen verstirbt. Sofern Maria Luisa vor Kapitalanfall verstirbt, jedoch zu diesem Zeitpunkt Nachkommen hat, so werden diese zu Kapitalbegünstigten.

Dass bei dieser Konstellation nun gerade Facundo Bacardi, dessen Nachkommen Ausfallsbegünstigte auf das Kapital sind, zum Treuhänder des Bastille Trust bestellt wird und die Antragsgegner zu 1. und 2. von der Bestellung der Monika Bacardi, der Mutter der (Erst-)Kapitalbegünstigten Maria Luisa, absahen, stellt per se eine Ungleichbehandlung der Begünstigten dar.

Diese Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht mit der Argumentation der Antragsgegner zu 1 und 2. rechtfertigen, man verfüge mit Facundo Bacardi über gute und notwendige Beziehungen zu Bacardi Ltd. und zur Galliard-Gruppe, hätten sie doch – wenn die Antragsgegner zu 1. und 2

meinen ein Bestellungsrecht zu haben – anstelle von Iglehart oder Walpart Trust im Sinne einer Gleichbehandlung die Mutter der (Erst-) Kapitalbegünstigten ebenfalls als Treuhänderin bestellen können.

Wenn die Antragsgegner zu 1. und 2. meinen, Facundo Bacardi ist der Monika Bacardi vorzuziehen gewesen, da es für ersteren selbstverständlich war, bei einem allfälligen Interessenskonflikt in den Ausstand zu treten, während man nicht gewusst habe, dass Monika Bacardi sich eines möglichen Interessenskonflikt überhaupt bewusst war, so kann diese Ansicht schlichtweg nicht nachvollzogen werden. Zum einen wurde nach Angaben des Antragsgegner zu 2. Facundo Bacardi nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Kinder Ausfallsbegünstigte sind, weshalb nicht nachvollziehbar ist, dass ihm ein allfälliger Interessenskonflikt „bewusster“ sein sollte als der Monika Bacardi. Zum anderen finden sich keine Ausstandsregeln.

Gerichtliche Abberufung von Treuhändern

Hier ist einleitend auf das Wesen der Treuhänderschaft hinzuweisen, das darin besteht, dass der Treuhänder Vermögen im Interesse von Drittpersonen, der Begünstigten, inne hält, verwaltet und verwendet. Die gesamte Treugeschäftsführung ist in einem umfassenden Sinn der Treupflicht unterliegend, als der Treuhänder sorgfältig zu handeln und bei seinen Geschäftsführungsentscheidungen die Interessen der Begünstigten bestmöglich zu schützen hat. Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat der Treuhänder Interessenskollisionen zu vermeiden, er darf sich nicht in die Lage versetzen, in der seine Interessen mit seiner Pflicht als Treuhänder in Konflikt geraten könnten.

Wenn ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann gemäss Art 929 Abs 3 PGR das Landgericht aufgrund einer Anzeige eines Treuhänders oder Begünstigten oder von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten und nach vorheriger Ermahnung bei wichtigen, im Treuhänderverhältnis selbst liegenden Gründe ohne weiteres im Rechtsfürsorgeverfahren den Treuhänder seines Amtes entheben und die Bestellung eines anderen Treuhänders veranlassen oder einen solchen selbst bestellen.

Die Amtsenthebungskompetenz ist nicht der allgemeinen Aufsichtskompetenz gleichzusetzen und kann daher auch nicht ausgeschlossen werden. Ein jeder Begünstigter hat das Recht auf gerichtlichen Schutz, unabhängig davon, ob nun die Treuhänderschaft der allgemeinen Aufsicht untersteht (Biedermann, aaO, 240). Art 929 PGR lässt lediglich eine Disposition darüber zu, ob eine Aufsicht von Amts wegen erfolgen darf, es kann die Aufsichtsbehörde des Staates, nicht jedoch der Rechtsschutz eines Begünstigten eingeschränkt werden (OGH 17.01.1994, Hp 28/93; Wenaweser aaO, 81 ff.).

Die Wendung „den Pflichten nicht nachkommen“ gilt für jede Verletzung der Treuepflichten, gleichgültig ob diese durch Handlung, Duldung oder Unterlassung des Treuhänders herbeigeführt wurde. Doch rechtfertigt nicht jede beliebige Verletzung gleich eine Amtsenthebung des Treuhänders durch das Gericht. Eine Enthebung verlangt vielmehr eine grobe Verletzung der Treuepflicht. Nach Bösch sollte hier auf das Kriterium der Zumutbarkeit abgestellt werden, das heisst, ein Treuhänder sollte seines Amtes enthoben werden, wenn eine weitere Bekleidung der Treuhänderstellung durch den treuwidrigen Treuhänder den Begünstigten nicht mehr zugemutet werden kann (Bösch, aaO, 97). Neben der Amtsenthebung ist die vorhergehende Ermahnung als Massnahme möglich. Durch Erteilung einer Ermahnung wird dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, auf einen Missstand aufmerksam zu machen und auf dessen Beseitigung zu drängen. Die Ermahnung dient dazu, weitere Pflichtverletzungen zu unterbinden. Dies erscheint in jenen Fällen als sinnvoll, in denen ein treuwidriger Zustand noch saniert werden kann. Wird durch die Ermahnung der treuwidrige Zustand behoben, so hat diese ihren Zweck erfüllt. Eine Ermahnung ist jedoch nur dann angebracht, wenn den Begünstigten auch zugemutet werden kann, dass die Treuhänder weiter in ihrem Amt verbleiben. Ist dies den Begünstigten nicht zumutbar, so wird der Treuhänder aufgrund seines pflichtwidrigen Verhaltens von seinem Amt zu entheben sein. Treuhänder sind folglich von ihrem Amt zu entheben nach vorheriger Anhörung und Ermahnung, können jedoch im Ausnahmefall, nämlich „bei wichtigen im Treuhandverhältnis selbst liegenden Gründen, jedoch ohne weiteres“, ohne Ermahnung, aber auch ohne vorherige Anhörung („ohne weiteres“) von ihrem Amt enthoben werden (Biedermann, aaO, 238; Bösch, aaO, 98). Das Landgericht kann also bei „wichtigen, im Treuhandverhältnis selbst liegenden Gründen“ Treuhänder „ohne

weiteres", das heißt nach freiem richterlichem Ermessen, ihres Amtes entheben, insbesondere aber im Falle der Pflichtverweigerung, sofern diese sich nicht als gerechtfertigt herausstellt und der Treuhänder trotz erfolgter Mahnung die Pflichtverletzung fortsetzt bzw. die Pflichterfüllung verweigert. Gründe, die die Sicherheit des Treuguts oder die ordnungsgemäße Treugeschäftsführung betreffen, sind als solche anzusehen, die im Treuhandverhältnis selbst liegen. Als wichtig sind sie dann anzusehen, wenn die Sicherheit des Treugutes oder die ordnungsgemäße Treugeschäftsführung in ernstzunehmender Weise gefährdet erscheint oder bereits beeinträchtigt worden ist. (Biedermann, aaO, 238 ff; auch FN 166) Ob jedoch ein wichtiger Grund gegeben ist, beurteilt sich letztendes nach den Umständen des Einzelfalles (Bösch, aaO, 98). Eine grobe Pflichtverletzung wird beispielsweise in der Verweigerung der Auskunft und Einsicht in die Bücher angesehen (OG 18.04.1968, ELG 1968-1972, 53).

Im Lichte der obigen Ausführungen wird zu den einzelnen Treuhändern des Bastille Trust ausgeführt:

Dr. Walch und Mudry

Eingangs ist zunächst festzuhalten, dass die Verdienste des Dr. Walch im Zusammenhang mit den Rechtssreitigkeiten des Corniche Trust, aber auch die Verdienste des Louis Mudry im Zusammenhang mit der langjährigen Betreuung des Luis Bacardi nicht Gegenstand der Beurteilung bilden; sie sind in keiner Weise zu werten. Einer Überprüfung unterliegen vielmehr ihre Handlungen und Unterlassungen als Treuhänder der gegenständlichen Treuhänderschaft.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind den Antragsgegnern zu 1. und 2. mehrere Pflichtverletzungen vorzuwerfen, so nämlich Unterlassung der gemeinsamen Geschäftsführung, unterlassene Buchführung, Inschlaggeschäfte und Geschäfte zu eigenen Gunsten, Ungleichbehandlung von Begünstigten und Anmassung von Befugnissen. Zu den einzelnen Verletzungen kann grundsätzlich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Ausdrückliche Erwähnung soll aber die unterlassene Buchführung finden.

Die unterlassene Buchführung stellt nach Ansicht des Gerichts allein (I) eine grobe Pflichtverletzung und wichtiger Grund für die Abberufung dar. Die Antragsgegner zu 1. und 2. betonen selbst, dass mit der gegenständlichen Treuhänderschaft eine Nachfolgeregelung nach dem Ableben von Luis Bacardi gesucht und gefunden wurde, sodass eine transparente Buchführung gerade nach dessen Tod und dadurch bedingten Begünstigungswechsel notwendig und erforderlich ist, gerade auch aufgrund des von den Antragsgegner zu 1. und 2 selbst hervorgehobenen enormen Vermögenswert und jährlich zu erzielenden Erträgen des Treugutes. Beide Antragsgegner haben gerade in Bezug auf ihren Treulohn auch auf den Wert des Treugutes hingewiesen. Gegenständlich ist zwar nicht zu beurteilen, ob die Höhe des jeweiligen Treulohns angemessen ist, doch darf ein Begünstigter bei diesem Entgelt für die Verwaltung des Treugutes zugleich erwarten, dass entsprechende Bücher geführt werden.

Walpart Trust, Iglehart, Facundo Bacardi

Die von den Antragsgegnern zu 1 und 2. am 04.11.2004 bestellten Treuhänder Walpart Trust, Iglehart und Facundo Bacardi sind aus dem wichtigen, im Treuhandverhältnis selbst liegenden Grund, nämlich mangelnde Befugnis der Antragsgegner zu 1. und 2 zur Bestellung, abzuberufen. Wie die obigen Ausführungen ergeben haben, wurde den Treuhändern In der Treuurkunde vom 14.07.2003 keine Befugnis zur Ernennung neuer Treuhänder eingeräumt; diese gaben sich vielmehr in die Verletzung der Treuurkunde selbst durch Errichtung des Organisationsreglements. Die mangelnde Kompetenz der Antragsgegner zu 1. und 2. ist als ein wichtiger, im Treuhandverhältnis liegender Grund anzusehen.

Zu den einzelnen neu bestellten Treuhändern ist ergänzend noch hinzuzufügen:

Die Bestellung der Walpart Trust als Treuhänderin stellt nicht nur ein Rechtsgeschäft zu eigenen Gunsten dar, sondern auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Verdoppelung der „Stimmen“ des Dr. Walch dar.

Iglehart war bemüht, seine Unabhängigkeit von Mudry darzulegen; so ist den auch davon auszugehen, dass sie keine Kanzleipartnerschaft in Form einer einfachen Gesellschaft führen. Die Tatsache, dass er sein Treulohn von Mudry bekommen soll, macht ihn nicht unabhängig, sodass nicht nur seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen ist, sondern von vornherein seine Pflicht zur Überwachung seiner Mitreuhänder, insbesondere auch des Mudry zumindest objektiv eingeschränkt wird.

Aufgrund der von den Treuhändern geschilderten Begünstigungsregelungen und der Bestellung des Facundo Bacardi als Treuhänder liegt eine Ungleichbehandlung der Begünstigten vor, die als ein wichtiger, im Treuhandverhältnis liegender Grund darstellt. Die derzeitige Besetzung und unterlassene Berücksichtigung der (Erst-)Kapitalbegünstigten lassen einen Verbleib des Facundo Bacardi als Treuhänder nicht zu. Aufgrund der vorliegenden Ungleichbehandlung muss auf weitere allfällige Interessenskonflikte nicht eingegangen werden.

Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Dienste von Facundo Bacardi – es handelt sich dabei um keine rechtliche Frage – durchaus von Nutzen sein können, so wie es die Antragsgegner zu 1. und 2. auch ausführten. Dennoch stellen sich Fragen des Interessenskonfliktes, da Facundo Bacardi ebenfalls eine grosse Anzahl von Aktien der Bacardi Ltd. vertritt und zudem auch Verwaltungsratspräsident der Bacardi Ltd. ist. Da die Treuhänderschaft zur gemeinsamen Geschäftsführung gezwungen ist, erhält auch seine „Stimme“ in der Geschäftsführung der Treuhänderschaft ein enormes Gewicht, das zu einer Blockade der Geschäftsführung führen kann. Ob eine solche Blockade das Stimmverhalten der von der Treuhänderschaft gehaltenen Aktien beeinflussen kann, muss hier nicht abschliessend beurteilt werden. Unterstellt man, dass die Mitarbeit des Facundo Bacardi von grossem Nutzen für die Treuhänderschaft ist, so stellt sich die Frage, ob man seine Mitarbeit in den der Treuhänderschaft vorgelagerten Gesellschaften, die ja die Aktien an der Bacardi Ltd. halten, nutzen kann.

Aus all diesen Erwägungen waren die Treuhänder des Bastille Trust abzuberufen.

Der Kostenspruch stützt sich auf Art. 2 RFVG iVm Art. 35 LVG und § 41 ZPO. Die von den Antragstellern rechtzeitig verzeichneten Kosten waren dahingehend zu berichtigen, dass die Urkundenvorlagen vom 30.11.2004, vom 09.12.2004, 19.01.2005, 05.10.2005 und vom 27.04.2006 nicht zu honorieren waren, da diese jeweils mit einer vorhergehenden Prozesshandlung verbunden hätte werden können. Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ebenfalls nicht notwendig waren die Mitteilungen vom 18.03.2005, 09.11.2005, 10.01.2006 und 15.03.2006. Die vorbereitende Schriftsätze aber auch die Stellungnahmen zum Bericht der Treuüberwachungsstelle sind lediglich mit TP 2 zu honorieren.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 27.10.2006

Dr. Paul Meier, LL.M.
Fürstlicher Landrichter



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung, das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Ein Rekurs kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Der Rekurs muss die bestimmte Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Rekursgründe) und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird (Rekursantrag) enthalten. Wenn der Beschluss wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten wird, ist im Rekurs ohne Weitläufigkeiten darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig erscheint. Im Übrigen sind das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Rekursgründe erwiesen werden kann, erschöpfend anzugeben.

